

Curia Generalis
Fratrum Minorum
Capuccinorum

DIE KONSTITUTIONEN

DEUTSCH

DER

MINDEREN BRÜDER

KAPUZINER

2013 A.D.

© Copyright by:

Curia Generale dei Frati Minori Cappuccini

Via Piemonte, 70

00187 Roma

ITALIA

tel. +39 06 420 11 710

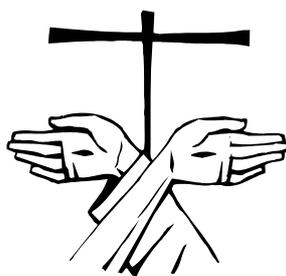
fax. +39 06 48 28 267

www.ofmcap.org

Ufficio delle Comunicazioni OFMCap

info@ofmcap.org

Roma, A.D. 2017



Fra Mauro JÖHRI

ORDINE DEI FRATI MINORI CAPPUCINI

MINISTRO GENERALE

Prot. N° 00935/13

Decreto di promulgazione

Visto il decreto della Congregazione per gli Istituti di vita consacrata e le Società di vita Apostolica, prot. n° C 37 – 1/2013 del 4 ottobre 2013, con cui sono stati approvati e confermati i testi redatti in lingua italiana presentati con lettera del 28 settembre 2013,

il Ministro generale
avuto il mandato dall'84° Capitolo Generale
con il presente decreto

PROMULGA

le Costituzioni dell'Ordine dei Frati Minori Cappuccini
e le Ordinazioni dei Capitoli Generali
nella loro edizione tipica in lingua italiana
con il testo di seguito riportato.

La loro entrata in vigore è stabilita per il giorno
8 dicembre 2013

avvenuta la pubblicazione sul sito ufficiale dell'Ordine.

fra Mauro JÖHRI

Ministro generale OFMCap.

fra Clayton Jaison FERNANDES

Segretario generale OFMCap.

Dato in Roma, dalla nostra Curia generale l'8 dicembre 2013,
solennità dell'Immacolata Concezione della B.V. Maria, Patrona dell'Ordine.



CONGREGAZIONE
PER GLI ISTITUTI DI VITA CONSACRATA
E LE SOCIETÀ DI VITA APOSTOLICA

Prot. n. C. 37 – 1/2013

DECRETO

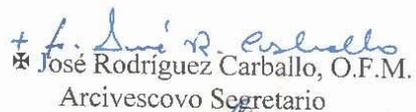
Il Ministro Generale dell'Ordine dei Frati Minori Cappuccini, in nome del Capitolo Generale, chiede a Vostra Santità l'approvazione delle Costituzioni del suo Istituto.

La Congregazione per gli Istituti di vita consacrata e le Società di vita apostolica, esaminato attentamente le Costituzioni presentate, con il presente Decreto le approva e le conferma, secondo il testo redatto in lingua italiana e presentato con la lettera del 28 settembre e del 2 ottobre 2013, di cui è conservata copia nel proprio Archivio.

Nonostante qualsiasi disposizione in contrario.

Città del Vaticano, 4 ottobre 2013.
Solennità di San Francesco d'Assisi


João Braz Card. de Aviz
Prefetto


+ José Rodríguez Carballo, O.F.M.
Arcivescovo Segretario



REGEL DES HEILIGEN FRANZISKUS UND DAS TESTAMENT7

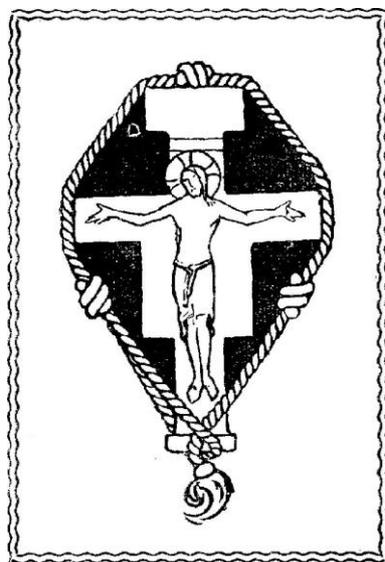
Regel des heiligen Franziskus.....	8
1. <i>Im Namen des Herrn!</i>	8
2. <i>Von denen, die dieses Leben annehmen wollen, und wie sie aufgenommen werden sollen</i>	8
3. <i>Vom Göttlichen Offizium und vom Fasten und wie die Brüder durch die Welt ziehen sollen</i> ..	9
4. <i>Dass die Brüder kein Geld annehmen sollen</i>	10
5. <i>Von der Art zu arbeiten</i>	10
6. <i>Dass die Brüder nichts als ihr Eigentum erwerben dürfen sowie vom Bitten um Almosen und von den kranken Brüdern</i>	10
7. <i>Von der Buße, die sündigen Brüdern auferlegt werden soll</i>	11
8. <i>Von der Wahl des Generalministers dieser Bruderschaft und vom Pfingstkapitel</i>	11
9. <i>Von den Predigern</i>	12
10. <i>Von der Ermahnung und Zurechtweisung der Brüder</i>	12
11. <i>Dass die Brüder die Klöster der Nonnen nicht betreten sollen</i>	13
12. <i>Von denen, die unter die Sarazenen und andere Ungläubige gehen</i>	13
Das Testament	14
VORWORT.....	17

IM NAMEN UNSERES HERRN JESUS CHRISTUS BEGINNEN DIE KONSTITUTIONEN DER MINDEREN BRÜDER KAPUZINER21

KAPITEL I DAS LEBEN DER MINDEREN BRÜDER KAPUZINER.....	22
<i>Artikel I Unser Leben nach dem Evangelium</i>	22
<i>Artikel II Unser Leben in der Kirche</i>	26
KAPITEL II DIE BERUFUNG ZU UNSEREM LEBEN UND DIE FORMUNG DER BRÜDER	30
<i>Artikel I Die Berufung zu unserem Leben</i>	30
<i>Artikel II Die Zulassung zu unserem Leben</i>	31
<i>Artikel III Die Ausbildung im Allgemeinen</i>	34
<i>Artikel IV Einführung und Einübung in unsere Lebensweise</i>	37
<i>Artikel V Unsere Ordensprofess</i>	42
<i>Artikel VI Die Ausbildung zur Arbeit und zum pastoralen Dienst</i>	44
<i>Artikel VII Die ständige Fortbildung</i>	47
KAPITEL III UNSER GEBETSLEBEN	50
KAPITEL IV UNSER LEBEN IN ARMUT	59

<i>Artikel I Unser Bemühen um die Armut</i>	59
<i>Artikel II Die Armut bezüglich Güter und Geld</i>	62
<i>Artikel III Die Armut in unseren Häusern</i>	65
<i>Artikel IV Die Verwaltung der Güter</i>	66
KAPITEL V VON UNSERER WEISE ZU ARBEITEN	69
KAPITEL VI UNSER LEBEN IN BRÜDERLICHKEIT	74
<i>Artikel I Die Pflege des brüderlichen Lebens</i>	74
<i>Artikel II Das Leben der Brüder in der Welt</i>	82
KAPITEL VII UNSER LEBEN IN BUSSE	85
KAPITEL VIII DIE LEITUNG UNSERES ORDENS	90
<i>Artikel I Die Struktur des Ordens</i>	90
<i>Artikel II Die Oberen und die Ordensämter im Allgemeinen</i>	93
<i>Artikel III Die Generalleitung des Ordens</i>	94
<i>Artikel IV Die Leitung der Provinz</i>	98
<i>Artikel V Die Leitung der Kustodie</i>	101
<i>Artikel VI Die Leitung der örtlichen Brüdergemeinschaft</i>	104
<i>Artikel VII Die Zusammenarbeit im Orden, Plenarrat und Konferenzen der Höheren Oberen</i>	106
KAPITEL IX UNSER APOSTOLISCHES LEBEN	108
KAPITEL X UNSER LEBEN IN GEHORSAM	115
<i>Artikel I Der Hirtendienst der Minister und Guardiane</i>	116
<i>Artikel II Der aus Liebe geübte Gehorsam der Brüder</i>	119
KAPITEL XI UNSER LEBEN IN GOTTGEWEIHTER KEUSCHHEIT	121
KAPITEL XII DIE VERKÜNDIGUNG DES EVANGELIUMS UND DAS LEBEN AUS DEM GLAUBEN	125
<i>Artikel I Unser Einsatz für das Evangelium</i>	125
<i>Artikel II Unser Glaubensleben</i>	129
ORDINAZIONI DEI CAPITOLI GENERALI DEI FRATI MINORI CAPPUCCINI	133

Regel des heiligen Franziskus und Das Testament



Regel des heiligen Franziskus

Honorius, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, Bruder Franziskus und den anderen Brüdern vom Orden der Minderen Brüder, Heil und Apostolischen Segen.

Der Apostolische Stuhl pflegt sich frommem Begehren zu neigen und geziemenden Wünschen der Bittsteller wohlwollende Förderung zu erteilen. Daher, im Herrn geliebte Söhne, haben Wir Uns euren frommen Bitten geneigt und bestätigen euch kraft apostolischer Vollmacht die Regel eures Ordens, die von Papst Innozenz, Unserem Vorgänger seligen Angedenkens, gutgeheißen wurde und in vorliegendem Schreiben festgehalten ist, und bekräftigen sie durch den Schutz gegenwärtigen Schreibens. Sie lautet wie folgt:

1. Im Namen des Herrn!

Es beginnt die Lebensweise der Minderen Brüder: Regel und Leben der Minderen Brüder ist dieses, nämlich unseres Herrn Jesu Christi heiliges Evangelium zu beobachten durch ein Leben in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit. Bruder Franziskus verspricht Gehorsam und Ehrerbietung dem Herrn Papst Honorius und seinen rechtmäßigen Nachfolgern sowie der Römischen Kirche. Und die anderen Brüder sollen verpflichtet sein, dem Bruder Franziskus und dessen Nachfolgern zu gehorchen.

2. Von denen, die dieses Leben annehmen wollen, und wie sie aufgenommen werden sollen

Wenn einer dieses Leben annehmen will und zu unseren Brüdern kommt, sollen diese ihn zu ihren Provinzialministern schicken; diesen allein und sonst niemandem sei die Befugnis zugestanden, Brüder aufzunehmen. Die Minister aber sollen sie sorgfältig über den katholischen Glauben und die Sakramente der Kirche prüfen. Und wenn sie dies alles glauben und es treu bekennen und bis ans Ende fest beobachten wollen; und wenn sie keine Ehefrauen haben oder ihre Frauen – falls sie eine haben – auch schon in ein Kloster eingetreten sind oder ihnen nach Ablegung des Gelübdes der Enthaltbarkeit mit Ermächtigung des Diözesanbischofs Erlaubnis gegeben haben; und wenn ihre Frauen solchen Alters sind, dass kein Verdacht über sie entstehen kann, dann sollen sie [die Minister] ihnen das Wort des heiligen Evangeliums sagen, dass sie hingehen und all das Ihrige verkaufen (vgl. Mt 19,21) und Sorge tragen, es unter die Armen zu verteilen. Wenn sie das nicht tun können, genügt ihnen der gute Wille. Und die Brüder und ihre Minister sollen sich hüten,

sich um deren zeitliche Habe zu kümmern, damit sie ungehindert mit ihrer Habe tun können, was der Herr ihnen eingeben mag. Wenn sie jedoch um Rat ersucht werden, soll es den Ministern erlaubt sein, sie an gottesfürchtige Leute zu verweisen, nach deren Rat ihre Güter an die Armen verteilt werden mögen. Danach sollen sie ihnen die Kleidung für die Probezeit gewähren, nämlich zwei Habite ohne Kapuze und einen Gürtelstrick und Hosen und einen Kaparon bis zum Gürtel, falls nicht den erwähnten Ministern einmal etwas anderes vor Gott angemessen erscheinen sollte. Ist aber das Probejahr beendet, sollen sie zum Gehorsam angenommen werden, indem sie versprechen, dieses Leben und diese Regel immer zu befolgen. Und gemäß der Anordnung des Herrn Papstes soll ihnen unter keinen Umständen erlaubt sein, aus diesem Orden auszutreten, weil nach dem heiligen Evangelium „niemand, der die Hand an den Pflug legt und rückwärts schaut, zum Reiche Gottes tauglich ist“ (Lk 9,62). Und jene, die den Gehorsam schon versprochen haben, sollen einen Habit mit Kapuze und, falls sie ihn haben wollen, einen anderen ohne Kapuze haben. Und die durch Not gezwungen sind, können Schuhwerk tragen. Und alle Brüder sollen geringwertige Kleidung tragen und sollen sie mit grobem Tuch und anderen Tuchstücken verstärken können mit dem Segen Gottes. Ich warne und ermahne sie, jene Leute nicht zu verachten oder zu verurteilen, die sie weiche und farbenfrohe Kleider tragen (vgl. Mt 11,8) und sich auserlesener Speisen und Getränke bedienen sehen, sondern vielmehr soll jeder sich selbst verurteilen und verachten

3. Vom Göttlichen Offizium und vom Fasten und wie die Brüder durch die Welt ziehen sollen

Die Kleriker sollen das Göttliche Offizium nach der Anordnung der heiligen Kirche von Rom verrichten, den Psalter ausgenommen; darum dürfen sie Breviere haben. Die Laien aber sollen vierundzwanzig Vaterunser beten für die Matutin, für die Laudes fünf, für Prim, Terz, Sext, Non je sieben pro Hore, für die Vesper aber zwölf, für die Komplet sieben; und sie sollen für die Verstorbenen beten. Und sie sollen fasten vom Fest Allerheiligen bis zur Geburt des Herrn. Jene aber, die die heilige vierzig tägige Fastenzeit, die von Epiphanie an ohne Unterbrechung vierzig Tage dauert und die der Herr durch sein heiliges Fasten geweiht hat (vgl. Mt 4,2), freiwillig halten, sollen vom Herrn gesegnet sein; und die nicht wollen, sollen nicht verpflichtet sein. Die andere Fastenzeit aber bis zur Auferstehung des Herrn sollen sie halten. Zu anderen Zeiten aber sollen sie nicht zum Fasten gehalten sein, außer am Freitag. Jedoch zur Zeit offensichtlicher Not sollen die Brüder zu leiblichem Fasten nicht gehalten sein. Ich rate aber meinen Brüdern, warne und ermahne sie im

Herrn Jesus Christus, dass sie, wenn sie durch die Welt ziehen, nicht streiten, noch sich in Wortgezänk einlassen (vgl. 2 Tim 2,14), noch andere richten. Vielmehr sollen sie milde, friedfertig und bescheiden, sanftmütig und demütig sein und mit allen anständig reden, wie es sich gehört. Und sie dürfen nicht zu Pferd reiten, falls sie nicht durch offenbare Not oder Schwäche gezwungen werden. Welches Haus sie auch betreten, sollen sie zuerst sagen: „Friede diesem Hause“ (Lk 10,5). Und nach dem heiligen Evangelium soll es ihnen erlaubt sein, von allen Speisen zu essen, die ihnen vorgesetzt werden (vgl. Lk 10,8).

4. Dass die Brüder kein Geld annehmen sollen

Ich gebiete allen Brüdern streng, auf keine Weise Münzen oder Geld anzunehmen, weder selbst noch durch eine Mittelsperson. Doch für die Bedürfnisse der Kranken und die Bekleidung der anderen Brüder sollen einzig die Minister und Kustoden mit Hilfe geistlicher Freunde gewissenhaft Sorge tragen nach Maßgabe der Orte und Zeiten und kalten Gegenden, wie sie sehen werden, dass es der Not abhelfe; immer aber mit dem Vorbehalt, dass sie, wie gesagt, nicht Münzen oder Geld annehmen.

5. Von der Art zu arbeiten

Jene Brüder, denen der Herr die Gnade gegeben hat, arbeiten zu können, sollen in Treue und Hingabe arbeiten, so dass sie zwar den Müßiggang, den Feind der Seele, ausschließen, aber den Geist des heiligen Gebetes und der Hingabe nicht auslöschen, dem alle übrigen zeitlichen Dinge dienen müssen. Was aber den Lohn der Arbeit angeht, so mögen sie für sich und ihre Brüder das zum leiblichen Unterhalt Notwendige annehmen, außer Münzen oder Geld; und dies demütig, wie es sich für Knechte Gottes und Anhänger der heiligsten Armut geziemt.

6. Dass die Brüder nichts als ihr Eigentum erwerben dürfen sowie vom Bitten um Almosen und von den kranken Brüdern

Die Brüder sollen sich nichts aneignen, weder Haus noch Ort noch irgendeine andere Sache. Und gleichwie Pilger und Fremdlinge (vgl. 1 Petr 2,11) in dieser Welt, die dem Herrn in Armut und Demut dienen, mögen sie voll Vertrauen um Almosen bitten gehen; und sie sollen sich dabei nicht schämen, weil der Herr sich für uns in dieser Welt arm gemacht hat (vgl. 2 Kor 8,9). Dies ist jene Erhabenheit der höchsten Armut, die euch, meine geliebtesten Brüder, zu Erben und Königen des Himmelreiches eingesetzt, an Dingen arm, aber an Tugenden reich gemacht hat (vgl. Jak 2,5). Diese soll euer Anteil sein, der hinführt in das Land der Lebenden (vgl. Ps 141,6). Ihr ganz und gar anhänget, geliebteste Brüder, trachtet danach um des Namens unseres Herrn Jesu Christi willen auf immer unter dem Himmel, nichts

anderes besitzen zu wollen! Und wo immer die Brüder sind und sich treffen, sollen sie sich einander als Hausgenossen erzeigen. Und vertrauensvoll soll einer dem anderen seine Not offenbaren; denn wenn schon eine Mutter ihren leiblichen Sohn nährt und liebt (vgl. 1 Thess 2,7), um wie viel sorgfältiger muss einer seinen geistlichen Bruder lieben und nähren? Und wenn einer von ihnen in Krankheit fällt, dann müssen die anderen Brüder ihm so dienen, wie sie selbst bedient sein wollten (vgl. Mt 7,12).

7. Von der Buße, die sündigen Brüdern auferlegt werden soll

Wenn Brüder auf Anreiz des bösen Feindes tödlich sündigen und es sich um solche Sünden handelt, für die unter den Brüdern verordnet ist, dass man sich allein an die Provinzialminister wende, sollen diese Brüder sich an sie wenden, sobald sie können, ohne Verzug. Die Minister selbst aber, wenn sie Priester sind, sollen ihnen mit Erbarmen eine Buße auferlegen; wenn sie aber nicht Priester sind, sollen sie die Buße durch andere Priester des Ordens auferlegen lassen, wie es ihnen vor Gott am besten scheint. Und sie müssen sich hüten, wegen der Sünde, die jemand begangen hat, zornig und aufgeregt zu werden; denn Zorn und Aufregung verhindern in ihnen selbst und in den anderen die Liebe.

8. Von der Wahl des Generalministers dieser Bruderschaft und vom Pfingstkapitel

Die Brüder in ihrer Gesamtheit sollen gehalten sein, immer einen von den Brüdern dieses Ordens als Generalminister und Diener der gesamten Bruderschaft zu haben, und sollen verpflichtet sein, ihm fest zu gehorchen. Tritt er ab, so werde die Wahl des Nachfolgers von den Provinzialministern und Kustoden auf dem Pfingstkapitel durchgeführt, zu dem die Provinzialminister stets dort zusammenkommen sollen, wo es der Generalminister festgelegt hat; und das einmal in drei Jahren oder zu einem anderen, späteren oder früheren Zeitpunkt, so wie es der genannte Minister verordnen wird. Und sollte es jemals der Gesamtheit der Provinzialminister und Kustoden scheinen, der erwähnte Minister sei zum Dienst und gemeinsamen Wohl der Brüder unzureichend, dann sollen die genannten Brüder, denen die Wahl zusteht, gehalten sein, sich im Namen des Herrn einen anderen zum Oberen zu wählen. Nach dem Pfingstkapitel aber können die einzelnen Minister und Kustoden, wenn sie wollen und es für nützlich erachten, noch im gleichen Jahre ihre Brüder in ihren Gebieten einmal zum Kapitel zusammenrufen.

9. Von den Predigern

Die Brüder dürfen im Bistum eines Bischofs nicht predigen, wenn es ihnen von diesem untersagt worden ist. Und keiner der Brüder wage es, überhaupt dem Volke zu predigen, wenn er nicht vom Generalminister dieser Bruderschaft geprüft und bestätigt und ihm von diesem das Predigtamt gewährt worden ist. Ich warne auch und ermahne diese Brüder, dass in der Predigt, die sie halten, ihre Worte wohl bedacht und lauter sein sollen (vgl. Ps 11,7; 17,31), zum Nutzen und zur Erbauung des Volkes, indem sie zu ihnen sprechen von den Lastern und Tugenden, von der Strafe und Herrlichkeit mit Kürze der Rede, weil der Herr auf Erden sein Wort kurz gefasst hat (vgl. Röm 9,28).

10. Von der Ermahnung und Zurechtweisung der Brüder

Jene Brüder, die Minister und Diener der anderen Brüder sind, sollen ihre Brüder aufsuchen und ermahnen und sie in Demut und Liebe zurechtweisen, ohne ihnen etwas zu befehlen, was gegen ihre Seele und unsere Regel wäre. Die Brüder aber, die Untergebene sind, sollen beherzigen, dass sie um Gottes willen dem eigenen Willen entsagt haben. Daher gebiete ich ihnen streng, dass sie ihren Ministern in allem gehorchen, was sie zu halten dem Herrn versprochen haben und was nicht ihrer Seele und unserer Regel zuwider ist. Und falls irgendwo Brüder sind, die wissen und erkennen sollten, dass sie die Regel nicht geistlich beobachten können, dann sollen und können sie zu ihren Ministern Zuflucht nehmen. Die Minister aber sollen sie liebevoll und gütig aufnehmen und ihnen mit so großer Herzlichkeit begegnen, dass sie mit ihnen reden und tun können wie Herren mit ihren Knechten. Denn so soll es sein, dass die Minister die Knechte aller Brüder sind. Ich warne aber und ermahne im Herrn Jesus Christus, dass die Brüder sich hüten mögen vor allem Stolz, eitler Ruhmsucht, Neid, Habsucht (vgl. Lk 12,15), der Sorge und dem geschäftigen Treiben dieser Welt (vgl. Mt 13,22), vor Verleumdern und Murren; und die von den Wissenschaften keine Kenntnis haben, sollen nicht danach trachten, Wissenschaften zu erlernen. Vielmehr sollen sie darauf achten, dass sie über alles verlangen müssen, den Geist des Herrn zu haben und sein heiliges Wirken, immer zu Gott zu beten mit reinem Herzen, Demut zu haben, Geduld in Verfolgung und Krankheit und jene zu lieben, die uns verfolgen und tadeln und beschuldigen, denn der Herr sagt: „Liebet eure Feinde und betet für jene, die euch verfolgen und verleumdern“ (Mt 5,44). „Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, denn ihrer ist das Himmelreich“ (Mt 5,10). „Wer aber ausharrt bis ans Ende, der wird gerettet werden“ (Mt 10,22).

11. Dass die Brüder die Klöster der Nonnen nicht betreten sollen

Ich befehle streng allen Brüdern, keine verdächtigen Beziehungen oder Beratungen mit Frauen zu haben und die Klöster der Nonnen nicht zu betreten, jene Brüder ausgenommen, denen vom Apostolischen Stuhl eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist. Weder sollen sie eine Patenstelle bei Männern oder Frauen übernehmen, noch entstehe bei solcher Gelegenheit unter den Brüdern oder durch die Brüder ein Ärgernis.

12. Von denen, die unter die Sarazenen und andere Ungläubige gehen

Jene Brüder, die auf göttliche Eingebung hin unter die Sarazenen oder andere Ungläubige gehen wollen, sollen dazu von ihren Provinzialministern die Erlaubnis erbitten. Die Minister aber sollen nur denen die Erlaubnis zu gehen erteilen, die sie für die Mission tauglich erachten. Außerdem lege ich den Ministern im Gehorsam die Pflicht auf, vom Herrn Papst einen aus den Kardinälen der heiligen Römischen Kirche zu erbitten, der diese Bruderschaft lenke, in Schutz und in Zucht nehme, auf dass wir, allezeit den Füßen dieser heiligen Kirche untertan und unterworfen, feststehend im katholischen Glauben (vgl. Kol 1,23), die Armut und Demut und das heilige Evangelium unseres Herrn Jesus Christus beobachten, was wir fest versprochen haben. Keinem Menschen soll es nun gestattet sein, dieses Unser Bestätigungsschreiben anzufechten oder mit leichtfertigem Unterfangen dagegen anzukämpfen. Sollte aber jemand sich herausnehmen, dies zu versuchen, so wisse er, dass der sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen wird.

Gegeben im Lateran am 29. November im 8. Jahre Unseres Pontifikates, d.h. 1223

Das Testament

So hat der Herr mir, dem Bruder Franziskus, gegeben, das Leben der Buße zu beginnen: Denn als ich in Sünden war, kam es mir sehr bitter vor, Aussätzige zu sehen. Und der Herr selbst hat mich unter sie geführt, und ich habe ihnen Barmherzigkeit erwiesen. Und da ich fortging von ihnen, wurde mir das, was mir bitter vorkam, in Süßigkeit der Seele und des Leibes verwandelt. Und danach hielt ich eine Weile inne und verließ die Welt. Und der Herr gab mir in den Kirchen einen solchen Glauben, dass ich in Einfalt so betete und sprach: „Wir beten dich an, Herr Jesus Christus, – auch in allen deinen Kirchen, die in der ganzen Welt sind, – und preisen dich, weil du durch dein heiliges Kreuz die Welt erlöst hast.“ Danach gab und gibt mir der Herr einen so großen Glauben zu den Priestern, die nach der Vorschrift der heiligen Römischen Kirche leben, wegen ihrer Weihe, dass ich, wenn sie mich verfolgen würden, bei ihnen Zuflucht suchen will. Und wenn ich so große Weisheit hätte, wie Salomon sie gehabt hat, und fände armselige Priester dieser Welt – in den Pfarreien, wo sie weilen, will ich nicht gegen ihren Willen predigen. Und diese und alle anderen will ich fürchten, lieben und ehren wie meine Herren. Und ich will in ihnen die Sünde nicht sehen, weil ich den Sohn Gottes in ihnen unterscheide und sie meine Herren sind. Und deswegen tue ich das, weil ich materiell von ihm, dem höchsten Sohn Gottes, in dieser Welt nichts sehe als seinen heiligsten Leib und sein heiligstes Blut, das sie selbst empfangen und sie allein den anderen darreichen.

Und diese heiligsten Geheimnisse will ich über alles hoch geachtet, verehrt und an kostbaren Stellen aufbewahrt wissen. Die heiligsten Namen und seine geschriebenen Worte will ich, wo immer ich sie an unpassenden Stellen finden werde, auflesen und bitte, dass sie aufgelesen und an einen ehrbaren Ort hingelegt werden. Und alle Gottesgelehrten und die Gottes heiligste Worte mitteilen, müssen wir hoch achten und ehren als solche, die uns Geist und Leben mitteilen (vgl. Joh 6,64). Und nachdem mir der Herr Brüder gegeben hatte, zeigte mir niemand, was ich tun sollte, sondern der Höchste selbst hat mir geoffenbart, dass ich nach der Form des heiligen Evangeliums leben sollte. Und ich habe es mit wenigen Worten und in Einfalt schreiben lassen, und der Herr Papst hat es mir bestätigt. Und jene, die kamen, Leben zu empfangen, gaben „alles, was sie haben mochten“ (Tob 1,3), den Armen. Und sie waren zufrieden mit einem Habit, innen und außen geflickt, samt Gürtelstrick und Hosen. Und mehr wollten wir nicht haben. Das Offizium sprachen wir Kleriker wie andere Kleriker, die Laien sprachen Vaterunser. Und sehr gern blieben wir in den Kirchen. Und wir waren ungebildet und allen untertan. Und ich

arbeitete mit meinen Händen und will arbeiten; und es ist mein fester Wille, dass alle anderen Brüder eine Handarbeit verrichten, die ehrbar ist.

Die es nicht können, sollen es lernen, nicht aus dem Verlangen, Lohn für die Arbeit zu erhalten, sondern um ein Beispiel zu geben wegen und den Müßiggang zu vertreiben. Und wenn uns einmal der Arbeitslohn nicht gegeben würde, so wollten wir zum Tisch des Herrn Zuflucht nehmen und Almosen erbitten von Tür zur Tür. Als Gruß, so hat mir der Herr geoffenbart, sollten wir sagen: „Der Herr gebe dir den Frieden!“ Hüten sollen sich die Brüder, dass sie Kirchen, ärmliche Wohnungen und alles, was für sie gebaut wird, keinesfalls annehmen, wenn sie nicht sind, wie es der heiligen Armut entspricht, die wir in der Regel versprochen haben; sie sollen dort immer herbergen wie Pilger und Fremdlinge (vgl. 1 Petr 2,11). Ich befehle streng im Gehorsam allen Brüdern, wo sie auch sind, ja nicht zu wagen, irgendeinen Brief bei der römischen Kurie zu erbitten, weder selbst noch durch eine Mittelsperson, weder für eine Kirche noch sonst für einen Ort, weder unter dem Vorwand der Predigt noch wegen leiblicher Verfolgung; sondern, wo immer man sie nicht aufnimmt, sollen sie in ein anderes Land fliehen, um mit dem Segen Gottes Buße zu tun. Und fest will ich dem Generalminister dieser Bruderschaft gehorchen oder sonst dem Guardian, den er mir nach seinem Ermessen gibt. Und ich will so gefangen sein in seinen Händen, dass ich nicht gehen noch handeln kann gegen den Gehorsam und seinen Willen, weil er mein Herr ist. Und obwohl ich einfältig und krank bin, will ich doch immer einen Kleriker haben, der mit mir das Offizium betet, wie es in der Regel steht. Und alle anderen Brüder sollen gehalten sein, ebenso ihren Guardianen zu gehorchen und das Offizium der Regel gemäß zu halten.

Und sollten sich solche finden, dass sie das Offizium nicht der Regel gemäß hielten und durch eine andere Art abändern wollten oder nicht katholisch wären – alle Brüder, wo sie auch sind, sollen im Gehorsam verpflichtet sein, einen solchen, wo sie ihn auch finden, dem nächsten Kustos jenes Ortes, wo sie ihn gefunden haben, vorzuführen. Und der Kustos sei streng im Gehorsam verpflichtet, ihn bei Tag und bei Nacht wie einen Gefangenen scharf zu bewachen, so dass er seinen Händen nicht entrissen werden kann, bis er ihn in eigener Person den Händen seines Ministers übergibt. Und der Minister sei streng im Gehorsam verpflichtet, ihn durch solche Brüder zu schicken, dass sie ihn bei Tag und Nacht wie einen Gefangenen bewachen, bis sie ihn vor den Herrn von Ostia geführt haben, welcher der Herr, Beschützer und Verbesserer der ganzen Bruderschaft ist. Und die Brüder sollen nicht sagen: Dies ist eine andere Regel; denn dies ist eine Erinnerung, Ermahnung, Aufmunterung und mein Testament, das ich, der ganz kleine Bruder Franziskus, euch, meinen gebenedeiten Brüdern, aus dem Grunde mache, damit wir die Regel,

die wir dem Herrn versprochen haben, besser katholisch beobachten. Und der Generalminister und alle anderen Minister und Kustoden seien im Gehorsam gehalten, zu diesen Worten nichts hinzuzufügen oder wegzunehmen. Und immer sollen sie dieses Schriftstück bei sich haben neben der Regel. Und auf allen Kapiteln, die sie halten, sollen sie auch diese Worte lesen, wenn sie die Regel lesen. Und allen meinen Brüdern, Klerikern und Laien, befehle ich streng im Gehorsam, dass sie keine Erklärungen zur Regel und auch nicht zu diesen Worten hinzufügen, indem sie sagen: So wollen sie verstanden werden. Sondern wie mir der Herr gegeben hat, einfältig und lauter die Regel und diese Worte zu sagen und zu schreiben, so sollt ihr sie einfältig und ohne Erklärung verstehen und mit heiligem Wirken bis ans Ende beobachten. Und wer immer dieses beobachtet, werde im Himmel erfüllt mit dem Segen des höchsten Vaters und werde auf Erden erfüllt mit dem Segen seines geliebten Sohnes in Gemeinschaft mit dem Heiligsten Geiste, dem Tröster, und allen Kräften des Himmels und allen Heiligen. Und ich, der ganz kleine Bruder Franziskus, euer Knecht, bestätige euch, soviel ich nur kann, innen und außen diesen heiligsten Segen.

VORWORT

Bruder Franz von Assisi wählte, inspiriert von Gott und entflammt in brennender Liebe zu Christus, für sich und seine Brüder die Form der evangelischen Brüdergemeinschaft in Armut und Mindersein und legte sie in der Regel mit einfachen und wenigen Worten vor. Innozenz III. approbierte die Regel und die Lebensweise der Minderen Brüder mündlich, Honorius III. bestätigte sie am 29. November 1223 mit der Bulle *Solet annuere*. Dem Tod nahe übergab der heilige Gründer den umstehenden Brüdern und allen, die noch kommen würden, sein Testament als Erinnerung, Ermahnung und Aufmunterung, damit „wir die Regel, die wir dem Herrn versprochen haben, besser katholisch beobachten“.

Im Lauf der Jahre sahen sich seine Jünger genötigt, die Lebensweise, die Aktivitäten und die Gesetzgebung an die veränderten Erfordernisse der Zeit anzupassen: Das geschah jeweils auf den Generalkapiteln mit Hilfe der Konstitutionen.

Clemens VII. approbierte am 3. Juli 1528 mit der Bulle *Religionis zelus* den Orden der Minderen Brüder Kapuziner, der sich von allem Anfang an vorgenommen hatte, das geistliche Erbe des heiligen Franziskus, des Gründers, zu bewahren und den zukünftigen Generationen von Brüdern getreu, schlicht und unverfälscht weiterzugeben, nach der Regel und dem Testament und unter dem Lehramt der Kirche.

Um ein solches Festhalten in Treue zu erneuern, veröffentlichte das Ordenskapitel von 1536 die Konstitutionen, die dann jedes Mal modifiziert wurden, wenn man spürte, dass man sie an die veränderten Zeitverhältnisse und vor allem auch an die neuen Erlasse der Kirche anpassen musste. So geschah es zum Beispiel nach dem heiligen Konzil von Trient, nach den Änderungen einiger kirchlicher Gesetze, nach der Veröffentlichung des Kanonischen Rechtsbuchs zu Beginn des letzten Jahrhunderts. Gleichwohl haben unsere Konstitutionen den spirituellen Charakter und die franziskanische Grundinspiration immer bewahrt.

Ein anderes noch größeres Ereignis für eine angemessene Erneuerung des Lebens und der Gesetzgebung der Ordensleute bildete das II. Vatikanische Konzil. Von besonderer Bedeutung war die dogmatische Konstitution *Lumen gentium* und das Dekret *Perfectae caritatis*.

Papst Paul VI. ordnete mit dem apostolischen Schreiben *Ecclesiae Sanctae*, dem „Motu proprio“ vom 6. August 1966, die Revision der Gesetzgebung aller Ordensinstitute an. Die Kriterien dieser Revision der Konstitutionen finden sich in den Texten des II. Vatikanischen Konzils und in anderen Dokumenten, die die Kirche im Gefolge des Konzils erlassen hat. Zu ihnen gehört vor allem die ständige Rückkehr zu den

Quellen des ganzen christlichen Lebens und zur ursprünglichen Inspiration der Institute, wobei die Zeichen der Zeit zu berücksichtigen sind und die notwendige Verschmelzung der spirituellen Elemente mit den rechtlichen oder auch nur ermahnenden Elementen.

Unser Sonderkapitel vom Jahr 1968 revidierte mit großer Sorgfalt die Konstitutionen und promulgierte sie „ad experimentum“.

Auf den Kapiteln von 1970 und 1974 wurden sie in wenigen Punkten überarbeitet. Auf dem Generalkapitel 1982 wurden sie nach der Norm von *Ecclesiae sanctae* (II Nr. 6 und 8) und nach dem Willen der damaligen Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute, der im Brief vom 15. November 1979 zur Kenntnis gebracht wurde, nochmals revidiert; danach konnte der Heilige Stuhl um die endgültige Approbation angegangen werden.

In Erwartung des neuen Codex des kanonischen Rechtes und im Gehorsam gegenüber den am 4. August 1981 von der Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute erlassenen Direktiven setzte dasselbe Generalkapitel eine Kapitelskommission ein, die den Auftrag hatte, den Text bezüglich seiner Form neu zu gestalten und ihn mit den Normen des Codex des kanonischen Rechtes in Übereinstimmung zu bringen.

Das Generaldefinitorium konnte den ihm vom Generalkapitel übergebenen Auftrag zu Ende führen und nachdem es am 12. November 1982 die schriftliche Zustimmung des Heiligen Stuhls erlangt hatte, veröffentlichte es den definitiv überarbeiteten Text der Konstitutionen. Der Text trat am 25. März 1983, dem Fest Mariä Verkündigung, in Kraft und behielt seine Gültigkeit, bis die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens ihn gebührend approbierte.

Mit der Publikation des Codex des kanonischen Rechtes am 25. Januar 1983 ergab sich die Notwendigkeit, den Text der Satzungen ihm in verschiedenen Punkten anzupassen. Dazu hatte die Kongregation den Generaloberen und ihren Räten zugestanden, dass sie bezüglich der vom neuen Codex geforderten Normen, die noch nicht im Text der Konstitutionen festgehalten waren, provisorische Normen erlassen können. Diese Normen mussten dem nächsten Generalkapitel vorgelegt werden.

In der Zwischenzeit wurde der Text der Konstitutionen genauestens revidiert und der Kongregation übergeben; diese approbierte ihn am 25. Dezember 1986.

Das Generalkapitel von 1988 verabschiedete dann nach sorgfältiger Prüfung vom Generaldefinitorium vorbereitete Textvorschläge zu Normen, die bis dahin in den

Satzungen fehlten, aber laut Codex des kanonischen Rechtes einzufügen waren. Die Kongregation bestätigte sie mit Brief vom 7. Februar 1990.

Auf den Generalkapiteln von 1994 und 2000 gab es nochmals einige Veränderungen; auch diese wurden wie erforderlich von der Kongregation approbiert mit Briefen vom 27. Oktober und 29. November 2000.

Schließlich griff das Generalkapitel von 2006 einen Beschluss des vorausgehenden Kapitels vom Jahr 2000 auf und verstärkte ihn sogar in dem Punkt, nicht so wesentliche Normen aus den Konstitutionen in die Verordnungen der Generalkapitel zu übertragen. Unter diesem Gesichtspunkt wurden die Satzungen von neuem durchgeschaut, außerdem wurden sie mit den jüngsten Weisungen des kirchlichen Lehramts in Einklang gebracht und auch im Licht dessen angereichert, was unser Orden selber sich durch eigene Reflexion erarbeitet hatte, vor allem der 6. und 7. Plenarrat.

Auf Beschluss des Generalkapitels von 2006 wurde der Text der Konstitutionen also neu überarbeitet und dann vom Generalkapitel 2012 ratifiziert. Dieser Text wurde in gebührender Form von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens mit Dekret vom 4. Oktober 2013 (Prot. N.N.C. 37 - 1/2013) approbiert und vom Generalminister mit Dekret vom 8. Dezember 2013 (Prot. N. 00953/13) promulgiert.

Darum hat der vorliegende Text der Konstitutionen, in italienischer Sprache verfasst und vom Heiligen Stuhl definitiv approbiert, als authentischer Text zu gelten, nach dem sich alle Übersetzungen in andere geläufige Sprachen zu richten haben.

Der Text in der Übersetzung lautet wie folgt:

Rom, am 18. Mai 2014 Fest des heiligen Felix von Cantalice

**Im Namen unseres Herrn
Jesus Christus**

BEGINNEN

DIE KONSTITUTIONEN

DER

MINDEREN BRÜDER KAPUZINER



KAPITEL I

DAS LEBEN DER MINDEREN BRÜDER KAPUZINER

Artikel I

Unser Leben nach dem Evangelium

Nr. 1

1. Das heilige Evangelium unseres Herrn Jesus Christus ist zu jeder Zeit Quelle des gesamten Lebens der Kirche und Botschaft des Heils für die ganze Welt.
2. Denn durch das Evangelium lernt die Kirche unter der Führung des Heiligen Geistes Christus kennen. Im Glauben nimmt sie seine Taten und Worte an. Denn diese sind für alle, die glauben, Geist und Leben.
3. Der heilige Franziskus, der Gründer unserer Brüdergemeinschaft, hat schon vom Beginn seiner Bekehrung an das Evangelium als Richtlinie für sein Leben und Wirken angenommen. Daher legt er am Anfang und am Ende der Regel ausdrücklich fest, dass seine Brüder das Evangelium beobachten sollen. Und in seinem Testament versichert er, Gott habe ihm offenbart, er müsse nach der Form des heiligen Evangeliums leben.
4. Weil wir seine Söhne sind, sei es unsere Sorge, unter der Führung des Heiligen Geistes in der Kenntnis und im Verständnis des Evangeliums immer weiter voranzuschreiten.
5. In allen Lebenslagen wollen wir dem Evangelium als höchstem Gesetz folgen. Wir wollen die Worte des Heils eifrig lesen und meditieren und sie wie die selige Jungfrau Maria im Herzen tragen. So wird unser Leben mehr und mehr nach dem Evangelium geformt, und wir wachsen in allem auf Christus hin.

Nr. 2

1. Als wahrer Jünger Christi und als leuchtendes Vorbild christlichen Lebens hat Franziskus die Seinen gelehrt, mit frohem Herzen den Spuren des armen, demütigen und gekreuzigten Jesus Christus zu folgen, damit wir durch ihn im Heiligen Geist zum Vater geführt werden.
2. Entflammt von der Liebe zu Christus, betrachten wir seine Entäußerung in der Menschwerdung und im Kreuz, um ihm immer gleichförmiger zu werden. In gemeinsamer Freude feiern wir die Eucharistie und nehmen teil am österlichen Geheimnis. So verkosten wir schon jetzt etwas von der Herrlichkeit seiner Auferstehung und erwarten sein Kommen.

3. In hochherziger und treuer Gesinnung wollen wir die evangelischen Räte befolgen, vor allem jene, die wir gelobt haben: den Gehorsam aus Liebe, die Armut als unseren besonderen Weg zum Heil, und die Gott geweihte Keuschheit.

Nr. 3

1. Der Herr gewährte dem Bruder Franziskus, mit seiner Buße zu beginnen, indem er ihn unter die Aussätzigen führte. Ihnen erwies er Barmherzigkeit. Und nachdem er in San Damiano die Stimme des Gekreuzigten gehört hatte, begann er das Leben nach dem Evangelium. Er folgte den Spuren Christi mit dem brennenden Wunsch, ihm in allem gleichförmig zu werden. Auf diese Weise formte die wahre Liebe zu Christus den Liebenden in das Bild des Geliebten um.

2. Um uns die Lebensweise eines wahren Jüngers Christi anzueignen, wie sie in Franziskus so wunderbar aufleuchtet, wollen wir danach streben, ihn nachzuahmen – oder besser: in ihm Christus zu folgen. Darum wollen wir sein geistliches Erbe in unserem Leben und Wirken sorgfältig pflegen und die Menschen einer jeden Zeit daran teilhaben lassen.

Nr. 4

1. Nachdem der Herr dem heiligen Franziskus Brüder gegeben hatte, offenbarte er ihm, dass sie nach der Form des heiligen Evangeliums leben sollten. So nahm die Gemeinschaft der Minderen Brüder ihren Anfang. Sie sollten durch ihr gemeinsames Leben von Gottes Reich Zeugnis geben, indem sie durch Beispiel und Wort Umkehr und Frieden verkündeten.

2. Brüderlichkeit und Mindersein sind von Anfang an Wesenszüge des Charismas, das uns der Heilige Geist geschenkt hat. Von ihnen her erhalten auch die kontemplative und die apostolische Dimension unserer Berufung ihre eigene Form. Achten wir auf diesen Geist und mühen wir uns, dieses evangelische Ideal in seiner Fülle zu leben.

Nr. 5

1. Was unsere Lebensform als Mindere Brüder Kapuziner speziell kennzeichnet, speist sich aus der gesunden Überlieferung, wie sie von unseren ersten Brüdern begonnen wurde. Sie waren vom Vorsatz beseelt, den evangelischen Intuitionen des heiligen Franziskus treu zu bleiben.

2. Darum ist es notwendig, Eigenart und Lebensweise unserer Brüdergemeinschaft zu kennen, um dem Evangelium und unserer genuinen Tradition treu sein zu können. Dies geschieht durch die Rückkehr zum ursprünglichen Geist, das heißt zum Leben und zur Regel unseres heiligen Vaters Franziskus, was eine Bekehrung des Herzens verlangt, so dass sich unser Orden ständig erneuert.

3. Darum bemühen wir uns, dem Leben des Gebets, zumal des kontemplativen, den Vorrang einzuräumen. Wie Pilger und Fremde in dieser Welt lebend, praktizieren wir als Einzelne wie als Gemeinschaft radikale Armut aus dem Geist des Minderseins heraus. In der Liebe zum Kreuz des Herrn wollen wir das Beispiel eines strengen Lebens und froher Buße geben.

4. In Christus wie eine Familie eigener Art vereint, wollen wir unter uns Beziehungen spontaner brüderlicher Liebe entfalten, gern unter Armen, Schwachen und Kranken leben, ihr Leben teilen und die uns eigene Nähe zu den Menschen bewahren.

5. Fördern wir die apostolische Dimension unseres Lebens durch die Verkündigung des Evangeliums und in vielfältigen anderen Formen, die unserem Charisma entsprechen, wobei wir stets den Geist des Minderseins und des Dienens bewahren wollen.

Nr. 6

1. Die schöpferische Treue zum Charisma der Minderen Brüder Kapuziner verlangt, dass wir das geistliche Erbe unserer Brüdergemeinschaft liebevoll hüten und weiterentwickeln.

2. Darum machen wir uns vertraut mit dem Leben des heiligen Franziskus und lesen häufig seine Schriften und andere Werke, in denen sein Geist zum Ausdruck kommt, sowie die frühen Quellen über ihn und jene der Kapuzinertradition, besonders das, was sich auf Brüder bezieht, die sich durch Heiligkeit, apostolisches Wirken oder durch ihre Lehre ausgezeichnet haben.

3. Im Blick auf die Zeichen der Zeit bemühen wir uns, geeignete und von den rechtmäßigen Oberen zu bestätigende Formen zu finden, um in Treue unsere evangelische Lebensform und unser apostolisches Zeugnis in den verschiedenen Regionen und Kulturen zu verwirklichen.

Nr. 7

1. Die Regel des heiligen Franziskus entspringt dem Evangelium. Darum spornt sie uns an, nach dem Evangelium zu leben.

2. Bemühen wir uns immer wieder um das geistliche Verständnis der Regel, und streben wir danach, sie schlicht und einfach anzunehmen und sie mit heiligem Wirken zu beobachten. Das entspricht der Mahnung unseres Ordensgründers im Testament, dem Geist und der evangelischen Grundhaltung der ersten Kapuziner und der lebendigen Tradition des Ordens, wie sie sich im Beispiel unserer Heiligen ausdrückt.

3. Den Ministern und Guardianen sei es zusammen mit ihren Brüdergemeinschaften ein Anliegen, die Kenntnis der Regel, die Liebe zu ihr und ihre Beobachtung zu fördern.

4. Damit überall in der Welt die Regel und die Absichten unseres Vaters und Gesetzgebers treu beobachtet werden können, sollen die Minister dafür Sorge tragen, dass entsprechend den verschiedenen Gebieten und Kulturen sowie je nach den Erfordernissen von Ort und Zeit die am besten geeigneten, auch pluriformen Weisen für das Leben und das apostolische Wirken der Brüder gesucht werden.

5. Echte Pluriformität ist jene, die immer die Einheit des für uns charakteristischen Geistes wahrt und sich auf die Treue zur brüderlichen Gemeinschaft und auf den Gehorsam gegenüber den Oberen stützt. Sie fördert die evangelische Freiheit im Handeln, vor allem in den Bemühungen, unser Leben zu erneuern, damit der Geist nicht ausgelöscht wird.

Nr. 8.

1. Der seraphische Vater hat sein Testament im Angesicht des Todes diktiert. Gezeichnet mit den heiligen Wundmalen und erfüllt vom Heiligen Geist, wünschte er nichts sehnlicher als unser Heil.

2. In diesem Text erinnert er an seine Erfahrung mit dem Evangelium, legt sie uns erneut ans Herz, bekundet so seinen letzten Willen und übergibt uns das kostbare Erbe seines Geistes.

3. Das Testament ist uns gegeben, damit wir die Regel, die wir gelobt haben, im Geist der Kirche von Tag zu Tag immer besser beobachten.

4. Darum nehmen wir das Testament nach der Tradition unseres Ordens an als die erste geistliche Erklärung der Regel und als hervorragende Inspiration für unser Leben.

Nr. 9

1. Die Konstitutionen wollen uns helfen, in den sich wandelnden Umständen unseres Lebens die Regel besser zu beobachten, unsere Identität zu bewahren und ihr einen konkreten Ausdruck zu verleihen.

2. In ihnen finden wir ein sicheres Mittel zur geistlichen Erneuerung in Christus und eine wirksame Hilfe, um die Weihe und Hingabe unseres Lebens, das jeder Bruder ganz Gott dargebracht hat, zur vollen Entfaltung zu bringen.

3. Die Konstitutionen, denen wir kraft unserer Ordensprofess verpflichtet sind, wollen wir befolgen nicht wie Knechte, sondern wie Söhne, indem wir brennend danach verlangen, Gott über alles zu lieben, offen zu sein für die Stimme des Heiligen Geistes, der uns lehrt, und in allem die Ehre Gottes und das Heil des Nächsten zu suchen.

4. Widmen wir uns mit Liebe dem persönlichen und auch gemeinschaftlichen Studium der Regel, des Testaments und der Konstitutionen, um von ihrem Geist durchdrungen zu werden.

5. Bemühen wir uns auch, alle anderen Normen unseres Partikularrechts zu kennen und zu beobachten.

Artikel II **Unser Leben in der Kirche**

Nr. 10

1. Die Kirche, universales Sakrament des Heils, das heißt Zeichen und Werkzeug der innigen Verbindung mit Gott und der Einheit unter allen Menschen, versteht sich als das wandernde Volk Gottes in der Welt. Als lebendige Gemeinschaft der Wahrheit und Liebe ist sie von Christus gegründet. Der Heilige Geist beschenkt sie mit einer Vielfalt von Gaben und Charismen, die dazu dienen, sie zu erneuern und weiter zu entfalten zum Aufbau des Reiches Gottes.

2. Unter der reichen Vielfalt der Charismen ist das gottgeweihte Leben eine hervorragende Gabe, welche die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat. In Beispiel und Lehre Christi tief verwurzelt, drückt dieses Leben das Wesentliche der christlichen Berufung aus und gehört somit zum Leben der Kirche, zu ihrer Heiligkeit und zu ihrer Sendung.

3. Unter den vom Heiligen Geist erweckten geistlichen Familien hat die Kirche auch die franziskanische Brüdergemeinschaft angenommen. Sie hat mit ihrer hierarchischen Autorität die von Franziskus vorgelegte Lebensform bestätigt und beschützt sie von da an in mütterlicher Sorge, damit auf ihrem eigenen Antlitz umso heller das Bild Christi erstrahle, der arm war und niedrig und den Menschen, zumal den Armen, demütig diente.

4. Auch der Orden der Minderen Brüder Kapuziner wurde von der Kirche anerkannt, und zwar mit der Bulle «Religionis zelus», die Papst Clemens VII. am 3. Juli 1528 erlassen hat.

5. Lieben wir also von Herzen die heilige Mutter Kirche, bedenken wir ihre geheimnisvolle Wirklichkeit, widmen wir uns dem Studium ihrer Lehren, denen wir treu anhängen wollen, und nehmen wir tatkräftig Anteil an ihrem Leben und ihrer Sendung.

6. Wir bekennen unseren Glauben an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, die als Ost- und Westkirche gleichsam mit zwei Lungenflügeln atmet, was auch in unserem Orden zum Ausdruck kommt. So wollen wir uns mit allen unseren Kräften einsetzen, den Leib Christi aufzubauen und seine Einheit sichtbar zu machen.

Nr. 11

1. Franziskus war ein ganz katholischer und apostolischer Mann. Nach seinem Beispiel wollen wir dem Geist Christi, der in der Kirche lebt und wirkt, treuen Gehorsam leisten.

2. Erweisen wir dem Papst, dem die Ordensleute auch kraft des Gehorsamsgelübdes als höchstem Oberen unterstellt sind, sowie dem Bischofskollegium, das mit ihm vereint ein sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche und ihres apostolischen Ursprungs ist, Gehorsam und Ehrfurcht.

3. Wo immer wir sind, wollen wir durch unser brüderliches und prophetisches Dasein zum Wohl der Teilkirche beitragen und uns entsprechend unserem Charisma und unter der Leitung des Diözesanbischofs für ihr Wachstum und ihren Fortschritt einsetzen. So leisten wir dem Volk Gottes und der menschlichen Gesellschaft unseren apostolischen Dienst.

4. Die Priester und alle anderen, die uns Geist und Leben spenden, wollen wir gebührend ehren und mit ihnen aktiv zusammenarbeiten.

Nr. 12

1. Der Generalminister ist der Nachfolger unseres heiligen Ordensgründers und das lebendige Band, das uns mit der kirchlichen Autorität und untereinander verbindet. Er ist eingesetzt zum Dienst und zum Wohl der ganzen Brüdergemeinschaft. Ihm wollen wir in Liebe zugetan sein und großzügig gehorchen.

2. Auch den anderen Ministern der Brüdergemeinschaft, die uns der Herr als Hirten gegeben hat, bringen wir Liebe und aktiven, verantwortungsbewussten Gehorsam entgegen; sind sie doch die Treuhänder der Brüder. So werden wir im Geist des Glaubens und in der Liebe zu Christus dem Dienst der Kirche enger und sicherer verbunden.

Nr. 13

1. Entflammt vom Heiligen Geist, schöpfte Franziskus aus der Anbetung des höchsten und guten Vaters den Sinn für eine alle und alles umfassende Brüderlichkeit. In jedem Geschöpf erblickte er das Bild Christi, des Erstgeborenen der ganzen Schöpfung und ihres Erlösers.

2. Als Söhne dieses Vaters wollen wir uns gegenüber allen Menschen ohne Unterschied als Brüder fühlen, jeder Kreatur brüderlich begegnen und Gott, von dem alles Gute kommt, unablässig das Lob der Schöpfung singen.

3. Vom Heiligen Geist sind wir durch die gleiche Berufung zusammengeführt. Durch gemeinsames Beten und Arbeiten fördern wir den Sinn für Brüderlichkeit im ganzen Orden, besonders in unseren Provinz- und Hausgemeinschaften. Wir pflegen die gleiche Gesinnung auch gegenüber allen Brüdern und Schwestern, die mit uns die eine franziskanische Familie bilden, seien es nun Ordens- oder Weltchristen.

4. Das brüderliche Leben ist Frucht und Zeichen für die verwandelnde Kraft des Evangeliums und das Kommen des Reiches Gottes. Wie ein evangelischer Sauerteig regt es

Menschen und Völker an, untereinander gerechte und geschwisterliche Beziehungen zu fördern, damit die Welt unter dem Blick ihres Schöpfers wie eine einzige Familie lebe.

Nr. 14

1. Der Sohn Gottes nahm Knechtsgestalt an und kam nicht, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben für das Heil aller. Seine Entäußerung setzt sich fort im Sakrament der Eucharistie, wo er jeden Tag sich erniedrigt und in unscheinbarer Gestalt zu uns kommt.
2. Erfüllt von Bewunderung und tief gerührt von der Demut und dem Mitleiden Gottes, entschied sich Franziskus, ein Geringer unter Geringen zu werden. Seinem Beispiel folgend, wollen wir Christus ähnlich werden. Daher bemühen wir uns, wirklich Mindere zu sein, ohne uns je anzumaßen, den Größeren gleich zu werden. Aus diesem Geist des Minderseins heraus widmen wir uns großzügig dem Dienst aller, besonders derer, die in Not sind und leiden, ja sogar jener, die uns verfolgen.
3. Deshalb wollen wir gern unser brüderliches Leben unter den Armen führen, indem wir ihre Not und Niedrigkeit in Liebe teilen.
4. Ihrer materiellen und geistigen Not wollen wir abhelfen und durch unser Leben, Reden und Tun uns für ihre menschliche und christliche Entfaltung einsetzen.
5. Wenn wir so handeln, machen wir den Geist unseres brüderlichen Lebens und unser Mindersein sichtbar; zugleich werden wir zu einem Sauerteig der Gerechtigkeit, der Einheit und des Friedens.

Nr. 15

1. Damit unsere evangelische Berufung in Kirche und Welt Frucht bringt, müssen wir bemüht sein, in Treue ein apostolisches Leben zu führen, das Kontemplation und Aktion miteinander verbindet. So ahmen wir Jesus nach, der in stetem Gebet und unermüdlicher Sorge für das Heil der Menschen lebte.
2. Die Apostel bekannten sich zu dieser Lebensweise ihres Meisters; sie wurden von ihm in die ganze Welt gesandt und waren beharrlich im Gebet und im Dienst am Wort.
3. Den Spuren des Herrn und der Apostel folgend, wählte der heilige Franziskus eine Lebensweise, die Gebet und Verkündigung der Heilsbotschaft aufs Innigste vereinte, indem er zwischen Zeiten der Betrachtung und Zeiten des apostolischen Wirkens klug abwechselte.
4. Auch die Kapuzinertradition, die das Beispiel von Martha und Maria aufgriff, lehrt uns von Anfang an, Kontemplation und Aktion harmonisch zu verbinden. Sie drängt uns,

Christus zu folgen, sei es, wie er auf dem Berg betet, sei es, wie er das Reich Gottes verkündet.

5. Daher wollen wir ausharren im Lob Gottes und in der Betrachtung seines Wortes. So werden wir immer mehr wünschen, dass durch unser Wirken auch andere zu froher Gottesliebe hingezogen werden.

6. So wird unser ganzes Gebetsleben von apostolischem Geist durchdrungen und unsere ganze apostolische Arbeit vom Geist des Gebetes.

KAPITEL II

DIE BERUFUNG ZU UNSEREM LEBEN UND DIE FORMUNG DER BRÜDER

Artikel I

Die Berufung zu unserem Leben

Nr. 16

1. Gott beruft in seiner Güte alle Christen in der Kirche zur Vollkommenheit der Liebe in verschiedenen Lebensständen, damit so durch die persönliche Heiligkeit das Heil der Welt gefördert werde.
2. Diesem in der Taufe begründeten Ruf soll jeder in voller Freiheit die Antwort der Liebe geben, so dass die Würde der menschlichen Person mit dem Willen Gottes in Einklang kommt.
3. Wir alle wollen uns dankbar freuen über die besondere Gnade, dass Gott uns zum Ordensleben berufen hat. Denn der Vater hat uns zur Hingabe an ihn berufen, so dass wir nichts von uns für uns selbst zurückbehalten und den Spuren seines geliebten Sohnes folgen, um von der Kraft des Heiligen Geistes in sein Bild umgeformt zu werden.
4. Durch das Ja zu unserer Berufung als Mindere Brüder Kapuziner folgen wir dem armen und demütigen Christus und verbreiten seine Botschaft überall unter den Menschen, besonders unter den Armen. So legen wir ein öffentliches und gesellschaftliches Zeugnis für das Reich Gottes ab.
5. Als eine pilgernde Gemeinschaft von Brüdern, die in Gesinnung und Tat Männer der Buße sind und allen Menschen im Geist des Minderseins und der Freude dienen, setzen wir uns ein für den Heilsauftrag der Kirche.

Nr. 17

1. Die Sorge um Berufungen entspringt vor allem unserer Überzeugung, dass wir eine Lebensart verwirklichen und anbieten, die reich ist an menschlichen und evangelischen Werten. Diese Lebensart ermöglicht es, Gott und den Menschen wahrhaft zu dienen und gleichzeitig unsere Persönlichkeit zu entfalten.
2. Wenn wir ein klares Zeugnis von einem solchen Leben anbieten wollen, müssen wir uns ständig erneuern.
3. Zur Förderung neuer Berufungen arbeiten wir tatkräftig zusammen, denn wir wünschen, den Plan Gottes so zu verwirklichen, wie es unserem Charisma entspricht. Darum wollen wir alle, zumal die Minister und die einzelnen Gemeinschaften, darum bemüht sein, echte

Berufungen zu erkennen und zu fördern, vor allem durch das Beispiel unseres Lebens, durch das Gebet, im Gespräch und auch dadurch, dass wir unser Leben ausdrücklich vorstellen und um Berufe werben.

4. Fördern wir eifrig die verschiedenen Formen der Berufepastoral, besonders bei jenen, die dem Geist unseres Ordens nahe stehen. Eine größere Wirkung dürfen wir erwarten, wenn Brüder eigens mit dieser Berufepastoral beauftragt werden, um sie zu fördern und zu koordinieren. Doch sollen auch die anderen Brüder ihre Mitarbeit anbieten zum Zeichen für die Fruchtbarkeit franziskanischen Lebens.

5. So wirken wir mit Gott zusammen, der beruft und erwählt, wen er will, und wir leisten unseren Beitrag zum Wohl der Kirche.¹

Artikel II

Die Zulassung zu unserem Leben

Nr. 18

1. In der Voraussicht, dass seine Brüdergemeinschaft sehr zahlreich werden würde, sorgte sich Franziskus um die Reinheit seiner Lebensform und fürchtete eine Menge ungeeigneter Brüder.

2. Da unsere Brüdergemeinschaft tagtäglich eher an Tugend, an vollkommener Liebe und an evangelischem Geist wachsen soll als an Zahl, sind jene, die unsere Lebensweise annehmen wollen, sorgfältig zu prüfen und behutsam in ihrer Berufsentscheidung zu begleiten.

3. Die Provinzialminister sollen sich erkundigen, ob jene, die um die Zulassung zu unserer Lebensweise bitten, die vom allgemeinen und unserem eigenen Recht geforderten Voraussetzungen für eine gültige und erlaubte Aufnahme erfüllen. Insbesondere beachte man Folgendes:

a. Die Kandidaten müssen von ihrer Veranlagung her geeignet sein, in unserer brüderlichen Gemeinschaft nach dem Evangelium zu leben.

b. Es muss feststehen, dass sie die für unsere Lebensweise notwendige körperliche und seelische Gesundheit besitzen.

c. Durch ihre Lebenseinstellung müssen die Kandidaten deutlich erkennen lassen, dass sie fest glauben, was die heilige Mutter Kirche glaubt und festhält, und sie müssen katholisch gesinnt sein.

¹ Verordnung 2/1.

- d. Sie müssen nachweislich einen guten Ruf haben, vor allem bei jenen, die sie besser kennen.
- e. Sie sollen die nötige menschliche, insbesondere die affektive Reife besitzen, beziehungsfähig und gut gewillt sein. Auch soll feststehen, dass sie in den Orden eintreten, um Gott und dem Heil der Menschen aufrichtig zu dienen, wie es in der Regel, in der Lebensweise des heiligen Franziskus und in unseren Konstitutionen festgelegt ist.
- f. Ihre Vorbildung entspreche den Erfordernissen des betreffenden Landes und berechtige zur Hoffnung, dass sie später mit Erfolg ihre Aufgaben erfüllen können.
- g. Besonders wenn es sich um Kandidaten reiferen Alters handelt und um solche, die schon eine gewisse Erfahrung im Ordensleben gemacht haben, sollen alle erforderlichen Informationen über ihr vorheriges Leben eingeholt werden.
- h. Bei der Zulassung von Weltklerikern oder solchen, die aus einem anderen Institut des geweihten Lebens, aus einer Gesellschaft des apostolischen Lebens oder einem Seminar kommen, oder bei der Wiedenzulassung eines Kandidaten sollen die Vorschriften des allgemeinen Rechtes eingehalten werden.²

Nr. 19

1. Christus, unser weiser Lehrer, gab dem jungen Mann, der sein Verlangen nach dem ewigen Leben geäußert hatte, zur Antwort: «Willst du vollkommen sein, verkaufe deinen Besitz und gib das Geld den Armen, dann komm und folge mir nach» (Mt 19,21).
2. Franziskus, der Nachahmer Christi, erfüllte in seinem Leben nicht nur selbst den Rat des Meisters, sondern lehrte ihn auch denen, die er aufnahm, und setzte diesen Rat als Norm in seine Regel.
3. Die Minister und die Guardiane sollen daher den Kandidaten, die aus innerem Antrieb und aus Liebe zu Christus in unseren Orden kommen, diese Worte des heiligen Evangeliums nahelegen und sie ermutigen, rechtzeitig vor der ewigen Profess auf ihren Besitz zu verzichten, möglichst zugunsten der Armen.
4. Die Kandidaten mögen sich auf diesen Verzicht innerlich vorbereiten und sich auf den Dienst am Nächsten, besonders auf den Dienst an den Armen, einstellen.
5. Gemäß der Regel sollen sich die Brüder in keiner Weise in diese Angelegenheiten einmischen.

² Verordnung 2/2.

6. Die Kandidaten seien überdies bereit, der ganzen Brüdergemeinschaft die Fähigkeiten ihres Verstandes und ihres Willens wie auch ihre anderen Gaben der Natur und der Gnade für die Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die sie im Dienst des Gottesvolkes übernehmen werden.

Nr. 20

1. Die Zulassung zu Postulat, Noviziat und Profess steht, außer dem Generalminister, in jeder Provinz dem Provinzialminister zu. Er kann diese Vollmacht dem Provinzvikar und dem Kustos übertragen.

2. Diese Minister sollen, bevor sie einen Kandidaten zum Noviziat zulassen, ihren eigenen Rat oder drei bis vier vom Rat ernannte Brüder um ihre Meinung befragen. Für die Zulassung zur ersten und zur ewigen Profess brauchen sie jedoch die Zustimmung ihres Rates.

3. In besonderen Fällen hole man auch das Urteil von kompetenten Fachleuten ein.

Nr. 21

1. Sofern der Provinzialminister nicht anders bestimmt, ist es Sache des Novizenmeisters, den Akt oder den Ritus der Aufnahme von Novizen vorzunehmen.

2. Doch die Gelübde der Profess nimmt der Provinzialminister im Namen der Kirche und des Ordens persönlich entgegen. Er kann dazu auch einen anderen Bruder des Ordens mit ewigen Gelübden delegieren.

3. Für den Beginn des Noviziats und für die jeweilige Profess unseres Lebens vollziehe man die liturgischen Feiern in einfacher und nüchterner Form, wobei die liturgischen Vorschriften einzuhalten sind.

4. Die Ordensprofess finde für gewöhnlich innerhalb einer Eucharistiefeier statt. Dazu benütze man die folgende Formel, die der Heilige Stuhl für den Ersten Franziskanischen Orden und für den Regulierten Dritten Orden des heiligen Franziskus bestätigt hat:

«Zum Lob und Ruhm der heiligsten Dreifaltigkeit. Da der Herr mir die Gnade gegeben hat, dem Evangelium und den Fußspuren unseres Herrn Jesus Christus ausdrücklicher zu folgen, gelobe ich, Bruder N.N., mit festem Glauben und entschlossenem Willen vor den hier anwesenden Brüdern in deine Hände, Bruder N.N., Gott, dem heiligen und allmächtigen Vater, für die ganze Zeit meines Lebens (oder: für ... Jahre) in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit zu leben. Zugleich bekenne ich mich zum Leben und zur Regel der Minderen Brüder, wie sie von Papst Honorius bestätigt wurde, und verspreche, sie gemäß den Konstitutionen des Ordens der Minderen Brüder Kapuziner treu zu befolgen. Aus ganzem Herzen vertraue ich

mich darum dieser Gemeinschaft von Brüdern an, damit ich unter dem Gnadenwirken des Heiligen Geistes, geleitet vom Beispiel der unbefleckt empfangenen Gottesmutter Maria, auf die Fürsprache unseres heiligen Vaters Franziskus und aller Heiligen und mit eurer brüderlichen Hilfe beständig nach der vollkommenen Liebe streben kann im Dienste Gottes, der Kirche und der Menschen.»

Nr. 22

1. Sinn und Ziel der drei evangelischen Räte, die wir in der Profess durch ein Gelübde versprechen, bestehen in Folgendem: Aus einem durch die Gnade Gottes befreiten Herzen verbinden wir uns mit Christus in einem Leben in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit um des Himmelreiches willen, nach dem Beispiel des heiligen Franziskus.
2. Der evangelische Rat des Gehorsams, den wir im Geist des Glaubens und der Liebe in der Nachfolge des bis zum Tode gehorsamen Christus versprochen haben, verpflichtet uns um Gottes willen zur Unterordnung des Willens unter die rechtmäßigen Oberen in allem, was nicht gegen das Gewissen und gegen unsere Regel ist, wenn sie entsprechend den Konstitutionen etwas anordnen.
3. Der evangelische Rat der Armut ruft uns zur Nachahmung Christi, der, obwohl er reich war, sich arm gemacht hat. Er fordert ein Leben, das tatsächlich und im Geiste arm ist, und bringt die Abhängigkeit von den Oberen mit sich sowie die Einschränkung im Gebrauch der Güter und in der Verfügung über sie. Ferner beinhaltet dieser Rat, vor der ewigen Profess freiwillig auf die Fähigkeit zu verzichten, Güter zu erwerben und zu besitzen. Wo es möglich ist, geschehe diese Verzichtleistung in einer Form, die auch vor dem bürgerlichen Recht Gültigkeit hat.
4. Der evangelische Rat der Keuschheit um des Himmelreiches willen ist ein Zeichen der kommenden Welt und eine Quelle reicher Fruchtbarkeit, wenn wir ihn mit ungeteiltem Herzen leben. Er verpflichtet uns zu einem ehelosen Leben in vollkommener Enthaltbarkeit.

Artikel III

Die Ausbildung im Allgemeinen

Nr. 23

1. Die Ausbildung zum Ordensleben ist ein vom Heiligen Geist geführter Weg der Jüngerschaft, der schrittweise dazu führt, sich dem Denken und Fühlen Jesu, des Sohnes des Vaters, anzugleichen und seiner gehorsamen, armen und keuschen Lebensform gleichgestaltet zu werden.

2. Da die Ausbildung auf die Umgestaltung der ganzen Person auf Christus hin abzielt, muss sie sich auf das ganze Leben erstrecken; dies gilt für die menschlichen Werte wie auch für das evangelische und gottgeweihte Leben. Darum muss die Ausbildung die ganze Person einbeziehen in ihrer jeweiligen Einzigartigkeit, in ihrem Verhalten wie in ihrer Einstellung, einschließlich der menschlichen, kulturellen, spirituellen, pastoralen und beruflichen Dimension. Dabei achte man sehr auf die harmonische Integration der verschiedenen Aspekte.
3. Die Aus- und Fortbildung hat den Zweck, das Leben der Brüder und das Leben ihrer Gemeinschaften immer mehr Christus gleichförmig zu machen entsprechend dem franziskanisch-kapuzinischen Geist, je nach den Erfordernissen von Ort und Zeit.
4. In unserem Orden vollzieht sich die Ausbildung in zwei Phasen: in der Grundausbildung und in der ständigen Fortbildung. Die Grundausbildung umfasst die Einführung in das Ordensleben gemäß unserer Lebensform bis zur ewigen Profess, wie auch die Vorbereitung für einen kirchlichen Dienst oder einen Beruf. Die ständige Fortbildung schließt sich an die Grundausbildung an und erstreckt sich über das ganze Leben.

Nr. 24

1. Jede Formung und Bildung ist vor allem das Werk des Heiligen Geistes, der sowohl die Ausbilder als auch die Auszubildenden innerlich belebt.
2. Wie für Franziskus, so ist auch für uns die Kirche in ihrer Gesamtheit und vor Ort der Lebensraum und wesentliche Bezugspunkt eines jeden Ausbildungsweges, denn in ihr wirkt der Geist unablässig.
3. Da der Vater die Geheimnisse des Reiches Gottes den Kleinen offenbart und – wie Franziskus uns lehrt – sich der Geist gleichermaßen auf den Armen und Einfachen niederlässt, erachten wir es als eine besonders förderliche Voraussetzung für unsere Ausbildung, in der Nähe zum Volk und mit den Armen zu leben, und wir halten uns bereit, auch von ihnen zu lernen.
4. Unsere Brüdergemeinschaft ist gerufen, in der Kirche die eigene Identität zu pflegen. Daher hat sie das Recht und die Pflicht, für die Ausbildung der Brüder in Übereinstimmung mit unserem Charisma zu sorgen. Die Ausbildung ist darum vorrangige Aufgabe des Ordens in seiner Gesamtheit wie auch in seinen Kustodien und Provinzen.
5. Eine aktive Formung verlangt die Mitarbeit der Auszubildenden; sie sind in erster Linie verantwortlich für ihr eigenes Wachsen.
6. Jeder Bruder verstehe sich als einer, der sich sein Leben lang formen lässt und zugleich andere formt, als einer, der ständig lernt und Erlerntes an andere weitergibt. Dies soll als

Grundsatz unseres Bildungsprogramms gelten und im konkreten Leben durchbuchstabiert werden.

7. Leben in Gemeinschaft ist ein grundlegendes Element unserer franziskanischen Berufung als Mindere Brüder. Daher ist das brüderliche Leben immer und überall eine grundlegende Voraussetzung für den Bildungsprozess.

8. Damit die einzelnen Brüdergemeinschaften, besonders die für die Ausbildung bestimmten, diese ihre vorrangige Arbeit wahrnehmen können, brauchen sie Unterstützung und Anregung von jener eigentlichen Brüdergemeinschaft, welche die Provinz ist, durch die wir zum Gesamtorden gehören. Die Kandidaten sollen das Bewusstsein vermittelt bekommen, dass der Orden eine einzige Familie darstellt, zu deren Wohl wir mit Verantwortungssinn beitragen sollen.

9. Auch wenn alle Brüder Ausbilder sind, so ist es doch notwendig, einzelne mit einer größeren Verantwortung zu betrauen. Es ist vorrangige Aufgabe des Generalministers und seines Rates, die Echtheit der Ausbildung aller Brüder des Ordens zu garantieren. In den einzelnen Ordensbezirken obliegt diese Verantwortung den Ministern und Guardianen: Sie sind von Amts wegen die eigentlichen Animatoren und Koordinatoren des Bildungsprozesses der Brüder. Hinzu kommen weitere besonders qualifizierte Brüder, die diese Aufgabe im Namen des Ordens und der Provinz übernehmen.

Nr. 25

1. Dem Orden sollen Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen, die den spezifischen Erfordernissen unseres Charismas entsprechen.

2. Da den Kandidaten in der Zeit der Grundausbildung besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, sollen die einzelnen Ordensbezirke oder Gruppen von Ordensbezirken entsprechende Bildungsstrukturen einrichten.³

3. Der Erziehungsprozess erfordert vor allem eine Gruppe verantwortlicher Brüder, die auf dem gesamten Bildungsweg nach einem zusammenhängenden Konzept vorgehen.

4. Darum sollen die Minister für die qualifizierte Ausbildung einer genügenden Anzahl von Ausbildern sorgen, die ihren besonderen Dienst im Namen des Ordens annehmen und durchführen. Sie müssen von der gesamten Brüdergemeinschaft die entsprechende Unterstützung erhalten.

³ Verordnung 2/4.

5. Die Ausbilder seien sich bewusst, dass die ihnen anvertraute Aufgabe von höchster Bedeutung für das Leben des Ordens und der Kirche ist. Sie sollen sich ihr großherzig widmen und jede andere Aktivität hintanstellen.
6. Von großer Bedeutung sind die Bildungssekretariate, sei es auf der Ebene des Weltordens, sei es auf der Ebene der einzelnen Ordensbezirke wie auch der Konferenzen und der Bezirke, wo man zusammenarbeitet. Man bemühe sich deswegen, sie gut einzurichten und ihre Effizienz zu sichern.⁴
7. Das Generalsekretariat für Bildung ist der erste Bereich direkter Zusammenarbeit mit dem Generalminister und seinem Rat in allem, was die Grundausbildung und ständige Weiterbildung sowie die Studienzentren des Ordens angeht. Es stehe den verschiedenen Ordensbezirken, den Bezirken interprovinzieller Zusammenarbeit und den Konferenzen zur Verfügung und biete ihnen Hilfe und Informationen, damit sie im Bereich der Bildung selber tätig werden können.⁵
8. In ähnlicher Weise soll jede Provinz oder Gruppe von Provinzen ein Sekretariat oder eine Bildungskommission haben.
9. Die überall gültigen Prinzipien, um in der Ausbildung die unserem Orden eigenen Kennzeichen zu wahren, sollen in einer Ratio formationis oder einem Bildungsplan angemessen festgelegt werden.⁶
10. Auch die einzelnen Ordensbezirke oder Gruppen von Ordensbezirken sollen je nach den örtlichen Erfordernissen ihren eigenen Bildungsplan haben; in ihm sollen Ziele, Programme und konkrete Wege des ganzen Bildungsprozesses der Brüder dargelegt werden.

Artikel IV

Einführung und Einübung in unsere Lebensweise

Nr. 26

1. Jene, die zum Orden zugelassen werden, müssen schrittweise in das franziskanische Leben nach dem Evangelium eingeführt werden. Um diesen Weg der Einführung zu unterstützen, soll man den Kandidaten unter Anleitung ihrer Ausbilder die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse vermitteln.

⁴ Verordnung 2/5.

⁵ Verordnung 2/6.

⁶ Verordnung 2/7.

2. Die Formung der Kandidaten in der Zeit der Einführung und Einübung soll das menschliche und das spirituelle Element harmonisch miteinander verbinden. Sie sei fundiert, ganzheitlich und den örtlichen und zeitlichen Erfordernissen angepasst.
3. Es sollen Mittel angewandt werden, die geeignet sind, zum praktischen Verhalten und Tun zu erziehen. Darum sollen die Kandidaten vor allem Arbeiten und Aufgaben übernehmen, durch die sie stufenweise zu persönlicher Selbständigkeit und psychischer und affektiver Reife gelangen.
4. Mit Respekt vor der Eigenart und den Gnadengaben eines jeden Einzelnen sollen die Kandidaten in das geistliche Leben eingeführt werden. Dieses werde genährt durch die Schriftlesung, die aktive Teilnahme an der Liturgie sowie durch persönliches Nachdenken und Beten. So werden die Kandidaten näher zu Christus geführt, der Weg, Wahrheit und Leben ist.
5. In der Zeit der Einführung und Einübung mögen sich die Brüder eine gründliche Kenntnis und Praxis des franziskanischen Geistes, wie er uns Kapuzinern eigen ist, erwerben. Dazu sollen sie das Leben des heiligen Franziskus, seine Auffassung über Regeltreue, die Geschichte und die gesunden Überlieferungen unseres Ordens studieren. Vor allem sollen sie in die Lebensform, zu der sie berufen sind, hineinwachsen: innerlich durch ihre Zustimmung und äußerlich durch ihre Praxis.
6. Ganz besonders müssen sie das brüderliche Leben pflegen in der eigenen Gemeinschaft und mit anderen Menschen; diesen sollen sie in ihren Nöten bereitwillig beistehen. So lernen sie, von Tag zu Tag vollkommener zu leben in tätiger und solidarischer Verbindung mit der Kirche.
7. Folglich werden sie so zur großzügigen Hingabe ihres eigenen Lebens erzogen und entwickeln in sich die Verfügbarkeit für einen missionarischen Einsatz.

Nr. 27

1. Die Ordenskandidaten müssen alle Stufen der Einübungszeit in Brüdergemeinschaften verbringen, die besonders geeignet sind, ihnen unsere Lebensweise zu vermitteln und sie in unser Leben einzuführen.
2. Die Auswahl der Häuser und die Zusammenstellung der Ausbildungsgemeinschaften erfolgt durch die zuständigen Minister mit Zustimmung ihrer Räte.⁷
3. Die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung des Noviziatshauses steht dem Generalminister mit Zustimmung seines Rates zu, und zwar mittels eines schriftlichen

⁷ Verordnung 2/8.

Dekretes. In besonderen Fällen und als Ausnahme kann dieselbe Autorität gestatten, dass ein Novize das Noviziat in einem anderen Haus des Ordens absolviert. Dies geschehe unter der Leitung eines geeigneten Mitbruders, der den Novizenmeister vertritt.

Nr. 28

1. Jeder Bruder, den Gott unserer Gemeinschaft schenkt, bringt ihr Freude; zugleich spornt er uns an, uns im Geist unserer Berufung zu erneuern.
2. Die Aufgabe der Einführung in unser Leben obliegt der gesamten Brüdergemeinschaft von dem Augenblick an, da ihr die Kandidaten angehören.
3. Gleichwohl soll der Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates und im Rahmen der Grenzen, die von ihm selbst näher festzulegen sind, die Leitung Brüdern übertragen, die sich auszeichnen durch die Gabe der Unterscheidung der Geister, durch Klugheit, Gelehrsamkeit und Menschenkenntnis sowie durch Erfahrung im geistlichen, brüderlichen und pastoralen Leben.
4. Die Magister der Postulanten, Novizen und zeitlichen Professoren müssen von allen Verpflichtungen frei sein, die der Leitung und Betreuung der Kandidaten hinderlich sein könnten.
5. Den Magistern sollen Mitarbeiter an die Seite gestellt werden, vor allem für das, was die Pflege des geistlichen Lebens und den Bereich des Gewissens betrifft (das *Forum internum*).

Nr. 29

1. Die Einführung in unsere Form des geweihten Lebens vollzieht sich auf den Etappen des Postulats, des Noviziats und Juniorats nach den Normen des allgemeinen und unseres eigenen Rechts.
2. Die Zeit der Einführung beginnt mit dem Tag, an dem der Kandidat vom Provinzialminister zum Postulat zugelassen wird. Sie endet mit der ewigen Profess. Vom Tag der Zulassung an wird der Kandidat, was Ausbildung, Leben und Arbeit betrifft, stufenweise Mitglied der Brüdergemeinschaft.⁸

⁸ Verordnung 2/9.

Nr. 30

1. Das Postulat ist die erste Phase der Einführung, in der der Kandidat sich frei für unser Leben entscheiden soll.⁹
2. In dieser Phase lernt der Kandidat unsere Lebensweise kennen und arbeitet an einer weiteren und sorgfältigeren Prüfung seiner Berufung. Die Brüdergemeinschaft ihrerseits lernt den Postulanten besser kennen und vergewissert sich über die Entwicklung seiner menschlichen, vor allem affektiven Reife, wie auch über seine Fähigkeit, sein eigenes Leben und die Zeichen der Zeit dem Evangelium gemäß zu deuten.¹⁰
3. Dem Kandidaten soll vor allem darin geholfen werden, das Glaubensleben zu vertiefen. Zu diesem Zweck hat die Ausbildung der Postulanten vor allem das Ziel, die Unterweisung im Glauben zu vervollständigen. Sie führt auch in das liturgische Leben, in die Methode und Erfahrung des Betens ein, macht mit der franziskanischen Geschichte und Spiritualität sowie mit dem brüderlichen Leben vertraut und bietet einen ersten praktischen Einblick in die apostolische Arbeit.

Nr. 31

1. Das Noviziat ist die Zeit intensiverer Einübung und vertiefter Erfahrung des evangelisch-franziskanischen Lebens als Kapuziner in seinen grundlegenden Anforderungen. Es verlangt eine freie und reife Entscheidung, unsere Form des Ordenslebens zu erproben.
2. Am Tag, an dem das Noviziat beginnt, feiere man einen Ritus, in dem man Gott um Hilfe bittet, die für diese Zeit vorgesehenen Ziele zu erreichen. Es ist gut, wenn die Novizen bei dieser Gelegenheit die „Probekleider“ erhalten. Diesen Akt vollziehe man innerhalb der Ordensgemeinschaft. Über den Anfang des Noviziats, mit dem das Leben im Orden beginnt, fertige man ein Dokument an.¹¹
3. Der Prozess der Einführung während des Noviziats gründet sich auf die Werte unseres gottgeweihten Lebens, die wir erkennen und verwirklichen sollen im Licht des Beispiels Christi, der evangelischen Intuitionen des heiligen Franziskus und der gesunden Überlieferungen unseres Ordens.
4. Der geregelte Ablauf des Noviziats muss den wesentlichen Aspekten unseres Ordenslebens entsprechen. Man lege Wert darauf, Erfahrungen zu machen im Glauben, im

⁹ Verordnung 2/10.

¹⁰ Verordnung 2/11.

¹¹ Verordnung 2/12.

kontemplativen Beten, im brüderlichen Leben, in der Arbeit und im Kontakt mit den Armen.

5. Die Leitung der Novizen ist unter der Autorität der Minister allein dem Novizenmeister vorbehalten. Er muss ein Bruder des Ordens sein, der die ewigen Gelübde abgelegt hat.

6. Damit das Noviziat gültig ist, muss es zwölf Monate umfassen, die in der Noviziatsgemeinschaft selbst zu verbringen sind. Beginn und praktische Durchführung sind vom Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates festzulegen.

7. Eine Abwesenheit vom Noviziatshaus, die mit oder ohne Unterbrechung drei Monate übersteigt, macht das Noviziat ungültig. Eine Abwesenheit von mehr als fünfzehn Tagen muss nachgeholt werden. Darüber hinaus sind die Vorschriften des allgemeinen Rechts bezüglich des Noviziats gewissenhaft einzuhalten.

Nr. 32

1. Das Juniorat oder Postnoviziat, das mit der zeitlichen Profess beginnt und mit der ewigen schließt, ist die dritte Etappe der Einführung. In ihr sind die Brüder auf dem Weg zu einer größeren Reife und bereiten sich auf die endgültige Übernahme des evangelischen Lebens in unserem Orden vor.¹²

2. Der Ausbildungsweg im Juniorat muss auf Grund seines wesentlichen Bezugs zur Ordensweihe und zur ewigen Profess für alle Brüder der gleiche sein. Da in unserer Berufung das brüderliche Leben im Geist des Evangeliums den ersten Platz einnimmt, muss ihm auch während dieser Zeit Vorrang eingeräumt werden.

3. Die Brüder sollen in lebendigen Kontakt mit Christus gebracht werden, um sich ihm immer mehr anzugleichen und in ihm ihre Identität zu finden. Entsprechend ihrer persönlichen Begabung und Gnade sollen sie zu einer vertieften Kenntnis der Heiligen Schrift, der Theologie des geistlichen Lebens, der Liturgie und der Ordensgeschichte und Spiritualität geführt werden. Sie üben sich auch ein in verschiedene Formen des Apostolates und der Arbeit, auch der häuslichen. Dieser Prozess der Einführung sei immer nah am Leben und fördere die persönliche Reifung der Brüder.

¹² Verordnung 2/13.

Artikel V **Unsere Ordensprofess**

Nr. 33

1. Bedenken wir oft, wie groß die Gnade unserer Ordensprofess ist. Durch sie ergreifen wir in neuer und besonderer Weise, zum Lob der Herrlichkeit der Heiligsten Dreifaltigkeit, ein Leben, das uns zu vollkommener Liebe drängt. Entschlossen dem Dienst Gottes geweiht, beten wir ihn in Geist und Wahrheit an.
2. In der Ordensweihe bindet uns der Heilige Geist mit einem besonderen Band an Christus, macht uns der Wirklichkeit des Geheimnisses Christi teilhaftig, der mit der Kirche als seiner Braut in unauflöslichem Band vereint ist, und versetzt uns in einen Lebensstand, der die künftige Auferstehung und die Herrlichkeit des himmlischen Reiches ankündigt.
3. Um durch diese Weihe noch reichere Früchte aus der Taufgnade zu sammeln, verpflichten wir uns zur Befolgung der evangelischen Räte gemäß der Regel und den Konstitutionen.
4. Dadurch wollen wir uns von den Hindernissen befreien, die uns von der vollkommenen Liebe, von der geistlichen Freiheit und von der Vervollkommnung des Gottesdienstes abhalten können.
5. Während wir uns dank der Profess einer außerordentlichen Gabe Gottes im Leben der Kirche erfreuen, unterstützen wir mit unserem Zeugnis ihren Heilsauftrag.
6. Darum ergeht an die Brüder die Mahnung, sich mit großer Sorgfalt auf die Profess vorzubereiten: durch ein intensives sakramentales, vor allem eucharistisches Leben, durch eifriges Gebet und geistliche Übungen. In vertiefter und besonderer Weise geschehe dies vor der ewigen Profess.

Nr. 34

1. Wenn das Noviziat beendet ist und die Eignung des Novizen feststeht, legt er die zeitliche Profess ab und zwar für die Dauer, die der Minister mit dem Novizen selber festlegt. Diese zeitliche Profess muss bis zur ewigen aus eigenem Entschluss erneuert werden. Bleibt jedoch über die Eignung des Novizen ein Zweifel, kann der Minister die Probezeit verlängern, jedoch nicht über sechs Monate hinaus. Wird der Novize für nicht geeignet erachtet, soll er entlassen werden.¹³

¹³ Verordnung 2/15.

2. Die Dauer der zeitlichen Profess soll nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Jahre betragen; wenn es angebracht erscheint, kann sie verlängert werden, jedoch so, dass die ganze Zeit, während der ein Bruder durch zeitliche Gelübde gebunden ist, neun Jahre nicht überschreitet.

3. Wenn der Bruder für geeignet gehalten wird und er von sich aus danach verlangt, wird die ewige Profess zu dem Zeitpunkt abgelegt, den der Minister nach Anhören des betreffenden Bruders bestimmt, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der zeitlichen Profess und nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Durch die ewige Profess wird der Kandidat nach den Normen der Konstitutionen mit allen Rechten und Pflichten endgültig in unseren Orden eingegliedert.¹⁴

4. Nach Ablauf der Zeit, für die der Bruder Profess abgelegt hat, kann er den Orden verlassen. Wenn gerechte Gründe vorliegen, kann der zuständige Minister nach Anhörung seines Rates den Kandidaten von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde ausschließen oder zur ewigen Profess nicht zuzulassen.

5. Bezüglich der Profess sind alle weiteren Vorschriften des allgemeinen Rechts zu beachten, besonders soweit sie die Verfügung über den eigenen Besitz vor der zeitlichen und ewigen Profess betreffen.

Nr. 35

1. Während der Feier der ersten Profess erhält der Bruder unser Ordenskleid, auch wenn er als Novize schon vorher die „Probekleider“ getragen hat.

2. Nach der Regel und dem Brauch des Ordens besteht unser Gewand aus einem kastanienbraunen Habit mit Kapuze, einem Gürtelstrick und Sandalen. Aus einem gerechten Grund können wir auch Schuhe tragen. Was den Brauch betrifft, den Bart zu tragen, wende man das Kriterium der Pluriformität an.¹⁵

3. Im Gedenken daran, dass Franziskus ein Bußkleid in Form des Kreuzes anzog, tragen auch wir den Habit als Aufruf zur Bekehrung, als Zeichen der Weihe an Gott und unserer Zugehörigkeit zum Orden. Wir drücken damit auch unsere Stellung als Mindere Brüder aus, wenn wir darauf achten, dass die Kleider, die wir tragen, ein Zeugnis der Armut geben.

¹⁴ Verordnung 2/16.

1. ¹⁵ Verordnung 2/14

4. Mit dem milden und demütigen Christus bekleidet, sollen wir Mindere sein, nicht zum Schein, sondern wirklich: in Gesinnung, Wort und Tat; denn die Zeichen der Demut, die wir nach außen tragen, nützen dem Heil der Seele wenig, wenn wir nicht innerlich vom Geist der Demut beseelt sind.

5. Daher wollen wir nach dem Beispiel des heiligen Franziskus mit allen Kräften danach streben, gut zu werden und nicht bloß gut zu scheinen, dieselben zu sein außen und innen, im Reden wie im Leben. Wie die Regel uns mahnt, wollen wir uns als «mindere und allen untertan» (NbR 7,2) erachten, anderen aber Hochachtung und Ehrerbietung erweisen.

Nr. 36

1. Der Provinzialminister und bei besonderem Auftrag auch die anderen, von denen in Nummer 20 die Rede ist, haben die Vollmacht, einen Postulanten oder Novizen zu entlassen, wenn sie ihn für unsere Lebensweise als ungeeignet erachten.

2. Aus einem schwerwiegenden Grund, der keinen Aufschub duldet, haben der Novizenmeister und der Postulatsleiter die gleiche Vollmacht, jedoch nur mit Zustimmung des Beirates der Brüdergemeinschaft. Über eine Entlassung ist der zuständige Minister sofort zu benachrichtigen.

3. Der Generalminister kann mit Zustimmung seines Rats einem Bruder mit zeitlichen Gelübden, wenn dieser aus einem schwerwiegenden Grund darum bittet, das Austrittsindult gewähren. Dieses beinhaltet von Rechts wegen die Dispens von den Gelübden und von allen aus der Profess entstandenen Verpflichtungen.

4. In den übrigen Fällen, die den Übertritt in ein anderes Institut des geweihten Lebens oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens, den Austritt aus dem Orden und die Entlassung eines Bruders betreffen, und zwar nach Ablegung der zeitlichen oder der ewigen Profess, sollen die Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechtes beachtet werden.

Artikel VI

Die Ausbildung zur Arbeit und zum pastoralen Dienst

Nr. 37

1. In der gemeinsamen Weihe an Gott sind wir alle zum Leben nach dem Evangelium berufen. Darum sind wir nach dem Beispiel des heiligen Franziskus und der Kapuziner-Tradition gehalten, mit unserem Lebenszeugnis bei allen Aufgaben, die wir im Gehorsam und in Gemeinschaft mit den Brüdern übernehmen, den apostolischen Aspekt unserer Berufung auszudrücken.

2. Der heilige Franziskus ermahnt in seinem Testament: «Jene, die nicht arbeiten können, sollen es lernen» (Test 21). Darum wollen wir uns für jeden Dienst, der von uns verlangt wird, um die nötige Vorbereitung bemühen.
3. Denn ohne eine entsprechende spezielle Ausbildung kann kaum eine Arbeit angemessen verrichtet werden.
4. Der Orden hat die Aufgabe, jedem Bruder zu helfen, dass er seine ihm eigene Gnade zu arbeiten entfaltet. So stützen sich die Brüder durch ihre Arbeit gegenseitig in ihrer Berufung und fördern die Harmonie des brüderlichen Lebens.
5. Die Ausbildung zur Arbeit und zum seelsorglichen Dienst sei so geregelt, dass die Brüder, je nach ihrer Begabung und Berufung, angemessen vorbereitet werden auf die Aufgaben und Dienste, die sie durchführen werden. So sollen die einen handwerkliche und technische Fertigkeiten erlernen, andere wiederum sich pastoralen oder wissenschaftlichen Studien widmen, besonders solchen theologischer Art.
6. Man achte sorgfältig darauf, dass die Vorbereitung auf die Arbeit und das Apostolat im wahren Geist des Dienens geschehe, im Einklang mit dem Ordensleben und abgestimmt auf den Weg der Einführung ins geweihte Leben. Das brüderliche Leben habe dabei den Vorrang.

Nr. 38

1. Alle Brüder sollen als Mindere dem Herrn dienen und «über alles danach verlangen, den Geist des Herrn zu haben und sein heiliges Wirken» (BR 10,8).
2. Wenn nun die Brüder handwerkliche Fähigkeiten und eine solide Bildung erwerben, sollen sie danach streben, in ihrer spezifischen «Gnade der Arbeit» (BR 5,1) heilig und zugleich fachkundig zu werden.
3. Sie sollen sich auf das apostolische Leben vorbereiten im Geist der Selbstverleugnung und der Disziplin je nach ihren persönlichen Fähigkeiten. So leisten sie durch die Formung ihrer eigenen Person und die Entfaltung ihrer eigenen Kultur einen Beitrag zum Wohl des Ordens, der Kirche und der Gesellschaft.
4. Die Studien sollen von der Liebe Christi erleuchtet und beseelt sein und ganz mit der Eigenart unseres Lebens in Einklang stehen.
5. Deshalb sollen die Brüder bei ihren Studien Verstand und Herz so bilden, dass sie nach der Absicht des heiligen Franziskus in ihrer Berufung voranschreiten. Denn die Ausbildung zu jeglicher Art von Arbeit ist fester Bestandteil unseres Ordenslebens.

Nr. 39

1. Das seelsorgliche Anliegen durchdringe in unserem apostolisch ausgerichteten Orden die gesamte Ausbildung der Brüder, damit jeder nach seinen Fähigkeiten in die Lage versetzt werde, als Jünger und Prophet unseres Herrn Jesus Christus das Reich Gottes in Tat und Wort zu verkünden. Dabei sollen die pastoralen Belange der verschiedenen Gebiete sowie die missionarischen und ökumenischen Aufgaben der Kirche berücksichtigt werden.
2. Die Ausbildung in den philosophischen und theologischen Fächern werde vorrangig nach der franziskanischen Lehre vermittelt und ziele in harmonischer Weise darauf hin, dem Geist das Christusgeheimnis mehr und mehr zu erschließen.
3. Eine solche Ausbildung biete man an den Studienzentren des Ordens, sei es auf Provinzebene oder in Zusammenarbeit mit mehreren Provinzen. Wenn dies aus besonderen Umständen einer Provinz oder einer Region nicht möglich ist, sollen die Brüder andere Studienhäuser besuchen. Dabei bevorzuge man möglichst die Zusammenarbeit mit franziskanischen Instituten und Sorge dafür, dass eine angemessene franziskanisch-kapuzinische Ausbildung gewährleistet wird.¹⁶
4. Die zu den heiligen Weihen berufenen Brüder sind nach den Richtlinien der Kirche und im Blick auf den Charakter unserer Gemeinschaft auszubilden. Zum Empfang der heiligen Weihen ist die Zustimmung des Provinzialministers und seines Rates erforderlich.¹⁷

Nr. 40

1. Die Ausbilder seien sich bewusst, dass den auszubildenden Brüdern selbst die Hauptrolle bei ihrer Ausbildung zufällt: Sie sind in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Ausbildern in erster Linie für ihre Bildung verantwortlich.
2. Die mit der Lehre beauftragten Brüder sollen vor allem durch ihr Leben überzeugen und unter sich und mit den Studenten eine tiefe Gemeinschaft des Denkens und Handelns pflegen. In der Lehre und in den Gesprächen mit den Studenten sollen sie eine auf die Praxis zielende Methode anwenden, die den Brüdern in Ausbildung eine lebensnahe und zusammenhängende Bildung vermittelt.
3. Sie sollen die Vorlesungen gut vorbereiten und darbieten und sich dabei vom kirchlichen Lehramt leiten lassen. Den Fortschritt in ihren Fachgebieten sollen sie aufmerksam verfolgen und ihn in ihren Vorlesungen berücksichtigen.

¹⁶ Verordnung 2/17.

¹⁷ Verordnung 2/18-19.

4. Schließlich wird ihnen empfohlen, ihre Kräfte für wissenschaftliche Forschungen und Veröffentlichungen einzusetzen, besonders im Bereich franziskanischer Themen. Zu diesem Zweck können ihnen und auch anderen Brüdern die vom Orden geförderten Franziskanischen Institute gute Dienste leisten.¹⁸

Artikel VII

Die ständige Fortbildung

Nr. 41

1. In Erinnerung an Franziskus und seine Aufforderung: «Brüder, lasst uns anfangen, Gott, dem Herrn, zu dienen, denn bis jetzt haben wir wenig oder gar keinen Fortschritt gemacht!» (1 Cel 103,6), müssen wir uns alle der Notwendigkeit einer ständigen Fortbildung bewusst sein.

2. Die ständige Fortbildung ist ein Prozess persönlicher und gemeinschaftlicher Erneuerung und bedarf der organischen Anpassung der Strukturen und Aktivitäten. So können wir unter den konkreten Bedingungen des Alltags unsere Berufung stets dem Evangelium entsprechend leben.

3. Zwar betrifft die ständige Fortbildung die Person als ganze und bildet deshalb eine Einheit, gleichwohl hat sie eine zweifache Zielrichtung: Zunächst ist sie geistliche Umkehr durch den ständigen Rückgriff auf die Quellen des christlichen Lebens und auf den ursprünglichen Geist des Ordens, der in Formen zu verwirklichen ist, wie sie den Zeiten und Kulturen entsprechen; dann ist sie auch kulturelle und berufliche Erneuerung durch eine sozusagen technische Anpassung an die Zeitverhältnisse. All das fördert eine größere schöpferische Treue zu unserer Berufung.

Nr. 42

1. Die ständige Fortbildung gilt für alle Brüder, denn sie ist nichts anderes als die fortwährende Entfaltung unserer Berufung. Daher ist es vor allem Pflicht und Recht der einzelnen Brüder, sich selbst um ihre ständige Fortbildung zu kümmern.

2. Alle Minister und Guardiane mögen es als eine generelle erstrangige Pflicht ihres pastoralen Dienstes betrachten, die Fortbildung der ihnen anvertrauten Brüder zu fördern.

3. Vor allem die Minister sowie die anderen Ausbilder mögen darauf bedacht sein, den Kandidaten schon bei der Zulassung zum Orden einzuprägen, dass sie sich ihr Leben lang

¹⁸ Verordnung 2/3.

weiterbilden müssen. Denn ein Bruder, der die Zeit der Grundausbildung abgeschlossen hat, darf nicht davon ausgehen, er sei nun für das ganze Leben voll ausgebildet.

Nr. 43

1. Der Orden verfüge über unserem Charisma entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten und stelle sie allen Brüdern zur Verfügung.
2. In den einzelnen Ordensbezirken sollen für die ständige Fortbildung je nach örtlichen, zeitlichen und persönlichen Verhältnissen besondere Normen erlassen werden.
3. Das Programm sei organisch, dynamisch und umfassend: Es berücksichtige das ganze Ordensleben im Licht des Evangeliums und im Geist der Brüderlichkeit.
4. Das tägliche brüderliche Leben trägt viel zur ständigen Fortbildung bei. Die tägliche Erfahrung des Ordenslebens im normalen Rhythmus von Gebet, Betrachtung, Arbeit und Zusammenleben ist die Schule, die uns in erster Linie formt.
5. Sehr empfehlenswert sind zudem besondere Einrichtungen, wie etwa von Orts- oder Provinzgemeinschaften getragene neue oder erneuerte Initiativen für ständige Fortbildung im Bereich einzelner Provinzen, Regionen oder Konferenzen der Höheren Oberen.
6. Die Minister mögen Sorge tragen, dass geeignete Brüder an Instituten, Fakultäten und Universitäten in theologischen Fächern und anderen Wissenschaften, in den Künsten und sonstigen Berufen besonders ausgebildet werden, wie es für den Dienst an der Kirche und am Orden sinnvoll erscheint.
7. Zur Pflege brüderlicher Gesinnung im ganzen Orden, zur Vertiefung der Bildung und zur Förderung der franziskanischen Geistigkeit empfiehlt sich unser Internationales Kolleg in Rom.¹⁹
8. Im Wissen um die erzieherische Funktion der Bibliotheken und anderer Kulturgüter des Ordens wird ferner empfohlen, sie für die Bildung zugänglich zu machen, zu hüten und zu pflegen: Sie sind Zeugen unserer Identität, Spiritualität und apostolischen Tätigkeit.²⁰

Nr. 44

1. Jeder Bruder bemühe sich ernsthaft, dem franziskanischen Leben als Kapuziner, zu dem ihn Gott berufen hat, gerecht zu werden.

¹⁹ Verordnung 2/21.

²⁰ Verordnung 2/20.

2. Suchen wir daher, uns und den anderen Brüdern die Gabe der Ordensberufung und der Beharrlichkeit dadurch zu bewahren und zu festigen, dass wir treu mit der Gnade Gottes mitwirken, kluge Wachsamkeit walten lassen und das Gebet pflegen.

3. Hüten wir uns auch, Brüder, vor der Apostasie des Herzens! Sie geschieht, wenn einer lau wird, unter dem äußeren religiösen Anschein ein irdisch gestimmtes Herz hat und darum vom Geist und von der Liebe zu seiner Berufung abrückt und sich vom Hochmut und der Sinnlichkeit dieser Welt leiten lässt. Halten wir uns vielmehr das Wort des Apostels vor Augen: »Gleicht euch nicht dieser Welt an!« (Röm 12,2). Meiden wir alles, was nach Sünde aussieht und das Ordensleben innerlich aushöhlt.

4. Nachdem wir die Welt verlassen haben, streben wir also danach, nichts anderes zu ersehnen, nichts anderes zu wünschen und an nichts anderem Freude zu haben als daran, dem Geist des Herrn und seinem heiligen Wirken zu folgen und ihm immer zu gefallen. So sind wir in der Tat Brüder und Arme, gütige Menschen, voll Verlangen nach Heiligkeit, barmherzig und reinen Herzens; mit einem Wort: Menschen, an denen die Welt den Frieden und die Güte Gottes erkennen kann.

KAPITEL III UNSER GEBETSLEBEN

Nr. 45

1. Das Beten zu Gott ist gleichsam das Atemholen der Liebe. Es kommt aus der Anregung des Heiligen Geistes, durch die der innere Mensch auf die Stimme Gottes achtet, die zu seinem Herzen spricht.
2. Gott, der uns zuerst geliebt hat, spricht auf vielfältige Weise zu uns: in allen Geschöpfen, in den Zeichen der Zeit, im Leben der Menschen, in unseren Herzen und besonders durch sein Wort in der Heilsgeschichte.
3. Indem wir im Gebet Gott, der uns anspricht, antworten, gelangen wir zu einem erfüllten Gebet in dem Maße, wie wir uns von der Eigenliebe lösen und in der Gemeinschaft mit Gott und den Menschen eins werden mit dem Gottmenschen Jesus Christus.
4. Denn Christus selbst ist unser Leben, unser Gebet und unser Wirken.
5. Dann also reden wir wahrhaft mit dem Vater als seine Söhne, wenn wir in Christus leben und in seinem Geist beten, der in unseren Herzen ruft: »Abba, Vater!« (Röm 8,15).
6. Da wir durch die Profess auf die evangelischen Räte inniger zur Hingabe an Gott geweiht sind, wollen wir uns bemühen, in der Freiheit des Geistes treu und beharrlich ein Leben des Gebetes zu führen.
7. Pflegen wir also mit allem Eifer den Geist des heiligen Gebetes und der Hingabe, dem alle übrigen zeitlichen Dinge dienen müssen. Dann werden wir wahre Jünger des heiligen Franziskus, der nicht sosehr ein Beter als vielmehr selbst ganz Gebet geworden schien.
8. Wenn wir vor allem auf den Geist des Herrn und sein heiliges Wirken bedacht sind und mit reinem Herzen zu Gott beten, geben wir den Menschen ein Zeugnis echten Betens. So sollte jeder an unserem Gesicht und am Leben unserer Gemeinschaften die Güte und Menschenfreundlichkeit des in der Welt gegenwärtigen Gottes sehen und spüren können.

Nr. 46

1. Unser Gebet soll in besonderer Weise unsere Berufung als Mindere Brüder deutlich machen.
2. Als Brüder beten wir dann wahrhaftig, wenn wir uns in gegenseitiger Liebe im Namen Christi versammeln, so dass der Herr wirklich in unserer Mitte ist.
3. Als Mindere beten wir dann wahrhaftig, wenn wir mit dem armen und niedrigen Christus leben, wenn unser Gebet den Schrei der Armen zum Vater trägt und wir an ihrem Geschick tatsächlich teilnehmen.

4. Halten wir also treu an dem fest, was wir versprochen haben, indem wir in unserem Leben das erfüllen, was der Herr will, und wollen, was ihm gefällt.
5. Wenn so Gebet und Tun von ein und demselben Geist beseelt sind, bilden sie keinen Gegensatz, sondern ergänzen sich gegenseitig.
6. Das franziskanische Gebet ist affektiv, das heißt ein Gebet des Herzens, das uns zu einer innigen Erfahrung mit Gott führt. Wenn wir Gott, das höchste Gut und jegliches Gut, aus dem alles Gute hervorgeht, betrachten, werden aus unserem Herzen Anbetung, Dank, Staunen und Lob hervorbrechen.
7. Weil wir in allen Geschöpfen Christus sehen, wollen wir als Zeugen seiner Liebe durch die Welt gehen, Frieden und Umkehr verkünden und alle zum Lob Gottes einladen.

Nr. 47

1. Da wir durch die Taufe zum Dienste Gottes geweiht und durch die Ordensprofess ihm inniger verbunden sind, wollen wir die heilige Liturgie hochschätzen. Sie ist die Ausübung des Priesteramtes Jesu Christi, der Höhepunkt jeglichen Tuns der Kirche und die Quelle des christlichen Lebens. Nähren wir also aus dieser Quelle unser persönliches und gemeinschaftliches geistliches Leben und öffnen wir den Gläubigen ihre Schätze!
2. Weil die Liturgie an höchster Stelle steht, räumen wir der Feier der Eucharistie und dem Göttlichen Offizium den ersten Platz ein. Nach dem Willen des heiligen Franziskus sollen sie das ganze Leben der Brüdergemeinschaft prägen.
3. Nehmen wir mit innerer Andacht und würdigem äußeren Verhalten an der heiligen Liturgie teil.
4. Pflegen wir sorgfältig die Treue zu den liturgischen Normen und verbinden wir sie gemäß ihrem genuinen Geist mit Kreativität, Spontaneität und örtlichem Brauchtum.
5. Damit das Wort Gottes tiefer in unser Herz dringe und die innere Teilnahme an den göttlichen Heilsgeheimnissen unser Leben immer mehr erneuere, räumen wir in unseren Feiern der Stille einen gebührenden Platz ein, denn sie gehört zur liturgischen Handlung selbst.
6. Wie Franziskus oft in Lied und Musik seinen Gefühlen Ausdruck verlieh, mögen unsere liturgischen Feiern besonders an Festtagen nach Möglichkeit mit Gesang gestaltet werden. Achten wir jedoch nicht so sehr auf den Wohlklang der Stimme als vielmehr auf die innere Teilnahme, so dass die Stimme mit dem Geist, der Geist aber mit Gott gleich klinge.
7. Hinsichtlich des Ritus sollen sich die Brüder an die Vorschriften halten, welche die zuständige kirchliche Autorität für das Gebiet erlassen hat, in dem sie sich aufhalten.

Nr. 48

1. Nehmen wir voll, bewusst und aktiv an der Eucharistiefeier teil. Sie ist Quelle des kirchlichen Lebens und Wurzel, Angelpunkt und Herz unseres brüderlichen Lebens. Feiern wir das österliche Geheimnis Jesu Christi, bis er wiederkommt, indem wir nichts von uns selbst zurückbehalten, damit uns ganz aufnehme, der sich uns ganz hingibt.
2. Damit deutlicher wird, dass wir beim Brechen des eucharistischen Brotes zur Gemeinschaft mit Christus und miteinander erhoben werden, und um die Einheit im Opfer, im Priestertum und in der Brüdergemeinschaft zu betonen, soll in allen unseren Häusern jeden Tag eine Konventmesse gefeiert werden. Wo dies nicht möglich ist, feiere man häufig die Eucharistie unter Teilnahme aller Brüder.²¹
3. Die Eucharistie, in der unter den konsekrierten Gestalten der Herr Jesus Christus selbst für uns gegenwärtig ist, soll in unseren Gebetsräumen und Kirchen an einem besonderen Ort auf würdige Weise aufbewahrt werden.
4. Nach dem Beispiel des heiligen Franziskus wollen wir Jesus Christus in der Eucharistie gläubig in demütiger Ehrfurcht und Andacht anbeten. Mit ihm bringen wir uns und unser Tun dem Vater durch den Geist dar. Vor ihm, dem geistlichen Mittelpunkt der Brüdergemeinschaft, wollen wir oft und gern in innigem Gebet verweilen.

Nr. 49

1. Das Stundengebet, das die Gnade der Eucharistie auf die verschiedenen Stunden des Tages ausdehnt, ist Gebet Christi, der die Kirche mit sich vereint im Lob und in der flehenden Fürbitte, die er unablässig zu Gunsten aller Menschen an den Vater richtet.
2. Feiern wir würdig das Stundengebet, zu dem die Kirche uns kraft unserer Profess verpflichtet. Wir nehmen dadurch am ewigen Lobgesang teil, den das Fleisch gewordene Wort auf Erden angestimmt hat. Wir vereinen uns mit der Stimme der Kirche, die zum Bräutigam Christus spricht. So verkosten wir im Voraus das Lob, das ununterbrochen vor dem Thron Gottes und des Lammes erklingt.
3. Die ganze Brüdergemeinschaft versammle sich täglich zur gemeinsamen Feier des Stundengebets im Namen Christi, um dem Vater im Heiligen Geist Dank zu sagen und so die Heilsgeheimnisse in Erinnerung zu rufen. Durch das Stundengebet durchdringt und verklärt das Geheimnis Christi die Zeit. Wo das Stundengebet nicht vollständig gemeinsam gebetet werden kann, sollen wenigstens Laudes und Vesper in Gemeinschaft gefeiert werden.

²¹ Verordnung 3/1.

4. Das Stundengebet gemeinsam zu verrichten, wird auch dann empfohlen, wenn Brüder sich anderswo aufhalten oder treffen, und wo die Verhältnisse es gestatten, feiere man es zusammen mit den Gläubigen.
5. Das Hauskapitel soll mit Zustimmung des Ministers die Tagesordnung so festlegen, dass der Tagesablauf und all unser Tun durch das Gotteslob geweiht werden. Dabei berücksichtige man auch die besonderen Umstände der Personen, Zeiten und Kulturen.
6. Wenn wir das Stundengebet nicht gemeinschaftlich feiern können, dürfen wir wissen, dass wir auch bei privater Verrichtung geistig mit der ganzen Kirche und besonders mit den Brüdern verbunden sind. In der gleichen tiefen Verbundenheit mögen auch jene Brüder beten, die privat das Vaterunser-Offizium verrichten, wie es die Regel vorsieht.

Nr. 50

1. Unser Gebet orientiere sich an der Lehre der Propheten und der Psalmisten und vor allem am Beispiel des Sohnes Gottes. Dadurch, dass er Mensch wurde, nimmt er auch in seinem Beten an allem teil, was seine Brüder erleben, und indem er sich selbst für sie hingab, tritt er beim Vater für sie ein.
2. Franziskus entdeckte im betrachtenden Gebet Gottes Plan und wollte ganz an der Liebe Christi zum Menschen teilnehmen. Deswegen umarmte er die Aussätzigen und verkündigte allen die gute Nachricht von der Hoffnung und dem Frieden durch die Bekehrung.
3. Auch unsere ersten Brüder Kapuziner gaben dem Leben der Betrachtung und der Einsamkeit den Vorrang; zugleich waren sie aufmerksam und kümmerten sich um die Nöte der Menschen. Sie erfuhren die Gegenwart Gottes in den alltäglichen Begebenheiten und in den menschlichen Realitäten.
4. Ihrem Beispiel folgend, bemühen wir uns, die Erweise der Liebe Gottes im Drama der Geschichte, in der Volksfrömmigkeit und in der je eigenen Kultur der verschiedenen Regionen wahrzunehmen.
5. Darum sei unser Gebet Ausdruck universaler Solidarität und Anteilnahme. Je mehr wir uns dem Gebet Jesu angleichen, desto mehr machen wir uns zur Stimme jeglicher Realität, indem wir Freude und Hoffnung, Trauer und Angst aller Menschen auf uns nehmen.

Nr. 51

1. Im Bewusstsein, dass wir im Gebet mit Gott für die Ankunft seines Reiches und den Aufbau des Leibes Christi zusammenwirken, und katholisch gesinnt wie der heilige Franziskus, bitten wir den Herrn für die heilige Mutter Kirche, für den Papst, für die

Regierenden, für alle Menschen, für das Heil der ganzen Welt, besonders für die gesamte franziskanische Familie und für unsere Wohltäter.

2. Der Glaube an den auferstandenen Christus nährt unsere Hoffnung und hält die Gemeinschaft mit unseren Brüdern lebendig, die im Frieden Christi ruhen. Im Austausch geistlicher Gaben mit ihnen vereint, empfehlen wir in der Eucharistiefeier und in unseren Gebeten dem barmherzigen Gott alle Verstorbenen. In Dankbarkeit und Liebe bringen wir für sie besondere Fürbitten dar, wie sie in den Verordnungen der Generalkapitel vorgesehen sind.²²

Nr. 52

1. An jedem Sonntag begeht die Kirche das Gedächtnis der Auferstehung des Herrn, und während des liturgischen Jahres, das seine Mitte im Ostertriduum hat, feiert und erschließt sie den Gläubigen die Mysterien der Erlösung, damit sie mit der Gnade des Heils erfüllt werden können.

2. Verbringen wir den Sonntag, das wöchentliche Ostern, im Hören auf das Wort Gottes und in der Gemeinschaft des Brotbrechens, um unser Leben in Brüderlichkeit zu stärken. Am Tag des Herrn stellen wir uns gern für den pastoralen Dienst zur Verfügung. Indem wir froh und dankbar das Geschenk der Schöpfung feiern, nähren wir in uns die Erwartung jenes Sonntags, der keinen Untergang kennt und uns in die Ruhe Gottes einführt.

3. Nehmen wir mit ganzem Herzen, als Quelle des Geistes und des Lebens, den Reichtum der Gnade auf, die uns aus der Feier des liturgischen Jahres und aus den Sakramenten zufließt. Es ist eine unerschöpfliche Quelle geistlicher Nahrung und ein vorzüglicher Weg unserer Fortbildung.

4. Wenn wir die Heilsmysterien feiern, lassen wir uns beim Beten als Söhne Gottes vom Heiligen Geist leiten, damit er uns von Tag zu Tag wachsen lasse in Christus, um immer mehr die Fülle der Gemeinschaft mit dem Vater und mit den Brüdern zu erreichen.

5. Auf der Linie des heiligen Evangeliums wollen wir im Ablauf des liturgischen Jahres besonders gern die Geheimnisse der Menschheit Christi verehren und sie den Gläubigen verkünden, namentlich seine Geburt und sein Leiden, in denen der heilige Franziskus immer wieder die Liebe und die Demut des Herrn bestaunte.

6. Auch an den Festen der Jungfrau Maria und an den Gedenktagen der Heiligen feiert die Kirche das Pascha-Mysterium ihres Herrn. Verehren wir also, vorab in der Liturgie, im Engel des Herrn und im Rosenkranz, die Gottesmutter Maria, die ohne Erbsünde

²² Verordnung 3/2.

empfangene Jungfrau, Tochter und Magd des Vaters, Mutter des Sohnes und Braut des Heiligen Geistes, die, wie Franziskus sagt, zur Kirche geworden ist. Ihre Verehrung wollen wir im Volk fördern, ist sie doch unsere Mutter und Fürsprecherin, Patronin unseres Ordens, die ihren Sohn in der Armut und im Leiden begleitet hat. Wie die Erfahrung lehrt, ist sie ein Weg, auf dem wir den Geist des armen und gekreuzigten Christus erlangen können.

7. Nach alter Tradition verehren wir auch den heiligen Josef, den treuen Bräutigam der Jungfrau Maria, den Hüter des Erlösers und demütigen Arbeiter.

8. Der heilige Franziskus ist das Vorbild der Minderen Brüder. Darum pflegen und fördern wir je nach den örtlichen Gewohnheiten seine Verehrung. Ebenso verehren wir auch die heilige Klara und die anderen Heiligen, besonders die aus unserem Orden. Dabei achten wir darauf, dass diese Verehrung dem Geist der heiligen Liturgie entspricht.

Nr. 53

1. In der Liturgie kommt Gott selbst uns mit seinem Wort entgegen und spricht zu uns. Indem wir mit seinen eigenen, der Heiligen Schrift entnommenen Worten beten, antworten wir ihm mit vertrauensvoller Offenheit des Herzens.

2. Da unser Ordensleben auf dem Wort Gottes gründet und darauf aufbaut, machen wir uns nach dem Beispiel des heiligen Franziskus mit ihm immer mehr vertraut. So schreiten wir in der Erfahrung Gottes voran und machen das Evangelium für Kirche und Welt sichtbar.

3. Widmen wir also der betenden Lesung der Heiligen Schrift jeden Tag genug Zeit, und nähren wir die wahre Frömmigkeit auch mit anderen geistlichen Büchern.

4. Nähren wir unser evangelisches Leben ebenso auch gemeinschaftlich, indem wir uns Zeit nehmen für das Schriftgespräch, um uns vom Anruf Gottes treffen zu lassen.

5. Damit wir stets vor Augen haben, welchen Lebensweg wir in der Profess versprochen haben, soll sich jeder Ordensbezirk Bestimmungen geben über das Vorlesen der Heiligen Schrift, der Regel, des Testaments und der Konstitutionen sowie über die gemeinsame Erneuerung der Profess.

Nr. 54

1. Bewahren und pflegen wir jenen Geist der Kontemplation, der im Leben des heiligen Franziskus und unserer Vorfahren aufstrahlt. Diesem Geist wollen wir darum einen bedeutenden Platz einräumen und das innere Gebet pflegen.

2. Das innere Gebet ist die geistliche Lehrmeisterin der Brüder. Darum pflegen sie, wenn sie wirklich geisterfüllte Minderbrüder sind, unablässig das Gebet, vor allem das innere. Beten

ist nämlich nichts anderes als mit dem Herzen zu Gott sprechen. Deshalb betet der nicht wirklich, der bloß mit dem Munde zu Gott spricht. So möge jeder sich um das innere oder kontemplative Gebet bemühen und nach der Lehre Jesu Christi, unseres besten Meisters, darauf bedacht sein, den ewigen Vater im Geist und in der Wahrheit anzubeten. Eifrig strebe jeder danach, mehr den Geist zu erleuchten und das Gemüt zu entflammen als viele Worte zu machen.

3. Dieses bewährte innere Gebet geleitet uns zum Geist der wahren Anbetung, verbindet uns in inniger Gemeinschaft mit Christus und lässt die heilige Liturgie im geistlichen Leben immer wirksamer werden.

4. Damit der Geist des Gebetes in uns nie erkalte, sondern immer mehr erglühe, müssen wir uns ein Leben lang täglich darin üben.

5. Die Minister, die Guardiane und alle anderen, denen die Sorge für das geistliche Leben anvertraut ist, mögen sich darum kümmern, dass alle Brüder das innere Gebet kennen und darin Fortschritte machen.

6. Den Geist des Gebetes wie auch das Gebet selbst sollen die Brüder aus den echten Quellen christlicher und franziskanischer Spiritualität schöpfen, um die erhabene Kenntnis Jesu Christi zu erwerben.

Nr. 55

1. Der Geist des Gebetes und ein Leben aus dem Gebet müssen wirklich den ersten Platz einnehmen in den Brüdergemeinschaften und bei den einzelnen Brüdern, wo immer sie auch weilen. So fordern es das Wort und Beispiel des heiligen Franziskus und die authentische Überlieferung unseres Kapuzinerordens.

2. Es ist wichtig, das Gewissen der Brüder dahingehend zu bilden, dass sie das persönliche Beten für lebensnotwendig erachten. Jeder Bruder, wo immer er sich aufhält, nehme sich täglich für das innere Gebet genügend Zeit, etwa eine volle Stunde.

3. Die Provinz- und Hauskapitel mögen dafür Sorge tragen, dass allen Brüdern diese nötige Zeit zum inneren Gebet zur Verfügung steht, sei es gemeinsam oder für sich allein.²³

4. Die örtliche Brüdergemeinschaft gebe sich in den Hauskapiteln Rechenschaft über das gemeinschaftliche und das persönliche Gebet der Brüder. Die Brüder und wegen ihrer pastoralen Verantwortung vor allem die Guardiane sollen sich füreinander verantwortlich fühlen und einander zum Gebet ermuntern.

²³ Verordnung 3/3.

5. Als Jünger Christi, wenn auch schwach und armselig, wollen wir uns so dem Gebet widmen, dass Menschen, die aufrichtig den Herrn suchen, sich angezogen fühlen, mit uns zu beten.

6. Pflegen und fördern wir im Volk Gottes den Geist des Gebetes, besonders des inneren. Dies war von Anfang an das Charisma unseres Ordens und, wie die Geschichte zeigt, immer auch der Keim echter Erneuerung. Darum bemühen wir uns eifrig, die Kunst des Betens zu lernen und sie anderen weiterzugeben.

7. Mit einfacher Methode zum Gebet und zur Erfahrung Gottes anzuleiten soll unser apostolisches Wirken kennzeichnen. Dem kommt es sehr entgegen, wenn unsere Klöster echte Schulen des Gebetes sind.

Nr. 56

1. Zur steten Erneuerung unseres Ordenslebens sollen alle Brüder jährlich an geistlichen Exerzitien teilnehmen. Es gebe auch noch andere Zeiten der Besinnung.

2. Daher sollen die Oberen dafür sorgen, dass jeder Bruder, auch wenn er außerhalb eines Ordenshauses wohnt, die nötige Zeit und Gelegenheit für solche Übungen erhält.

Nr. 57

1. Jede Brüdergemeinschaft muss wahrhaft eine betende Gemeinschaft sein. In diesem Sinn lege man in allen Ordensbezirken größten Wert darauf, die einzelnen Brüder und die Gemeinschaften selbst unter Anwendung geeigneter Mittel zum Geist und zur Praxis des Gebets hinzuführen.

2. Dazu ist es hilfreich, wenn sich in einem Ordensbezirk oder für mehrere Ordensbezirke zusammen eine Brüdergemeinschaft bildet, die zurückgezogen lebt und sich hauptsächlich der Kontemplation widmet. Die Brüder, die gemäß den vielfältigen Gnadengaben Gottes eine solche Gemeinschaft bilden, sollen mit ihrer Provinz verbunden bleiben und beherzigen, was der heilige Franziskus für jene geschrieben hat, die «eine Zeit lang zu dritt oder viert gottverbunden in Einsiedeleien verweilen wollen» (REins 1).

3. Diese Häuser des Gebets seien offen für alle anderen Brüder, die wünschen, zu gewissen Zeiten dort zu verweilen, um sich intensiver dem Gebet und dem Leben mit Gott widmen zu können, wie es ihnen der Herr eingibt.

Nr. 58

1. Das Schweigen, der treue Hüter des Geistes der Innerlichkeit, ist im gemeinschaftlichen Leben ein Erfordernis der Liebe. Zum Schutz von Gebet, Studium und Besinnung werde es in allen unseren Gemeinschaften geschätzt und geübt.

2. Es obliegt dem Hauskapitel, die Atmosphäre des Gebetes und der Sammlung in unseren Gemeinschaften zu schützen und alles fernzuhalten, was diese Atmosphäre stören könnte.

Nr. 59

1. In der heiligen Liebe, die Gott ist, ermahnt Franziskus alle Brüder, dass sie sich mühen, jegliches Hindernis zu beseitigen und alle Sorge und Besorgnis hintanzustellen, um mit geläutertem Herzen und reinem Sinn Gott, dem Herrn, zu dienen, ihn zu lieben, anzubeten und zu ehren.

2. Nehmen wir offenherzig und bereitwillig den Aufruf unseres Vaters und Bruders auf, und richten wir Blick und Herz beständig auf Gott, damit wir, innerlich gereinigt, innerlich erleuchtet und vom Feuer des Heiligen Geistes entflammt, alle zur Liebe der unsichtbaren Wirklichkeiten hinziehen können. So werde die nach Gott dürstende Welt von der Kenntnis des Herrn erleuchtet und mit seiner Seligkeit erfüllt.

3. Vom Geist geführt, bauen wir in uns ein Haus und eine bleibende Stätte für den Herrn, den allmächtigen Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist.

KAPITEL IV UNSER LEBEN IN ARMUT

Artikel I Unser Bemühen um die Armut

Nr. 60

1. Der höchste Gott, vollkommene Dreifaltigkeit und einfache Einheit, ist ein Geheimnis der Demut. Die reine Beziehung der Liebe zwischen den göttlichen Personen, die in die Schöpfung und in die Heilsgeschichte überfließt, ist Modell jeder menschlichen Beziehung und Fundament unseres Lebens in Armut und Bescheidenheit.
2. Die höchste Offenbarung der Demut Gottes ist Jesus Christus, der Sohn, der alles vom Vater empfängt und mit dem Vater im Heiligen Geist alles gemeinsam hat. Er wurde gesandt, den Armen die Frohe Botschaft zu verkünden. Obwohl er reich war, wurde er unserer wegen arm und den Menschen gleich, damit wir durch seine Armut reich würden.
3. Von der Geburt in der Krippe bis zum Tod am Kreuz liebte er die Armen und bezeugte die Liebe des Vaters, der die Armen sucht, den Jüngern als Beispiel.
4. Die Kirche anerkennt die freiwillige Armut als Zeichen der Nachfolge Christi vor allem bei den Ordensleuten und stellt uns den heiligen Franziskus als prophetisches Bild der evangelischen Armut vor Augen.
5. Denn voll Staunen über die Schönheit Gottes, der Demut, Geduld und Sanftmut ist, entschied er sich für die Armut, die er in der Demut der Menschwerdung und in der Liebe der Passion erfahren hat, um nackt dem nackten und gekreuzigten Herrn zu folgen.
6. Das evangelische Ideal der Armut führte Franziskus zur Demut des Herzens und zur radikalen Entäußerung seiner selbst, zum Mitleiden und Mitleben mit den Armen und Schwachen.

Nr. 61

1. Indem wir uns den evangelischen Intuitionen des heiligen Franziskus und der Tradition unseres Ordens anschließen, übernehmen wir es als unsere besondere Aufgabe, der Armut des Herrn Jesus Christus zu folgen in einem einfachen und strengen, aber doch frohen Leben, in ausdauernder Arbeit, im Vertrauen auf die Vorsehung und in der Liebe zu den Menschen.
2. Die Armut, die wir gewählt haben, um Christus nachzufolgen, lässt uns teilhaben an der Beziehung des Sohnes zum Vater und an seiner Stellung als Bruder und Knecht unter den Menschen. Die Armut führt uns zur Solidarität mit den Kleinen dieser Welt.

3. Dem evangelischen Ideal der Armut anhängen heißt danach streben, verfügbar zu sein und dem armen und gekreuzigten Christus gleichförmig zu werden, der in die Welt gekommen ist, um zu dienen.
4. Die Gaben der Natur und der Gnade wollen wir uns nicht aneignen, als wären sie nur für uns gegeben. Wir wollen vielmehr versuchen, sie ganz in den Dienst des Volkes Gottes zu stellen.
5. Die zeitlichen Güter wollen wir dankbar gebrauchen, sie mit den Bedürftigen teilen und so gleichzeitig den Menschen, die gierig nach ihnen suchen, ein Zeugnis für den rechten Gebrauch der Dinge geben.
6. Den Armen werden wir in dem Maß glaubwürdig verkünden, dass Gott selbst mit ihnen ist, als wir für sie offen sind und ihr Los wirklich teilen.

Nr. 62

1. Damit unsere persönliche und gemeinschaftliche Armut echt ist, muss sie Ausdruck unserer inneren Armutshaltung sein; dann bedarf sie auch keiner Erklärung mehr.
2. Die Armut verlangt einen anspruchslosen, einfachen Lebensstil. Bemühen wir uns deswegen, unsere materiellen Ansprüche auf ein Minimum zu reduzieren und mit dem Lebensnotwendigen auszukommen. Lehnen wir jede rein am Konsum orientierte Mentalität und Praxis entschieden ab.
3. Die Lebensstrenge macht uns offener für die Werte des Geistes, bewahrt uns vor allem, was unsere Beziehung zu Gott und den Brüdern schwächt, und öffnet uns für die Solidarität.
4. Das Mindersein verlangt, dass wir keine Formen von Prestige, Macht sowie sozialer, politischer und kirchlicher Herrschaft für uns suchen. Entscheiden wir uns vielmehr dazu, Diener und Untergebene jeder menschlichen Kreatur zu sein, indem wir die Unsicherheit und Verletzbarkeit unseres Lebens als Mindere Brüder auf uns nehmen.
5. Nehmen wir also alles in Kauf, was ein Leben ohne etwas Eigenes mit sich bringt, denn wir müssen wissen, dass Armut ohne Mindersein sinnlos ist und zum Stolz wird, und dass andererseits Mindersein ohne Armut verfälscht wird.

Nr. 63

1. Wir wollen bewusst solidarisch mit den zahllosen Armen in der Welt leben und durch unser apostolisches Wirken die Menschen - besonders die Christen - zu Werken der Gerechtigkeit und Liebe anleiten, um das Wohl aller zu fördern.

2. Lob verdienen jene Brüder, die in einem besonders prekären Umfeld mit den Armen leben, an ihrem Los und ihren Bestrebungen teilnehmen und sie zum sozialen und kulturellen Fortschritt wie auch zur Hoffnung auf die ewigen Güter ermutigen.²⁴

3. Es muss uns jedoch klar sein, dass die vorrangige Option für die Armen eine Anfrage an uns als Brüdergemeinschaft ist und als Frucht gemeinsamer Entscheidungen konkrete gemeinschaftliche Schritte verlangt.

Nr. 64

1. Praktizieren wir das gemeinsame Leben und stellen wir auch die persönlichen Dinge einander bereitwillig zur Verfügung.

2. Kraft unseres Gelübdes der Armut sind wir gehalten, alle Güter, auch die Gehälter, Pensionen, Subventionen und Versicherungen, die uns aus irgendwelchen Gründen zukommen, der Gemeinschaft abzugeben.²⁵

3. Die Brüdergemeinschaft ihrerseits soll jedem Bruder Nahrung, Kleidung und die notwendigen Dinge für die Ausübung seiner Aufgaben geben. Um die gleiche Würde aller Brüder zu wahren, soll jede Form sowohl von Bevorzugung wie auch von Gleichmacherei vermieden werden. Überdies denke man immer daran, dass unser Lebensstil in den je verschiedenen sozialen und kulturellen Kontexten die evangelischen Werte der Armut, des Minderseins und der Brüderlichkeit zum Ausdruck bringen muss.

4. Die Minister und Guardiane mögen darin den Brüdern mit gutem Beispiel vorangehen und sie zur Einhaltung der Armut ermuntern.

Nr. 65

1. Die evangelische Armut ist ein wesentliches Leitmotiv unserer Lebensform. Überlegen wir deshalb auf dem Generalkapitel, dem Provinzkapitel und dem Hauskapitel, wie wir sie je nach Ort und Zeit noch treuer befolgen können, denn die äußeren Formen müssen immer wieder erneuert werden.

2. In gegenseitiger Liebe und dem Geist des Herrn gehorsam, überprüfen wir häufig die Art, wie wir unsere Armut wahren: Unser persönlicher und gemeinschaftlicher Lebensstil soll einfach und streng sein, das Zeugnis unserer Brüdergemeinschaften prophetisch und glaubhaft, unser Verhalten zu den Armen großzügig und authentisch.

²⁴ Verordnung 4/1.

²⁵ Verordnung 4/3.

Artikel II

Die Armut bezüglich Güter und Geld

Nr. 66

1. Die Armut, die wir gelobt haben, wollen wir beobachten in der Gesinnung des heiligen Franziskus, der gesagt hat: «Die Brüder sollen sich nichts aneignen, weder Haus noch Ort noch irgend eine andere Sache» (BR 6,1).
2. Wir verwenden die irdischen Güter für die Erfordernisse des Lebensunterhaltes, des Apostolates und der Nächstenliebe, vor allem zu den Armen.
3. Wie Pilger und Fremde in dieser Welt, unterwegs zum Land der Lebenden, dienen wir dem Herrn in Armut und Demut.

Nr. 67

1. Als Söhne des ewigen Vaters wollen wir alle ängstliche Sorge ablegen, auf die Vorsehung Gottes vertrauen und uns seiner grenzenlosen Güte überlassen.
2. Legen wir also keine übermäßigen Vorräte an, nicht einmal bei den Lebensmitteln.
3. Was für das Leben und das Apostolat an Mitteln und Hilfen nötig ist, wollen wir in erster Linie durch unsere eigene Arbeit erwerben.
4. Fehlen uns diese dennoch, dürfen wir nach den Bestimmungen der Gesamtkirche und der Teilkirche vertrauensvoll zum Tisch des Herrn Zuflucht nehmen. Während wir die Menschen um Almosen bitten, wollen wir ihnen in franziskanischer Freude als arme mindere Brüder begegnen.

Nr. 68

1. Es war das besondere Charisma des heiligen Franziskus, die Armut und Niedrigkeit in der Kirche darzustellen. Darum hat er den Seinen befohlen, auf keine Weise Geld anzunehmen, insofern es Zeichen von Reichtum und eine Verlockung zur Habgier und zur Herrschaft in der Welt ist.
2. Nachdem jedoch wegen der veränderten Lebensbedingungen der Geldgebrauch notwendig geworden ist, sollen die Brüder, um die Absicht des seraphischen Vaters zu verwirklichen, Geld nur insoweit gebrauchen, als es das übliche Zahlungsmittel und eine Notwendigkeit des sozialen Lebens auch für die Armen ist. Man halte sich dabei an die Vorschriften unseres Eigenrechts.

Nr. 69

1. Die Minister und Guardiane, denen es kraft ihres Amtes zukommt, sich um die Bedürfnisse der Brüder zu kümmern, können Geld für den Lebensunterhalt der Brüder und für Werke des Apostolates und der Nächstenliebe gebrauchen.
2. Nach den Normen eines jeden Ordensbezirkes haben alle Brüder die Pflicht, Rechenschaft abzulegen über das Geld, das ihnen für ihren Lebensunterhalt anvertraut worden ist.
3. Doch dürfen alle, die Minister und die Guardiane wie die anderen Brüder, Geld nur so gebrauchen, dass sie das Maß nicht überschreiten, das wirklich armen Leuten entspricht.
4. Um der Armut treu zu bleiben, dürfen die Brüder sich nicht an Freunde und Verwandte wenden mit der Bitte um Geld oder andere Dinge. Auch sollen sie ohne Erlaubnis des Guardians oder Ministers keine Geschenke nur zu ihrem persönlichen Gebrauch annehmen.

Nr. 70

1. Mit Zustimmung ihres Rates können die Minister Versicherungen abschließen oder andere Maßnahmen der sozialen Vorsorge treffen, wo diese von der staatlichen oder kirchlichen Autorität für alle oder für bestimmte Personengruppen vorgeschrieben sind, oder wie sie auch von einfachen Leuten des betreffenden Landes allgemein in Anspruch genommen werden.
2. Bewusst sollen sie jede Art von Absicherung vermeiden, die dort, wo sie leben, den Anschein von Luxus oder Gewinnsucht erweckt.
3. Es ist jedoch angebracht, dass die Minister und die Guardiane das wirklich notwendige Geld auf der Bank oder bei ähnlichen Instituten anlegen, wie das Leute in bescheidenen Verhältnissen auch tun, wobei sie die Vorschriften unseres Eigenrechts einhalten sollen.
4. Stiftungen, unbefristete Legate und Erbschaften mit unbefristeten Rechten und Belastungen dürfen nicht angenommen werden.

Nr. 71

1. Die Brüder sollen durch ihr Leben den anderen Menschen zeigen, wie sie durch die freiwillige Armut frei werden von der Habgier, der Wurzel allen Übels, und frei von der ängstlichen Sorge um den morgigen Tag.
2. Darum sollen die Minister und Guardiane beim Geldgebrauch jedes Anhäufen und jede Spekulation unterlassen, wobei eine maßvolle Vorsorge nicht ausgeschlossen ist.

3. Für jeden Gebrauch der Güter, auch des Geldes, sollen die Ordensbezirke, die Brüdergemeinschaften und die Brüder diesem genauen und praktischen Grundsatz folgen: ein Mindestmaß an Notwendigem und nicht das Höchstmaß an Erlaubtem. Diesen Maßstab sollen sie je nach dem sozialen Kontext, in dem sie leben, anwenden.
4. Wir dürfen nicht zu entarteten Söhnen des heiligen Franziskus werden, indem wir zu Unrecht Dinge zurückbehalten. Darum sollen Güter, die eine einzelne Brüdergemeinschaft nicht nötig hat, den Ministern für den Bedarf des Ordensbezirkes und des Ordens übergeben werden oder sie sollen - entsprechend den Bestimmungen des Provinzkapitels - an die Armen verteilt oder für die Entwicklungshilfe bestimmt werden. Darüber finde öfter eine gemeinsame Überlegung im Hauskapitel statt.²⁶
5. Beim Hauskapitel sollen die Brüder anhand der Konstitutionen den rechten Gebrauch der Güter überdenken und zwar im Blick auf: Lebensmittel, Kleidung, persönliche und für die Gemeinschaft bestimmte Geschenke, Gebrauch der Medien und der technischen Instrumente, Reisen und Ähnliches.
6. Denken wir auch über die Mittel nach, die zur Erfüllung der Aufgaben und Dienste verwendet werden, ob wir immer jene wählen, die unserem Stand als Minderbrüder angemessen sind.

Nr. 72

1. Im Geist des Minderseins und entsprechend der Unterweisung des heiligen Franziskus wollen wir einander vertrauensvoll unsere Not offenbaren. In der Abhängigkeit voneinander sehen wir ein Wesensmerkmal brüderlicher Gemeinschaft und gegenseitiger Stütze.
2. Üben wir die Solidarität als besonders deutlichen Ausdruck der Bruderliebe, und engagieren wir uns entschieden für das Wohl aller und jedes Einzelnen, weil wir alle für alle verantwortlich sind.²⁷
3. In einer Notlage mögen die Brüdergemeinschaften eines Gebietes wie auch ganze Ordensbezirke schnell helfen und bereit sein, auch das zu geben, was sie selbst nötig hätten.
4. Weiten wir unsere Solidarität auf alle unsere Brüder und Schwestern der franziskanischen Familie aus. In Zusammenarbeit mit ihnen teilen wir mit allen Menschen

²⁶ Verordnung 4/4-6.

²⁷ Verordnung 4/7.

guten Willens das Bemühen um die Förderung der Gerechtigkeit und die gerechte Verteilung der Güter.

5. Fördern wir eine Kultur des Teilens, indem wir den Menschen bewusst machen, dass die Güter für alle bestimmt sind; sie müssen mit Verantwortung für die künftigen Generationen verwendet werden. Auf diese Weise fördern wir eine nachhaltige soziale und ökonomische Entwicklung auf ethischer und religiöser Basis. Ein solcher Fortschritt hat seinen Grund im Wachsen des Sinnes für Gott, für die Würde der menschlichen Person, für Gerechtigkeit und Frieden unter den Völkern.

Artikel III **Die Armut in unseren Häusern**

Nr. 73

1. Wir müssen in bescheidenen und einfachen Häusern leben und dort stets wie Pilger und Fremde wohnen.

2. Bei der Wahl des Bauplatzes für ein neues Haus achte man auf unser Leben in Armut, die Wohnbedingungen der Armen in der betreffenden Gegend, das geistliche Wohl der Brüder und die Anforderungen, die sich aus den verschiedenen Tätigkeiten ergeben, die man übernehmen soll. Unsere Wohnungen seien so gebaut und eingerichtet, dass auch einfache Leute sich über die Schwelle getrauen.²⁸

3. Bei den Häusern sollen die Proportionen mit dem übereinstimmen, was man wirklich braucht; sie sollen so sein, dass sie Gebet, Arbeit und brüderliches Zusammensein fördern.

4. Auf den Kapiteln soll man überprüfen, inwieweit unsere Wohnungen einem Leben in Armut und Mindersein wirklich entsprechen. Man berate über die soziale Verwendung der uns anvertrauten Güter, mag es dabei um Geld, Häuser oder Grundstücke gehen; bereitwillig wollen wir sie zum Nutzen der Menschen verwenden und weder Geld noch Immobilien anhäufen.²⁹

Nr. 74

1. Unsere Kirchen seien einfach, gepflegt und sauber. Man achte darauf, dass sie das Gebetsleben der Brüder fördern und für die liturgischen Feiern und die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sind.

²⁸ Verordnung 4/9.

²⁹ Verordnung 4/8

2. Die Sakristei muss zweckmäßig und hinreichend mit heiligen Geräten ausgestattet sein. Alles, was dem Kult dient, sei stilvoll und entspreche den liturgischen Vorschriften, wobei Armut und Einfachheit gewahrt bleiben sollen.

Artikel IV

Die Verwaltung der Güter

Nr. 75

1. Wenn die Armut gleichsam unsere Familienoption ist, gehört zu ihrer Beobachtung auch, dass wir für eine verantwortliche, genaue und umsichtige Verwaltung der uns anvertrauten Güter sorgen.
2. Transparenz qualifiziert unser persönliches und brüderliches Leben und nährt unter uns Vertrauen, Ehrlichkeit und Gemeinschaft. Sie soll auch unsere Güterverwaltung auf allen Ebenen kennzeichnen und uns dazu bringen, über alles, was wir erhalten und benutzen, Rechenschaft zu geben.
3. Weil wir mitverantwortlich sind für das brüderliche Leben, fördern wir die aktive Teilnahme aller Brüder, damit die Entscheidungen, auch im Bereich der Verwaltung, gemeinsam heranreifen und möglichst weitgehend geteilt werden. Dabei respektieren wir die unterschiedlichen Rollen und die je eigenen Kompetenzen der Brüder.
4. Und immer wollen wir daran denken, dass ein nachhaltiges Zeugnis unseres Lebens gegenüber Effizienz und Produktivität den Vorrang haben muss.
5. In der Ausbildung soll schon ab Beginn des Postulats Sorge getragen werden, dass die Brüder ein richtiges Verständnis für den Geist, die Prinzipien und die Praxis der brüderlichen Ökonomie erwerben, entsprechend den Ansprüchen unseres Lebens in Armut und Mindersein.

Nr. 76

1. Zur Verwaltung der Gelder und der sonstigen Güter sollen in der Generalkurie und in den Kurien der Provinzen Ökonomen tätig sein. Sie werden vom betreffenden Minister mit Zustimmung seines Rates ernannt.
2. Auch in den einzelnen Häusern sei ein Ökonom tätig, der vom Minister mit Zustimmung seines Rates ernannt wird.³⁰

³⁰ Verordnung 4/10.

3. Die Ökonomen sollen Fachkenntnis besitzen und ihre Aufgabe unter der Leitung und Aufsicht ihres Oberen in Übereinstimmung mit unserem Lebensstil, nach der Norm des allgemeinen und des eigenen Rechtes erfüllen.³¹
4. Wegen der Bedeutung und der Risiken der ihnen anvertrauten Aufgabe sollen die Verwalter und Ökonomen gewöhnlich nicht zu viele Jahre im gleichen Amt verbleiben.
5. Bei der Verwaltung der Güter soll man sich zweckmäßig kompetenter Laien bedienen, über deren Tätigkeit zu wachen ist. Handelt es sich um soziale und karitative Werke, übertrage man den Laien die Verwaltung, wobei die Grenzen ihrer Kompetenz festzulegen sind und darauf zu achten ist, dass Eigenart und Zielsetzung der Werke erhalten bleiben und wir uns die pastorale Assistenz vorbehalten.³²
6. Bei der Verwaltung der Güter, bei Verträgen und Veräußerungen sind die Bestimmungen des kirchlichen und des bürgerlichen Rechtes genau einzuhalten; auch halte man sich streng an die ethischen Prinzipien in Übereinstimmung mit der Soziallehre der Kirche.³³
7. Der Orden überprüfe von Zeit zu Zeit die Kriterien und Leitlinien, an die man sich für eine gesunde und gerechte Verwaltung der Güter sowie der Geldrücklagen zu halten hat. Wenn es angebracht erscheint, sollen aus der Überprüfung Verfügungen formuliert werden, die in die Statuten einfließen. In der gleichen Weise verfare man in den einzelnen Ordensbezirken.³⁴

Nr. 77

1. Da wir auf den evangelischen Weg der Armut gerufen sind, wollen wir uns darauf einstellen, auch einmal Not zu leiden. Dabei folgen wir dem Beispiel Christi und halten uns an Franziskus, der so arm sein wollte, dass er sich frei machte von den äußeren Dingen und von den Fesseln des Herzens und sich ganz der Sorge unseres himmlischen Vaters überließ.
2. Wir wollen nicht zu den falschen Armen gehören, die gern arm sein möchten, aber unter der Bedingung, dass ihnen nichts abgeht.
3. Denken wir daran, dass die evangelische Armut und ihre Vollkommenheit in erster Linie darin bestehen, für Gott und die Menschen ganz verfügbar zu bleiben.

³¹ Verordnung 4/11.

³² Verordnung 4/12.

³³ Verordnung 4/13.

³⁴ Verordnung 4/14-16.

4. Daher hängen wir uns nicht ungeordnet an die irdischen Güter, sondern nutzen diese Welt, als nutzten wir sie nicht. Und in Lob und Dank geben wir alle Güter dem Herrn zurück, dem höchsten und erhabensten Gut, der unser ein und alles ist, unser Reichtum zur Genüge.

KAPITEL V VON UNSERER WEISE ZU ARBEITEN

Nr. 78

1. Gott Vater, der alles mit Weisheit und Liebe geschaffen hat, ruft durch die Arbeit alle zur Teilnahme am Werk der Schöpfung. Durch die Arbeit entspricht der Mensch dem ursprünglichen Plan Gottes, bringt sich selbst zur Reife, hilft dem Nächsten und trägt zur Verbesserung der Gesellschaft bei.
2. Jesus Christus, das Wort Gottes, hat menschliche Gestalt angenommen und so auch die Mühe der Arbeit erfahren. Ihm hat er eine neue Würde gegeben, indem er sie zu einem Werkzeug des Heils für alle erhob. Dies tat er dadurch, dass er mit seinen eigenen Händen arbeitete und menschliches Elend milderte oder das Reich Gottes verkündete.
3. Der Heilige Geist, Schöpfer und Heiligmacher, drängt die Kirche, das Evangelium der Arbeit zu verkünden, indem sie das Licht der Offenbarung mit dem Einsatz aller verbindet, die sich bemühen, den echten Wert der Arbeit hervorzuheben und die Würde der Person zu schützen.
4. In der Nachfolge Christi hat Franziskus mit seinen eigenen Händen gearbeitet. Er hat auch seinen Willen zum Arbeiten bekundet und auf einzigartige Weise die Arbeit als Gnade betrachtet, die man annehmen und mit Dankbarkeit leben soll. Deswegen hat er seine Brüder entschieden ermahnt, den Müßiggang, den Feind der Seele, zu meiden und in Treue und Hingabe zu arbeiten.
5. Als seine treuen Nachfolger und entsprechend der Tradition der Kapuziner schätzen auch wir die Gnade der Arbeit, indem wir verantwortungsbewusst und frohen Herzens die tägliche Mühe und Last annehmen, zum Lobe Gottes und im Dienst seines Volkes. Bemühen wir uns, sorgfältig zu arbeiten und als wahre Minderbrüder die Lebensbedingungen jener zu teilen, die sich das Lebensnotwendige erarbeiten müssen.
6. Leben und fördern wir im Volk eine echte Spiritualität der Arbeit. Diese erhält ihr hellstes Licht vom österlichen Geheimnis Christi her und ist ein Mittel der Heiligung. Indem wir die Mühe jeden Tages auf uns nehmen, wirken wir mit dem Sohn Gottes mit an der Erlösung der Menschheit und an der Vollendung des Reiches Gottes.
7. Wir bezeugen den humanen Sinn der Arbeit, wenn sie in der Freiheit des Geistes ausgeführt und auf ihre wahre Natur als Mittel zum Lebensunterhalt und als Dienst zurückgeführt wird. Wenn wir diesen wesentlichen Aspekt evangelischer Armut leben, geben wir eine Antwort auf die Herausforderungen des Individualismus und auf die Reduktion der Arbeit zu einem Instrument bloßen ökonomischen Profits.

8. Orientieren wir uns an der Soziallehre der Kirche, und bemühen wir uns, dass die Würde der Arbeiter und der Arbeit geschützt werde. Und seien wir besonders um jene besorgt, die keine Arbeit finden können.

Nr. 79

1. Die Arbeit ist das grundlegende Mittel für unseren Lebensunterhalt und für die Ausübung der Nächstenliebe.
2. Deswegen möge jeder von uns seine Talente, die er von Gott erhalten hat, Frucht bringen lassen. Jeder soll seinem Alter und seiner Gesundheit entsprechend seine Kräfte voll und freudig einsetzen zum Wohl der Gemeinschaft und aus Solidarität mit den Armen, mit denen wir die Früchte unserer Arbeit gerne teilen.
3. Die Arbeit der einzelnen Brüder sei Ausdruck der ganzen Gemeinschaft und zeige deren grundsätzliche Zustimmung. Darum sollen die Brüder ihre Tätigkeiten nach einer angemessenen Beratung in der Gemeinschaft und mit dem Segen des Gehorsams übernehmen und erledigen, so dass im Hintergrund ihrer Arbeit immer der Auftrag der ganzen Bruderschaft aufscheint.
4. Die Brüder sollen sich ihre Arbeit nicht wie einen Besitz aneignen, sondern sich ihr widmen in Offenheit gegenüber den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft, der Provinz und des Ordens, und immer bereit zum Ortswechsel.

Nr. 80

1. Hüten wir uns, in der Arbeit einen letzten Sinn zu sehen oder ihr in ungeordneter Weise zu verfallen, damit in uns der Geist des Gebetes und der Hingabe nicht erlösche, dem alle anderen Dinge dienen müssen.
2. Meiden wir also eine allzu große Betriebsamkeit, welche die Verbindung mit Gott gefährdet, uns die Orientierung nimmt, am brüderlichen Leben hindert und die ständige Fortbildung hemmt.
3. Ähnlich wie Franziskus achten wir aufmerksam auf die Mahnung des Apostels: «Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen» (2 Thess 3,10). Vermeiden wir also die Trägheit, welche die Arbeit der anderen ausnutzt, Lauheit im geistlichen Leben erzeugt und uns im Acker Gottes müßig macht.
4. Richten wir deswegen in Liebe unsere Absichten und Kräfte auf Gott, und bieten wir, indem wir uns in der Eucharistiefeier mit dem Opfer Christi verbinden, dem Vater die Mühen und die Früchte unserer täglichen Arbeit an.

Nr. 81

1. Je nach Eignung und der von Gott geschenkten besonderen Begabung gibt es für jeden von uns verschiedene Möglichkeiten, tätig zu sein.
2. Wir übernehmen Dienste und apostolische Aufgaben, soweit sie mit unserem brüderlichen Leben vereinbar sind oder eine Notlage der Kirche und der Menschen sie erfordert.
3. In erster Linie entsprechen uns Aufgaben, welche Armut, Demut und Brüderlichkeit deutlich erkennen lassen. Keine Arbeit gelte uns von geringerer Würde und von geringerem Wert als eine andere.
4. Um die Gnade der Arbeit an uns und anderen fruchtbarer zu machen, bemühen wir uns, bei unterschiedlichen Tätigkeiten unseren Charakter als Gemeinschaft zu wahren, zusammenzuarbeiten und uns gegenseitig zu helfen; so schreiten wir auch in der Bekehrung des Herzens voran.
5. Stets haben wir unsere apostolische Berufung vor Augen, damit wir durch jede Art von Tätigkeit den Menschen Zeugnis geben von Christus.

Nr. 82

1. Jeder Bruder soll das ganze Leben lang in seinem Tätigkeitsbereich die geistliche, wissenschaftliche und praktische Ausbildung vervollkommen und seine Begabung weiter entfalten, damit unser Orden seiner Berufung in der Kirche stets gewachsen ist. Die geistige Tätigkeit ist also in gleicher Weise wie jede andere Arbeit zu schätzen.
2. Gemäß der Tradition des Ordens sollen die Brüder die körperliche Arbeit schätzen und sich ihr, im Rahmen der ihnen anvertrauten Aufgaben, gern widmen. Dies dient der eigenen Entwicklung und dem gemeinsamen Wohl, vor allem, wenn es die Liebe oder der Gehorsam verlangen.
3. Die Minister und die Guardiane sollen soweit wie möglich die Gaben und Fähigkeiten der einzelnen Brüder wie auch den Nutzen für die Gemeinschaft und die Kirche berücksichtigen. Sie sollen den Brüdern die Möglichkeit geben, sich auf Spezialgebieten auszubilden, und bereitwillig die dafür nötige Zeit und Mittel zur Verfügung stellen.
4. Bei der Übertragung von Aufgaben und Ämtern mögen die Minister und Guardiane auf die Eignung und Erfahrung der Brüder achten, damit der Kirche, dem Orden und den Brüdern selbst gedient ist. Nicht leicht soll man einen Bruder von einer Tätigkeit, in der er Fachmann ist, abberufen, wenn nur das brüderliche Leben und die Bereitschaft aller zum Gehorsam sichergestellt sind.

Nr. 83

1. Unser Leben der Armut und des Minderseins verlangt, dass jeder soweit möglich sich an den häuslichen Arbeiten im Geist brüderlicher Gemeinschaft beteiligt. Solche Teilnahme zeigt, wie sehr wir aufeinander angewiesen sind, und fördert die gegenseitige Hilfe. Sie qualifiziert die Brüdergemeinschaft und macht unser Leben glaubwürdig.
2. Die Arbeit des einzelnen Bruders dispensiert ihn nicht von der Sorge für das Haus und von den täglichen Diensten der Bruderschaft; wir sollen sie als integrierenden Teil unseres gewöhnlichen Lebens übernehmen.
3. Die Minister und die Brüdergemeinschaften sollen dieser Art häuslicher Einfachheit und alltäglichen Dienstes besondere Aufmerksamkeit schenken.
4. Nur wenn es wirklich notwendig ist, greifen wir für die häuslichen Arbeiten auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von außen zurück. Ihre Auswahl soll möglichst von der Brüdergemeinschaft mitgetragen und von Kriterien der Klugheit geleitet sein. Sie sollen mit Respekt, Freundlichkeit, Großmut und nach den Normen des Gesetzes behandelt werden.

Nr. 84

1. Je nach den verschiedenen Bedingungen der Ordensbezirke und in Übereinstimmung mit den Normen, die vom Minister mit Zustimmung seines Rates oder von der Konferenz der höheren Obern und vom Ortsordinarius erlassen wurden, können Brüder auch bei Leuten außerhalb des Ordens arbeiten, sofern dies vom apostolischen Eifer oder von der Dringlichkeit, unserer oder fremder Not abzuhelpen, nahegelegt wird.
2. Die Brüder mögen sich jedoch an die Mahnung des heiligen Franziskus erinnern, nur jene Tätigkeiten zu übernehmen, in denen man besser unsere Berufung zum Dienst und unseren Stand als Mindere bezeugen kann, so dass jedes Suchen nach Prestige und Macht vermieden wird.
3. Stets muss überdies gewährleistet sein, dass die auswärts tätigen Brüder mit ihrer Gemeinschaft in Verbindung stehen.
4. Allen Menschen sollen sie das Evangelium bezeugen und ihnen die Liebe Christi sichtbar machen. Den Bedürftigen sollen sie helfen, ohne sich unklug in Tätigkeiten einzulassen, die nicht zu unserem Stand passen.

Nr. 85

1. Was die Brüder als Lohn für ihre Arbeit erhalten, muss immer vollständig der Gemeinschaft übergeben werden. Doch ist die Arbeit der Brüder nicht nur nach dem Lohn, den sie dafür erhalten, zu bewerten.

2. Wir wollen keine Tätigkeiten ausüben, die Gewinnsucht oder persönliche Eitelkeit wecken und dem Geist der Armut und Demut widersprechen.
3. Hüten wir uns, aus der Arbeit ein Mittel zur Güter- oder Geldanhäufung zu machen. Seien wir vielmehr bereit, auch unentgeltlich zu arbeiten, wenn die Liebe es verlangt.

Nr. 86

1. Anerkennen wir die Wichtigkeit der Erholung: Auch sie hilft uns, die Gnade der Arbeit zu leben. Die Brüder sollen sich täglich eine angemessene gemeinsame Zeit der Erholung gönnen, um das brüderliche Zusammenleben zu stärken und neue Kräfte zu schöpfen. Ebenso soll jeder etwas freie Zeit für sich haben.
2. Entsprechend der regionalen Gewohnheiten und Möglichkeiten, gewähre man den Brüdern eine Zeit der Ferien; sie sind so zu gestalten, wie es zu unserem Stand als Minderbrüder passt.³⁵

Nr. 87

1. Der Apostel Paulus mahnt: «Solange wir noch Zeit haben, wollen wir allen Menschen Gutes tun» (Gal 6,10).
2. Da wir wissen, wie wertvoll die Zeit ist, wie jeder Augenblick und die günstigen Gelegenheiten unwiederbringlich sind, leben wir jeden Tag unseres Lebens intensiv und verantwortungsvoll.
3. Um keine Zeit zu vergeuden, prüfen wir, ob unsere Tätigkeiten und Werke den Anforderungen der Gegenwart entsprechen; und in weiser Vorausschau und Planung öffnen wir uns für die Zukunft.
4. Erforschen wir im Licht des Evangeliums die Zeichen der Zeit, denn in der Zeit kommt uns der Herr entgegen und lässt uns zur Fülle des Heils hin wachsen. Achten wir Tag für Tag auf die Gaben Gottes und suchen wir ihnen wachsam und geduldig zu entsprechen.

³⁵ Verordnung 5/1.

KAPITEL VI UNSER LEBEN IN BRÜDERLICHKEIT

Nr. 88

1. Das brüderliche Leben hat seine Grundlage im Geheimnis der Liebe der vollkommenen Dreifaltigkeit und heiligen Einheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.
2. In der Fülle der Zeiten sandte der Vater seinen Sohn als Erstgeborenen unter vielen Brüdern, um durch seinen Tod und seine Auferstehung und durch die Gabe des Heiligen Geistes aus dem Menschengeschlecht eine brüderliche Gemeinschaft zu formen.
3. Hervorgegangen aus der Seitenwunde Christi als Sakrament der Einheit, ist die Kirche ihrem Wesen nach Geheimnis der Gemeinschaft [*Communio*], deren Reichtum und Tiefe sich im brüderlichen Leben spiegelt, einem von der Dreifaltigkeit bewohnten menschlichen Raum.
4. Das brüderliche Leben selbst, Sauerteig der kirchlichen Einheit, verweist auf die endgültige Gemeinschaft des Volkes Gottes und stellt ein wesentliches Zeugnis dar für die apostolische Sendung der Kirche.
5. Aus diesem Grund fördert die Kirche Vereinigungen, deren Mitglieder eine in der Liebe verwurzelte und gegründete brüderliche Gemeinschaft bilden, sich gegenseitig in der Treue zur Berufung helfen und so die menschliche Würde der Kinder Gottes in Freiheit entfalten.
6. Auf göttliche Eingebung hin hat der heilige Franziskus eine Form evangelischen Lebens begründet, die er Bruderschaft nannte. Und als Modell wählte er sich die Lebensweise Christi und seiner Jünger.
7. Indem wir uns zu dieser Lebensform bekennen, bilden wir wahrhaft einen Orden von Brüdern.
8. So im Glauben an Gott, unseren Vater, verbunden, nähren wir uns am Tisch des göttlichen Wortes und der Eucharistie und lieben uns gegenseitig, damit die Welt in uns Jünger Christi erkennen kann.

Artikel I

Die Pflege des brüderlichen Lebens

Nr. 89

1. Als Brüder, die einander vom Herrn geschenkt und mit verschiedenen Gaben ausgestattet sind, wollen wir uns gegenseitig dankbar annehmen.

2. Überall, wo wir uns im Namen Jesu vereint aufhalten, wollen wir darum ein Herz und eine Seele sein und nach immer größerer Vollkommenheit streben. Um wahre Jünger Christi zu werden, wollen wir einander herzlich lieben, indem einer des anderen Last und Mängel trägt. In der Gottes- und Nächstenliebe wollen wir uns unablässig üben und uns bemühen, einander und allen Menschen das Beispiel eines christlichen Lebens zu geben, indem wir unsere Leidenschaften und schlechten Neigungen beherrschen.

3. Gehen wir in Bescheidenheit unseren Weg, um zu lernen, Brüder zu sein. Durchdrungen vom Geist gegenseitigen Verstehens und aufrichtiger Hochschätzung, pflegen wir das Gespräch miteinander, tauschen vertrauensvoll unsere Erfahrungen aus und offenbaren einander unsere Nöte.

4. Besonderer Wert ist auf das Hauskapitel zu legen, ist es doch ein vorzügliches Instrument, mit dem wir die Eigenart unserer Lebensweise, die uns als Brüder verbindet, sichtbar machen und ihr Wachstum fördern. In ihm kommt der Gehorsam aus Liebe als Kennzeichen unserer Brüdergemeinschaft gut zum Ausdruck. In diesem Gehorsam dienen die Brüder einander, wird ihre schöpferische Fähigkeit gefördert und kommen die persönlichen Talente zum Wohl aller zur Geltung.

Nr. 90

1. Wir haben alle die gleiche Berufung und sind deshalb untereinander gleich. Darum wollen wir uns nach der Regel, dem Testament und dem ursprünglichen Brauch der Kapuziner alle ohne Unterschied Brüder nennen.

2. Der zum Dienst an der Gemeinschaft notwendige Vorrang leitet sich vom Amt und von der Aufgabe ab, die einer gerade versieht.

3. Im Bereich des Ordens, der Provinz und der örtlichen Brüdergemeinschaft müssen alle Brüder zu allen Ämtern und Diensten Zugang haben, wobei jedoch jene Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, welche die Priesterweihe erfordern.

4. Alle sollen sich gegenseitig helfen mit den Gaben, die ihnen geschenkt sind, auch bei den Diensten, die täglich in unseren Häusern anfallen.

Nr. 91

1. Es sei unsere Sorge, dass der Altersunterschied in unseren Brüdergemeinschaften zu Harmonie und gegenseitiger Ergänzung beitrage.

2. Die älteren Brüder sollen Zeichen der liebevollen Sorge und Dankbarkeit erfahren.

3. Die Jüngeren mögen die Älteren gebührend schätzen und sich deren Erfahrung gerne zunutze machen. Die Älteren ihrerseits mögen neue und gesunde Formen unseres Lebens und Wirkens gelten lassen. So sollen sich beide, jung und alt, gegenseitig bereichern.

Nr. 92

1. Wenn ein Bruder krank wird, soll der Guardian in brüderlicher Liebe sich um alles Nötige für Leib und Seele kümmern, wie der heilige Franziskus dies tat und verlangte. Er soll den Kranken der Sorge eines geeigneten Bruders und gegebenenfalls eines Arztes oder anderer kompetenter Personen anvertrauen.
2. Die Brüder sollen bedenken, dass sich im kranken Bruder der leidende Christus zeigt, und sie sollen sich vor Augen halten, wie sie selber im Falle einer Krankheit behandelt sein möchten. Auch mögen sie sich an die Worte des heiligen Franziskus in der Regel erinnern, dass nämlich keine Mutter so zart und voll Zuneigung zu ihrem eigenen Sohn ist, wie jeder von uns zu seinem geistlichen Bruder sein soll.
3. Darum möge sich jeder aufmerksam um den kranken Bruder kümmern, ihn gern besuchen und ihm Mut machen.
4. Der Minister und der Guardian sollen die Kranken in brüderlicher Liebe oft besuchen. Sie mögen es nicht versäumen, selber oder durch andere sie geistlich aufzurichten. Wenn sie merken, dass die Krankheit eines Bruders bedrohlich ist, sollen sie ihn vorsichtig auf den Ernst der Lage hinweisen und auf den Empfang der Sakramente vorbereiten.³⁶

Nr. 93

1. Die Kranken mögen bedenken, dass wir mindere Brüder sind.
2. Darum sollen sie die Sorge um sich selbst dem Arzt und den Pflegern überlassen, damit sie nicht zum Schaden ihrer Seele die heilige Armut verletzen. Vielmehr sollen sie dem Schöpfer für alles danken.
3. Sie mögen bedenken, dass sie aufgrund ihrer Berufung eingeladen sind, durch bereitwillige Annahme von Krankheit und Schwäche Christus in seinem Leiden ähnlicher zu werden; sie mögen sich bemühen, in gläubiger Hingabe einen kleinen Teil seiner Schmerzen an sich selbst zu erfahren. Ihr Vorbild sei Franziskus, der den Herrn lobte für jene, die nach seinem heiligsten Willen Krankheit und Drangsal in Frieden ertragen. Sie sollen auch bedenken, dass sie am eigenen Leib ergänzen, was an den Leiden Christi, des Erlösers, noch fehlt. Damit können sie zum Heil des Gottesvolkes und zur Evangelisierung der Welt beitragen und das brüderliche Leben stärken.

³⁶ Verordnung 6/1.

Nr. 94

1. Bei der Zusammensetzung der Brüdergemeinschaften soll auf die persönliche Eigenart des Einzelnen und auf die Erfordernisse des Lebens und des Apostolats Rücksicht genommen werden.
2. Die Minister und die Guardiane als die ersten Animatoren und Hüter unserer Lebensform mögen darauf bedacht sein, das brüderliche Leben in Gemeinschaft zu fördern.
3. Als Mitglieder derselben Familie sollen alle Brüder eifrig an den gemeinsamen Vollzügen teilnehmen, vor allem am gemeinschaftlichen Gebet. Sie sollen einander gerne Zeit schenken, Einsätze gemeinsam vereinbaren und die Teamarbeit fördern.
4. Indem wir uns so gegenseitig auf dem gemeinsamen Weg zur Heiligkeit unterstützen, machen wir aus unseren Gemeinschaften Häuser und Schulen der Einheit.

Nr. 95

1. Damit die für Gebet und Studium erforderliche Ruhe sowie die Geborgenheit des brüderlichen Zusammenlebens gewahrt werden können, sei der Zutritt zu unseren Häusern oder Wohnungen für Außenstehende klug und diskret geregelt.
2. Zum Schutz des Ordenslebens ist in unseren Häusern die Klausur zu beobachten oder ein Bereich allein für die Brüder vorzubehalten.³⁷
3. Jene, die zu unseren Klöstern kommen, sollen gewöhnlich im Sprechzimmer empfangen werden. Diese seien einfach, klug und gastfreundlich eingerichtet.
4. Je nach den vom Provinzkapitel festgelegten Normen können Laien, die enger an unserem Leben teilnehmen möchten, zu unseren Konventen zugelassen werden, sei es beim Gebet, im brüderlichen Miteinander oder im Apostolat.³⁸
5. Unsere Brüdergemeinschaften sollen ihre Liebe nicht gleichsam in die vier Wände einsperren; vielmehr sollen sie, je nach der Eigenart einer Niederlassung, aus evangelischer Sorge für die Nöte der Menschen offen sein.

Nr. 96

1. Die sozialen Kommunikationsmittel tragen zur persönlichen Entwicklung und zur Ausbreitung des Reiches Gottes bei. Auswahl und Gebrauch verlangen ein reifes Urteil und

³⁷ Verordnung 6/2.

³⁸ Verordnung 6/3.

Maß. Wir wollen alles meiden, was dem Glauben, den guten Sitten und dem gottgeweihten Leben widerspricht.

2. Unter der Leitung des Guardians sollen die Brüder gemeinsam über die von ihnen benutzten Kommunikationsmittel urteilen und sich fragen, ob Armut, Gebetsleben, Stillschweigen, brüderliche Gemeinschaft und Arbeit geschützt werden, und gleichzeitig überlegen, ob solche Medien dem Wohl und der Tätigkeit aller dienen.

3. Die Brüder, vor allem die Minister und Guardiane, mögen sich darum kümmern, wichtigere Ereignisse in den Konventen, in den Ordensbezirken und im ganzen Orden mit geeigneten Mitteln bekannt zu machen.

Nr. 97

1. Bevor ein Bruder das Haus verlässt, bitte er den Guardian um Erlaubnis, so wie dies im betreffenden Ordensbezirk üblich ist.

2. Wer eine Reise plant, soll, bevor er um die Erlaubnis bittet, gewissenhaft die Gründe abwägen und sich fragen, ob die Reise vereinbar ist mit der Armut, dem geistlichen und brüderlichen Leben sowie mit dem Zeugnis, das wir dem Volk zu geben haben.

3. Die Minister und Guardiane sollen bei der Erteilung einer Reiseerlaubnis Klugheit walten lassen.³⁹

4. Beim Gebrauch der Verkehrsmittel sollen die Brüder unseren Stand der Armut und Demut bedenken.⁴⁰

Nr. 98

1. Alle Brüder, die als Gäste zu uns kommen, sollen liebevoll und freundlich aufgenommen werden.

2. Auf Reisen mögen die Brüder, wo es möglich ist, gern in den Häusern unseres Ordens einkehren, wenigstens zum Übernachten. Sie sollen am brüderlichen Leben teilnehmen und sich den örtlichen Gewohnheiten anpassen.⁴¹

3. Brüder, die zur Ausbildung oder aus anderen Gründen in andere Provinzen geschickt werden, sollen von den Ministern und Guardianen und den örtlichen Brüdergemeinschaften wie eigene Mitglieder aufgenommen werden; sie selbst sollen sich

³⁹ Verordnung 6/4.

⁴⁰ Verordnung 6/5.

⁴¹ Verordnung 6/6.

ganz in die Gemeinschaft einfügen unter Berücksichtigung der Vorschriften in Nr. 121,5 dieser Konstitutionen.⁴²

Nr. 99

1. Brüder, die aufgrund besonderer Umstände mit dem Segen des Gehorsams außerhalb des Klosters leben müssen, sollen als Mitglieder der Gemeinschaft, der sie zugeteilt sind, in den Genuss der gleichen Vergünstigungen kommen wie die anderen.
2. Sie mögen sich mit ihrer Brüdergemeinschaft verbunden fühlen und es nicht unterlassen, auch ihrerseits zum geistigen Wachstum und materiellen Unterhalt des Ordens beizutragen.
3. Als Brüder im heiligen Franziskus sollen sie unsere Häuser aufsuchen und gern für eine Zeit dort verweilen, vor allem zu geistlicher Besinnung.
4. Man nehme sie dort liebevoll auf und gewähre ihnen die für Leib und Seele notwendige Hilfe.
5. Die Minister und Guardiane mögen um sie brüderlich besorgt sein, sie so oft wie möglich besuchen und sie ermutigen.

Nr. 100

1. Als Mitglieder eines Ordens von Brüdern nähren wir in uns den Sinn für die Zugehörigkeit zur gesamten Kapuzinerfamilie.
2. Gerne pflegen und fördern wir die Zusammenarbeit zwischen unseren Ordensgebieten, wobei wir mehr als das Überleben der Strukturen die Vitalität unseres Charismas und das Wohl des Ordens im Auge behalten.
3. Im Geist der Brüderlichkeit, gegenseitigen Abhängigkeit und des Minderseins mögen die einzelnen Ordensbezirke auf die Bedürfnisse der anderen Gebiete eingehen und einander unterstützen.
4. Indem sie sich von der Mobilität und Itineranz, die unsere Tradition kennzeichnen, leiten lassen, sollen die Brüder im Gehorsam der Liebe bereit sein, sich auch in einen anderen Ordensbezirk zu begeben.
5. Im Wissen darum, dass Taufe und Profess stärkere Bindungen zwischen uns herstellen als die natürlichen Familienbande, nehmen wir den vielfältigen Reichtum der

⁴² Verordnung 6/7.

verschiedenen Kulturen auf, wodurch wir auch unter uns die Begegnung und den Dialog fördern.

6. Wenn es das Wohl des Ordens und der Kirche oder die Not der Ordensbezirke verlangen, möge man auch Brudergemeinschaften aus verschiedenen Ordensbezirken und unterschiedlichen Ländern und Nationen fördern, als eine günstige Gelegenheit sowohl für die gegenseitige Bereicherung und den Austausch der geistlichen Gaben als auch für ein effektives Zeugnis universaler Gemeinschaft.

Nr. 101

1. Die Vielfalt der Ordensinstitute liegt im Plane Gottes und entfaltet sich zum Nutzen der Kirche. Diese Fülle blüht auch in der einen geistlichen Familie des heiligen Franziskus. In ihr bringen viele Brüder und Schwestern das Charisma ihres gemeinsamen Seraphischen Vaters in das Leben und in die Sendung der Kirche ein.

2. Daher wollen wir die Einheit des gleichen Geistes mit allen Brüdern des Ersten franziskanischen Ordens pflegen. In wechselseitiger Zusammenarbeit fördern wir gemeinsame Studien und Initiativen im Bereich des franziskanischen Lebens und Wirkens.

3. Eingedenk des Versprechens, das Franziskus Klara und den Armen Schwestern von San Damiano gegeben hat, müssen wir unseren Schwestern des Zweiten Ordens immer liebevolle Sorge und besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. In ihrem kontemplativen Leben bringen sie täglich das Opfer des Lobes dar; in Einsamkeit und Schweigen suchen sie die Vereinigung mit Gott und tragen durch ihre verborgene apostolische Fruchtbarkeit zur Ausbreitung der Kirche bei.⁴³

4. In brüderlicher Liebe sind wir auch mit jenen Ordensgemeinschaften vereint, die unserem Orden geistlich verbunden sind.⁴⁴

Nr. 102

1. Innerhalb der franziskanischen Familie nimmt der Ordo Franciscanus Saecularis (OFS) einen besonderen Platz ein. Dieser Weltliche Franziskanische Orden teilt mit uns den ursprünglichen Geist des heiligen Franziskus und setzt ihn um ins Leben. Darum gehört er notwendig zur Fülle des franziskanischen Charismas.

⁴³ Verordnung 6/8.

⁴⁴ Verordnung 6/9.

2. Vom Heiligen Geist gedrängt, die Vollkommenheit der Liebe in ihrem weltlichen Stand zu erreichen, bemühen sich in ihm Brüder und Schwestern, mit der Profess das Evangelium in der Weise des heiligen Franziskus und nach ihrer Regel zu leben.
3. Auf Grund des gemeinsamen Charismas und der Lebensgemeinschaft mit der franziskanischen Familie ist der Weltliche Franziskanische Orden von der Kirche der geistlichen und pastoralen Sorge des Ersten Ordens und des Regulierten Dritten Ordens des heiligen Franziskus anvertraut.
4. Unsere Minister haben die Vollmacht, bei allen unseren Klöstern und auch anderswo Gemeinden des Weltlichen Franziskanischen Ordens zu gründen. Sie haben überdies die Pflicht, Pastoralbesuche zu machen und sicherzustellen, dass diese Gemeinschaften auf den verschiedenen Ebenen durch geeignete und gut ausgebildete Brüder regelmäßig geistliche und seelsorgliche Assistenz erhalten. Sie sollen ihr Amt nach den Normen des allgemeinen Rechts, unseres Ordensrechts sowie des Rechts des OFS ausüben. Sie sollen darauf achten, dass sich zwischen den Gemeinschaften unseres Ordens und jenen des Weltlichen Franziskanischen Ordens eine lebendige Beziehung entfaltet.⁴⁵
5. Allen Brüdern sei es ein Anliegen, den Mitgliedern des Weltlichen Franziskanischen Ordens in brüderlicher Gesinnung zu begegnen, durch das eigene Beispiel ihre Treue zur evangelischen Lebensweise zu stützen und diesen weltlichen Orden bei Weltgeistlichen und Laien wirksam zu fördern. Die Brüder sollen diesem Orden gern die geistliche Assistenz anbieten. Eingedenk seines weltlichen Charakters, sollen sie seine legitime Autonomie respektieren und sich nicht in seine Leitung einmischen, ausgenommen die Fälle, die vom Recht vorgesehen sind.
6. Ebenso sollen alle Vereinigungen, die den Geist des heiligen Franziskus pflegen, gefördert und geistlich betreut werden, besonders jene von jungen Menschen. Unsere Klöster mögen Zentren geschwisterlicher Gemeinschaft und geistlicher Ausstrahlung werden für alle, Kleriker und Laien, die unter der Führung des heiligen Franziskus den Fußspuren Christi folgen wollen.

Nr. 103

1. Entsprechend dem Beispiel des heiligen Franziskus, der die Mutter eines jeden Bruders seine und aller Brüder Mutter nannte (vgl. 2 Cel 91,3), geben wir unseren Eltern, Verwandten, Wohltätern, Helfern und allen, die zu unserer geistlichen Familie gehören, in

⁴⁵ Verordnung 6/10.

rechter Weise, was Dankbarkeit und Freundschaft gebieten. Wir empfehlen sie Gott in unseren Gebeten, auch in den gemeinsamen.

2. Eventuelle geistliche oder materielle Bedürfnisse der Herkunftsfamilie sollen im Gespräch mit der Brüdergemeinschaft in Liebe und Diskretion erwogen werden.

3. Respektieren wir auch jene Brüder, die den Orden verlassen. Die Minister mögen ihnen gegenüber Großmut und evangelische Liebe walten lassen.

Nr. 104

1. Jesus Christus war selbst ein Fremder auf Erden. Beim Jüngsten Gericht wird er denen zu seiner Rechten sagen: «Ich war fremd, und ihr habt mich beherbergt» (Mt 25,35).

2. Auch Franziskus wollte, dass jeder, der zu unseren Häusern kommt, gütig aufgenommen werde. Deshalb wollen wir alle, besonders jene, die Kummer haben und Not leiden, mit großer Liebe aufnehmen und ihnen in ihren Schwierigkeiten helfen.

3. Für jene, die je nach den örtlichen Verhältnissen in unsere Klöster als Gäste aufgenommen werden können, vor allem Priester und Ordensleute, Sorge die Brüdergemeinschaft mit aller Aufmerksamkeit.

Artikel II

Das Leben der Brüder in der Welt

Nr. 105

1. Franziskus freute sich überaus an der von Gott erschaffenen und erlösten Welt. Den Menschen, ja sogar allen Geschöpfen, fühlte er sich geschwisterlich verbunden, wie er es im Sonnengesang so herrlich besungen hat.

2. Wir wollen uns von seiner Sicht leiten lassen und die Werke der Schöpfung, deren Anfang und Ende Christus ist, bewundern. Schützen wir ihre Unversehrtheit und nutzen wir sparsam und achtsam die Ressourcen der Mutter Erde.

3. Durch die wissenschaftliche Forschung werden die Werke der Schöpfung in unseren Augen noch grandioser, wunderbarer und geheimnisvoller. Sie regen uns an, den Vater in seiner Weisheit und Allmacht anzubeten. Schätzen wir daher, was menschlicher Geist aus den geschaffenen Dingen zu ziehen gewusst hat, besonders in den Werken der Kunst und Kultur, die uns den Reichtum der Gaben Gottes vor Augen stellen.

4. Im Geheimnis Christi betrachten wir auch die Welt der Menschen, die Gott so sehr geliebt hat, dass er seinen eingeborenen Sohn dahingab.

5. Die Welt ist zwar durch viele Sünden verletzt, doch hat Gott große Möglichkeiten in sie gelegt; sie bietet die lebendigen Steine für den Bau der Wohnung Gottes, die Kirche.

Nr. 106

1. Franziskus erkannte auf göttliche Eingebung hin, dass er gesandt sei, die Menschen zu einem neuen Leben zu führen.
2. Darum hat er eine neue Form evangelischen Lebens erweckt, indem er in der Welt geblieben ist, obwohl er nicht mehr von der Welt war. Er wollte, dass auch seine Brüdergemeinschaft unter den Menschen lebe und wirke und so in Tat und Wort Zeugnis gebe für die frohe Botschaft von der evangelischen Umkehr.
3. Wir haben die gleiche Sendung erhalten. Deshalb wollen wir mitten in der Welt leben, um als Sauerteig im Sinn des Evangeliums zu wirken, damit die Menschen sehen, wie wir im Geist der Seligpreisungen als Brüder miteinander leben, und an unserer Lebensweise spüren, dass das Reich Gottes unter ihnen schon begonnen hat.
4. So werden wir in der Welt gegenwärtig sein, um dem lebendigen Gott in Liebe, Demut und franziskanischer Freude zu dienen als Friedensstifter und zum Wohl der Welt und der Kirche.

Nr. 107

1. Frieden und Heil, wie Franziskus sie verstanden hat, wollen wir nicht bloß im Munde führen, sondern auch durch Initiativen brüderlicher Liebe verbreiten.
2. In dieser Gesinnung bemühen wir uns, jene, die durch Hass, Neid und verschiedene Weltanschauungen, durch Unterschiede in Klasse, Rasse, Religion und Nationalität entzweit sind, im Stil des Evangeliums zu einem friedlichen und dauerhaften Zusammenleben zu bewegen.
3. Wir fördern die Achtung vor der Würde und den Rechten der Personen, vor allem der Armen und Ausgegrenzten.
4. Daher arbeiten wir eifrig mit jenen regionalen und internationalen Initiativen und Organisationen zusammen, die sich rechtmäßig für die Einigung der Menschheitsfamilie, für weltweite Gerechtigkeit und den Frieden einsetzen.

Nr. 108

1. Wir wollen vor allem auf die Vorsehung des himmlischen Vaters vertrauen, voll Hoffnung und franziskanischer Freude durch die Welt gehen und so unsere Zeitgenossen in ihrer Zuversicht bestärken.
2. Befreit von eitlen Sorgen der gegenwärtigen Zeit und als Mitarbeiter der göttlichen Vorsehung, fühlen wir uns verpflichtet, den Nöten der Armen zu Hilfe zu kommen.

Besonders in Zeiten allgemeiner Not wollen wir den Bedürftigen die Dienste und Güter der Brüdergemeinschaft zur Verfügung stellen.

3. Nach dem Vorbild des heiligen Franziskus, der großes Mitleid mit den Armen hatte, und nach dem Beispiel der ersten Kapuziner, die den Pestkranken beistanden, wollen wir an der Seite der notleidenden Brüder und Schwestern leben, besonders der Kranken, und von Herzen bereit sein, ihnen zu dienen.

4. Wie wir wissen, erschließt sich die Vorsehung Gottes nicht nur in Ereignissen und Tatsachen, sondern auch in neuen Geistesströmungen und Lebenserfahrungen. Darum wollen wir zuversichtlich und aufgeschlossen alles abwägen und das Gute behalten.

5. Auf diese Weise können wir mit Gott zusammenwirken, der in der Weltgeschichte anwesend und tätig ist. Wenn wir in Liebe die Wahrheit tun, bezeugen wir unsere Hoffnung auf den Herrn und helfen den Menschen guten Willens, Gott als den allmächtigen Vater anzuerkennen und als das höchste Gut zu preisen.

KAPITEL VII UNSER LEBEN IN BUSSE

Nr. 109

1. Jesus Christus hat den Menschen das Evangelium vom Reich Gottes verkündet und sie zur Buße aufgerufen, zu jener totalen Änderung ihrer selbst, durch die sie anfangen, ihr Leben zu überdenken, neu zu beurteilen und an jene Heiligkeit und Liebe Gottes anzugleichen, die sich in seinem Sohn offenbart haben.
2. Die Bekehrung zu einer neuen Kreatur, die ihren Anfang im Glauben und in der Taufe genommen hat, verlangt von uns ein ständiges Bemühen, täglich auf uns selbst zu verzichten.
3. Indem wir so allein für Gott leben, schaffen wir durch die Buße neue Beziehungen mit den Menschen, besonders mit den Armen, und gewinnen Kraft zum Aufbau einer Brüdergemeinschaft nach dem Evangelium.
4. Franziskus begann mit der Gnade Gottes sein Leben der Buße und Umkehr, indem er den Aussätzigen Barmherzigkeit erwies und seinen Auszug aus der Welt vollzog.
5. Mit frohem Herzen und glühendem Geist richtete er sein Leben nach den Seligpreisungen des Evangeliums aus, und beharrlich rief er zur Buße auf. In Wort und Tat ermutigte er die Menschen, das Kreuz Christi zu tragen. Von seinen Brüdern wollte er, dass sie Männer der Buße seien.
6. Der Geist der Buße in einem strengen Leben ist ein besonderes Kennzeichen unseres Ordens. Denn nach dem Beispiel Christi und des heiligen Franziskus haben wir den schmalen Weg des Evangeliums gewählt.
7. Im Geist der Buße erkennen wir deutlich die Sünde in uns und in der menschlichen Gesellschaft. Darum wollen wir bei uns selber und bei unseren Mitmenschen unablässig auf Umkehr hinarbeiten, um so dem gekreuzigten und auferstandenen Christus gleichgestaltet zu werden.
8. Durch dieses Bemühen ergänzen wir in uns, was dem Leiden Christi noch fehlt, nehmen teil am Leben der Kirche, die heilig ist und doch ständig der Reinigung bedarf, und stärken die Einheit der Menschheitsfamilie in der vollkommenen Liebe. Auf diese Weise fördern wir das Kommen des Reiches Gottes.

Nr. 110

1. Die Buße, verstanden als Auszug und Umkehr, ist eine Haltung des Herzens, die im täglichen Leben nach äußeren Formen verlangt. Ihnen muss eine wahre innere Umwandlung entsprechen.
2. Wenn wir als franziskanische Menschen Buße tun, soll man uns daran erkennen, dass wir den Mitmenschen mit feinfühligem, herzlicher Liebe und mit Freude begegnen. So haben es die Heiligen unseres Ordens gehalten, die gegen sich selber streng waren, gegenüber anderen aber voll Respekt und Güte.
3. Jederzeit sollen wir uns im Verlangen nach Bekehrung und Erneuerung Werken der Buße widmen, wie die Regel und unsere Konstitutionen es lehren und wie Gott es uns eingibt, damit sich das österliche Geheimnis Christi immer mehr in uns auswirkt.
4. Vor allem wollen wir daran denken, dass unser Leben, das wir Gott geweiht haben, in sich schon eine hervorragende Form der Buße darstellt.
5. Für unser Heil und das Heil unserer Mitmenschen wollen wir Gott anbieten: die Armut und Demut, die Beschwerden des Lebens, die täglich treu verrichtete Arbeit, unsere Verfügbarkeit im Dienst Gottes und des Nächsten, unser Bemühen, das brüderliche Zusammenleben zu pflegen, die Last des Alters und der Krankheit und auch die Verfolgungen um des Reiches Gottes willen. So mit den Leidenden leidend, können wir uns über unsere Gleichförmigkeit mit Christus freuen.
6. Folgen wir Franziskus auf dem Weg der Umkehr, indem wir vor allem auf jene zugehen, die in unserer Zeit an den Rand geschoben sind und nichts haben.

Nr. 111

1. Christus, der Herr, wurde vom Vater gesandt und vom Heiligen Geist in die Wüste geführt. Dort fastete er vierzig Tage und vierzig Nächte.
2. Erfüllt vom Wunsch, den Herrn nachzuahmen, lebte auch sein Diener Franziskus in Fasten und Gebet.
3. Praktizieren auch wir das Fasten, das Gebet und die Werke der Barmherzigkeit. Sie führen uns zur inneren Freiheit und öffnen uns für die Liebe zu Gott und zum Nächsten.
4. Als Zeiten intensiverer Buße des Einzelnen wie auch der Gemeinschaft sollen die Adventszeit und vor allem die österliche Bußzeit wie auch alle Freitage des Jahres gelten.
5. Zusätzlich empfohlen sind die so genannten Benediktfasten, die zu Epiphanie beginnen, sowie die Vigiltage vor dem Hochfest des heiligen Franziskus und dem Hochfest der Unbefleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria.

6. An diesen Tagen widmen wir uns eifriger den Werken, welche die Umkehr fördern: dem Gebet und der inneren Sammlung, dem Hören auf das Wort Gottes, der Mäßigung, die den Leib in Zucht hält, und dem gemeinsamen Fasten. Was wir durch strengere Zurückhaltung beim Essen und Trinken einsparen, teilen wir brüderlich mit den Armen und üben so nach altem Brauch mit größerem Eifer die Werke der Barmherzigkeit.

7. Bezüglich der Fasten- und Abstinenzgebote halten wir uns an die Vorschriften der Gesamt- und der Ortskirche.⁴⁶

Nr. 112

1. Unser Leben soll dem evangelischen Gebot der Buße entsprechen. Es sei deswegen einfach und anspruchslos, wie es sich für Arme geziemt.

2. Im Blick auf das Leiden Christi und nach dem Beispiel des heiligen Franziskus und unserer Heiligen, wollen wir auch die freiwillige Abtötung üben, indem wir uns beim Essen und Trinken und bei Vergnügungen einschränken, damit alles Zeugnis gebe von unserem Stand als Fremde und Pilger.

3. Die Minister und Guardiane sollen jedoch für die notwendigen Dinge Vorsorge treffen, besonders zum Wohl der Kranken. Dabei sollen sie das Gebot der Liebe und das Beispiel des heiligen Franziskus vor Augen haben.

Nr. 113

1. Schmerzlich berührt von unseren eigenen Sünden und von denen der anderen und im Verlangen, als neue Menschen zu leben, wollen wir auch Bußübungen auf uns nehmen; diese seien je nach Ort und Zeit den unterschiedlichen Mentalitäten angepasst.

2. In Liebe und Wahrheit bemühen wir uns, die von Jesus gelehrt brüderliche Zurechtweisung zu praktizieren.

3. Überprüfen wir unseren Lebensstil im Licht des Evangeliums einzeln und gemeinschaftlich, besonders im Hauskapitel; die Entscheidungen, die wir dabei treffen, seien Ausdruck, dass wir auch als Gemeinschaft einen Weg der Umkehr und Buße gehen.

Nr. 114

1. Im Sakrament der Buße oder der Versöhnung erfahren wir durch das Wirken des Heiligen Geistes, der die Vergebung der Sünden ist, die Frucht des Todes und der Auferstehung Christi und gelangen zu einer tieferen Teilnahme an der Eucharistie und am Mysterium der Kirche.

⁴⁶ Verordnung 7/1.

2. In diesem Sakrament werden nicht nur die einzelnen Brüder, sondern auch die Gemeinschaft der Brüder gereinigt und geheilt. Dadurch wird die Einheit mit dem Erlöser wieder hergestellt und zugleich die Aussöhnung mit der Kirche vollzogen.
3. Gereinigt und erneuert durch die Sakramente der Kirche, werden wir auch in dem Bemühen gestärkt, unserer Lebensform die Treue zu halten.
4. Schätzen wir also das Sakrament der Versöhnung und nutzen wir es häufig. Mit Gott versöhnt, bemühen wir uns, durch das gegenseitige Verzeihen und die brüderliche Aussöhnung unter uns seine Liebe zu verbreiten.
5. Schätzen wir auch die tägliche Gewissenserforschung und die geistliche Begleitung, damit wir großherzig den Eingebungen des Geistes folgen und uns entschieden auf den Weg zur Heiligkeit begeben.
6. Im Wissen um die soziale Dimension der Bekehrung wollen wir auch gemeinschaftliche Bußfeiern halten sowohl innerhalb unserer Gemeinschaft wie mit dem Volk Gottes.
7. Die Minister und die Guardiane mögen dafür sorgen, dass die Brüder ein sakramentales Leben führen und die geistliche Begleitung nutzen.

Nr. 115

1. Die Vollmacht, die Beichte der Brüder entgegenzunehmen, überträgt außer dem Ortsordinarius der Höhere Obere; im Einzelfall und jeweils nur für ein Mal auch der Guardian.
2. Jeder Priester des Ordens, dem von seinem Höheren Oberen die Vollmacht dazu erteilt wurde, kann die Beichte der Brüder an jedem Ort der Welt entgegennehmen.
3. Die Brüder haben die Freiheit, jedem Priester, dem von einem Ordinarius die Beichtvollmacht erteilt worden ist, ihre Sünden zu bekennen.
4. Die Beichtväter mögen die Mahnung des heiligen Franziskus beherzigen, dass sie wegen der Sünde, die jemand begangen hat, nicht in Zorn oder Aufregung geraten, sondern den Bußwilligen im Herrn mit aller Güte behandeln sollen.

Nr. 116

1. Wir wollen uns gegenseitig so lieben, wie Christus uns geliebt hat. Deshalb lassen wir einen Bruder, der sich in einer Krise befindet, nicht im Stich, sondern stehen ihm hilfreich zur Seite. Und wenn er gefallen ist, wollen wir nicht seine Richter sein, sondern wahre Brüder und ihn noch mehr lieben. Denn wir sollen bedenken, dass ein jeder von uns in

noch schlimmere Situationen geriete, wenn der Herr in seiner Güte ihn nicht davor bewahrte.⁴⁷

2. Die Minister und die Guardiane mögen Brüdern, die gefehlt haben oder die gefährdet sind, in väterlicher Barmherzigkeit beistehen und ihnen geeignete und wirksame Hilfe anbieten, wie es ihnen vor Gott am besten erscheint.

3. Mit derselben Sorgfalt und soweit es in ihrer Möglichkeit und Vollmacht steht, mögen sie bei Personen oder Gemeinschaften vorgehen, die eventuell durch die Sünden der Brüder Schaden erlitten haben.⁴⁸

4. Sie mögen Strafen, zumal kanonische, nur dann auferlegen, wenn sie offenkundig dazu gezwungen sind. Sie sollen es tun mit aller Klugheit und in Liebe, aber doch fest bleiben in dem, was das allgemeine Recht vorschreibt. Im gleichen Geist können die Minister auch andere Initiativen ergreifen, die sich für das Wohl der Gemeinschaft und der Gesellschaft wie auch für das Wohl des Bruders als notwendig erweisen.

5. Beherzigen wir immer die Worte des heiligen Franziskus im Brief an einen Minister: »Daran will ich erkennen, ob du den Herrn und mich, seinen und deinen Knecht, liebst, wenn du Folgendes tust, nämlich: Es darf keinen Bruder auf der Welt geben, mag er auch gesündigt haben, soviel er nur sündigen konnte, der deine Augen gesehen hat und dann von dir fortgehen müsste ohne dein Erbarmen, wenn er Erbarmen sucht. Und sollte er nicht Erbarmen suchen, dann frage du ihn, ob er Erbarmen will. Und würde er danach auch noch tausendmal vor deinen Augen sündigen, liebe ihn mehr als mich, damit du ihn zum Herrn ziehst« (Min 9-11).

⁴⁷ Verordnung 7/2.

⁴⁸ Verordnung 7/3.

KAPITEL VIII DIE LEITUNG UNSERES ORDENS

Nr. 117

1. Unter der Führung des Heiligen Geistes bildet unsere Brüdergemeinschaft gleichsam einen Organismus im Mystischen Leib Christi. Ihr Merkmal ist die Verbindung von gottgeweihten Personen, die in der Nachfolge des Meisters gemeinsam den Willen des Vaters zu erfüllen suchen. So wirken die Brüder durch mannigfaltige Aufgaben und Dienste mit, die Kirche in Liebe aufzubauen.
2. Darum empfinden wir es als unsere spezifische Aufgabe, je nach der erhaltenen Gnade und unserer Berufung als Kapuziner das Wohl der Kirche und der Brüdergemeinschaft zu fördern.
3. Die Kapitel und die Oberen, Ausdruck der geistigen und sichtbaren Einheit des Ordens, stärken das Band der Einheit zwischen den Brüdern. Sie üben ihre Autorität, die sie von Gott durch den Dienst der Kirche erhalten haben, im Geist des Dienens und mit pastoraler Sorge aus, entsprechend den Normen des allgemeinen Rechtes und dieser Konstitutionen.

Artikel I Die Struktur des Ordens

Nr. 118

1. Unser Orden setzt sich aus Brüdern zusammen, von denen jeder einem Ordensbezirk zugeordnet und einer örtlichen Brüdergemeinschaft zugeteilt ist. Jeder Ordensbezirk und jede örtliche Gemeinschaft bildet, je für sich genommen, eine wirkliche Brüdergemeinschaft.
2. Die Ordensbezirke bestehen normalerweise aus Provinzen und Kustodien. Sie sind unter der Autorität des Generalministers in lebendiger Beziehung miteinander verbunden.
3. Alle Ordensbezirke setzen sich zusammen aus einer Gruppe von Brüdern, die in örtlichen Gemeinschaften oder Häusern vereint sind. Sie haben einen eigenen und exklusiven territorialen Bereich, der im Errichtungsdekret festgelegt werden muss.
4. Aus besonderen Gründen kann der Generalminister mit Zustimmung seines Rates und nach Anhören der betroffenen Teile entsprechend den Normen dieser Konstitutionen und der Verordnungen der Generalkapitel andere Formen von Ordensbezirken oder Zusammenschlüssen von Häusern vorsehen.
5. Jeder durch formelles Dekret des Generalministers kanonisch errichtete Ordensbezirk wird von Rechts wegen juristische Person.

6. Die Provinz ist hauptsächlichlicher und unmittelbarer Teil des Ordens und wird vom Provinzialminister geleitet. Sie gründet auf einer Eigenständigkeit, die es ihr ermöglicht, die Vitalität unseres Charismas zum Ausdruck zu bringen und zu entfalten durch ein wirksames apostolisches Zeugnis zum Nutzen des Ordens.
7. Die Kustodie ist ein Teil des Ordens, in dem jene Brüder, die für das Werk der Evangelisierung im Dienst der Kirchen und ihrer Hirten stehen, nach und nach die Präsenz des gottgeweihten Lebens fördern durch ihr Bemühen um die Einpflanzung des Ordens. Sie wird vom Kustoden geleitet, der stellvertretende ordentliche Vollmacht hat.
8. Die örtliche Brüdergemeinschaft ist eine Gruppe von wenigstens drei Professbrüdern, die unter der Leitung des Hausoberen oder Guardians in einem rechtlich errichteten Haus wohnen.
9. Der Generalminister kann mit Zustimmung seines Rates anordnen, dass eine örtliche Brüdergemeinschaft ihm unmittelbar unterstellt wird und, falls notwendig, ein eigenes Statut erhält. In ähnlicher Weise kann er festlegen, dass die eine oder andere örtliche Gemeinschaft direkt von der Konferenz der Höheren Oberen abhängt und ein eigenes Statut hat.
10. Was in diesen Konstitutionen über die Provinzen gesagt wird, gilt auch für die Kustodien, falls nicht aus der Natur der Sache oder im Text oder Kontext etwas Anderes ersichtlich ist.

Nr. 119

1. Es ist Sache des Generalministers, mit Zustimmung seines Rates und unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften Ordensbezirke zu errichten, zusammenzulegen, zu teilen, neu zu ordnen und aufzuheben. Zuvor sollen die betroffene Konferenz der Höheren Oberen, die Minister und die entsprechenden Räte befragt werden. → Verordnung 8/1
2. Ist die Errichtung eines neuen Ordensbezirkes beschlossen, ernennt der Generalminister mit Zustimmung seines Rates nach vorangegangener Befragung der betroffenen Brüder mit ewigen Gelübden den Minister und die Räte; danach bestimmt er die Zusammensetzung des ersten Kapitels. Ein solches Kapitel, das nicht Wahlkapitel ist, muss innerhalb eines Jahres nach Errichtung des neuen Ordensbezirkes gefeiert werden. → Verordnung 8/2
3. Der Generalminister mit seinem Rat schenke den Ordensbezirken mit stark abnehmender Brüderzahl besondere Aufmerksamkeit. Er greife zu den von unserer Gesetzgebung vorgesehenen Mitteln, um in einem bestimmten Gebiet die Präsenz von Brüdern zu garantieren.

Nr. 120

1. Es ist Sache des Provinzialministers, mit Zustimmung seines Rates und nach vorausgegangener Befürwortung des Provinzkapitels unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften Häuser kanonisch zu errichten. In dringenden Fällen und in Ermangelung eines Kapitelbeschlusses ist die Zustimmung des Generalministers und seines Rates erforderlich.
2. Es ist jedoch Sache des Generalministers, mit Zustimmung seines Rates und unter Wahrung der rechtlichen Normen Häuser aufzuheben, sei es auf Bitten der interessierten Seite, sei es aus anderen Gründen.

Nr. 121

1. Jeder durch die Profess in den Orden aufgenommene Bruder wird jenem Ordensbezirk eingegliedert, für den ihn der Minister zur Profess zugelassen hat.
2. Nach dem Datum der zeitlichen Profess richtet sich auch der Altersvorrang in der Brüdergemeinschaft.
3. Dem Generalminister mit Zustimmung seines Rates steht es zu, nach Rücksprache mit den betreffenden Höheren Oberen und ihren Räten Brüder einem anderen Ordensbezirk anzugliedern, wenn das Wohl des ganzen Ordens und die Erfordernisse der Ordensbezirke oder einzelner Brüder dies verlangen.
4. Die Provinzialminister seien im Geist brüderlicher Zusammenarbeit bereit, in den oben angegebenen Notfällen zu helfen, indem sie für gewisse Zeit Brüder ihrer Provinz in einen anderen Ordensbezirk schicken.
5. Um Brüder zum Dienst in einem anderen Ordensbezirk zu senden, beachte man, was in den Verordnungen der Generalkapitel festgelegt ist.⁴⁹
6. Jeder Bruder übt seine Stimmrechte nur in einem einzigen Ordensbezirk aus, außer sie stünden ihm von Amts wegen oder aus anderen Gründen auch anderswo zu. Wer in einen anderen Ordensbezirk geschickt wird, um dort Dienste zu leisten, übt seine Rechte gemäß den Verordnungen der Generalkapitel in jenem Bezirk aus und nicht im eigenen. Brüder jedoch, die sich aus einem anderen Grund in einem fremden Ordensbezirk aufhalten, üben ihre Rechte nur im eigenen Bezirk aus.

⁴⁹ Verordnung 8/3.

Artikel II

Die Oberen und die Ordensämter im Allgemeinen

Nr. 122

1. Unter der höchsten Autorität des Papstes sind in unserem Orden Obere mit ordentlicher und eigenberechtigter Vollmacht: der Generalminister im ganzen Orden, der Provinzminister in seiner Provinz und der Hausobere oder Guardian in seiner Brüdergemeinschaft.
2. Obere mit ordentlicher, jedoch stellvertretender Vollmacht sind: der Generalvikar, der Provinzvikar, der Kustos und der Vikar der örtlichen Brüdergemeinschaft.
3. Alle Erwähnten, mit Ausnahme des Hausoberen und seines Vikars, sind Höhere Obere.
4. Was in diesen Konstitutionen und in den Verordnungen der Generalkapitel von den Provinzialministern gesagt wird, gilt auch für die Kustoden, falls nicht aus der Natur der Sache, aus den erhaltenen Vollmachten oder im Text oder Kontext etwas anderes ersichtlich ist.⁵⁰
5. Die ordentliche stellvertretende Vollmacht erstreckt sich nicht auf jene Ämter, welche das Eigenrecht dem Oberen, der Inhaber des Amtes ist, vorbehält; außer dieser hat dafür eigens und ausdrücklich delegiert. Wenn der Provinzialminister in der Ausübung seines Amtes verhindert oder sein Amt vakant ist, soll der Kustos sich an den Provinzvikar wenden.

Nr. 123

1. Die Ordensämter werden entweder durch Wahl oder durch Ernennung verliehen.
2. Bei der Besetzung der Ämter sollen die Brüder in rechter Absicht, aufrichtig und nach dem kanonischen Recht vorgehen.
3. Um dem Wohl des Ordens zu dienen, kann bei Wahlen eine Befragung vorausgehen; bei Ernennungen aber muss sie stattfinden.
4. Bedarf die Wahl einer Bestätigung, so muss sie innerhalb einer Nutzfrist von acht Tagen erbeten werden.
5. Die Brüder sollen als wahrhaft Mindere nach keinem Amt streben. Wenn aber das Vertrauen der Brüder sie dazu beruft, sollen sie den Dienst eines Oberen oder eines anderen Amtes nicht hartnäckig zurückweisen.

⁵⁰ Verordnung 8/4.

6. Da wir nach dem Willen des heiligen Franziskus und der echten Kapuzinertradition ein Orden von Brüdern sind, können alle Brüder mit ewiger Profess zu allen Diensten und Ämtern Zugang haben, abgesehen von denjenigen, die sich aus der Priesterweihe ergeben. Das Amt des Oberen kann jedoch nur jenen Brüdern gültig verliehen werden, welche die ewige Profess wenigstens drei Jahre vorher abgelegt haben.

7. Bei der Übertragung von Ämtern durch Wahl ist in unserem Orden die Postulation zulässig (vgl. CIC can. 180ff). Die Zulassung einer Postulation und die Dispens vom entsprechenden Hindernis steht jener Autorität zu, die auch das Recht hat, die Wahl zu bestätigen, das heißt dem Generalminister oder dem Provinzialminister; die Zulassung einer Postulation des Generalministers jedoch liegt in der Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls.⁵¹

8. Es steht dem Generalminister zu, den Verzicht auf die Ämter des Provinzials, des Provinzvikars, des Provinzrates, des Generalkustos und der entsprechenden Räte anzunehmen. Es steht dem Provinzialminister zu, den Amtsverzicht des Kustos und der entsprechenden Räte anzunehmen.

9. Hinsichtlich der Absetzung vom Amt, das die Brüder innerhalb oder auch außerhalb des Ordens innehaben, muss man das Kirchenrecht und die Verordnungen der Generalkapitel beachten. Die Absetzung, auch wenn sie keinen Strafcharakter hat, zieht nach sich, dass kein neues Amt gewährt wird.⁵²

Artikel III **Die Generalleitung des Ordens**

Nr. 124

1. Das Generalkapitel ist die höchste Autorität im Orden und das deutlichste Zeichen und Instrument der Einheit und Solidarität der ganzen Brüdergemeinschaft, die in ihren Vertretern auf dem Generalkapitel versammelt ist.

2. Das ordentliche Kapitel, das der Generalminister ankündigt und einberuft, findet alle sechs Jahre statt, und zwar auf die Art und Weise, wie es in den Verordnungen der Generalkapitel und in der Ordnung für die Feier des Generalkapitels vorgesehen ist.⁵³

⁵¹ Verordnung 8/5.

⁵² Verordnung 8/6.

⁵³ Verordnung 8/7.

3. Außer dem ordentlichen Generalkapitel kann der Generalminister mit Zustimmung seines Rates bei besonderen Erfordernissen ein außerordentliches Generalkapitel einberufen.

4. Auf dem Generalkapitel, dem ordentlichen wie dem außerordentlichen, haben aktives Stimmrecht: der Generalminister, der Generalvikar, die Generalräte, der letzte Generalminister unmittelbar nach Ablauf seiner Amtszeit und bis zum folgenden ordentlichen Generalkapitel einschließlich, die Provinzialminister, die Kustoden, der Generalsekretär, der Generalprokurator, die Delegierten der Provinzen und weitere Brüder mit ewiger Profess nach den Normen der Verordnungen der Generalkapitel.⁵⁴

5. Ist der Provinzialminister aus einem wichtigen, dem Generalminister bekannten Grund an der Teilnahme verhindert oder ist sein Amt vakant, soll der Provinzvikar zum Kapitel gehen. Ist jedoch der Kustos verhindert oder sein Amt nicht besetzt, soll der erste Beirat am Kapitel teilnehmen.

Nr. 125

1. Auf dem Generalkapitel, sowohl dem ordentlichen wie dem außerordentlichen, soll all das behandelt werden, was sich auf die Treue zu unseren gesunden Traditionen, auf die Erneuerung unserer Lebensform, die Förderung der apostolischen Tätigkeit sowie auf andere Themen von großer Wichtigkeit für das Leben des Ordens bezieht. Über diese Themen müssen alle Brüder im Vorhinein befragt werden.⁵⁵

2. Im ordentlichen Generalkapitel wird zuerst der Generalminister gewählt, wie es die «Ordnung für die Feier des Generalkapitels» vorschreibt. Er erhält damit die Vollmacht über den ganzen Orden und über alle Brüder.⁵⁶

3. Der aus dem Amt scheidende Generalminister kann unmittelbar nur für ein zweites Sexennium wiedergewählt werden. Es bleibt aber bestehen, was in Nr. 123,7 dieser Konstitutionen gesagt ist.

4. Bei der Wahl der Generalräte hat der scheidende Generalminister nur aktive Stimme.

5. Die Generalräte werden nacheinander gewählt, wie «die Ordnung für die Feier des Generalkapitels» es vorsieht. Ihre Zahl ist in den «Verordnungen der Generalkapitel»

⁵⁴ Verordnung 8/8 und 8/9.

⁵⁵ Verordnung 8/10.

⁵⁶ Verordnung 8/12.

festgelegt. Höchstens die Hälfte von ihnen darf aus den im vorausgegangenen Kapitel Gewählten sein.⁵⁷

6. Aus den Räten ist der Generalvikar zu wählen, der kraft dieser Wahl erster Rat wird.

7. Aufgabe der Räte ist es, nach den Normen der Konstitutionen und des vom Generalkapitel gutgeheißenen Statuts für die Generalkurie dem Generalminister in der Leitung des ganzen Ordens zu helfen.

8. Der Generalminister und seine Räte haben ihren Sitz in Rom.

9. Die Generalräte haben während ihrer Amtszeit bei den Wahlen der Minister der Ordensbezirke kein passives Wahlrecht.

Nr. 126

1. Der Generalvikar ist der erste Mitarbeiter des Generalministers, und wenn dieser abwesend ist, vertritt er ihn. Ist der Generalminister jedoch irgendwie erreichbar, befrage er ihn, bevor er wichtige Entscheidungen trifft, und halte sich an die erhaltenen Verfügungen.

2. Dem Generalminister bleiben jedoch vorbehalten: die Bestätigung der Provinzialminister, die Ernennung der Generalvisitatoren sowie andere Angelegenheiten, die er sich selbst vorbehalten hat.

3. Ist der Generalminister an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Generalvikar die gesamte Ordensleitung. Zu gegebener Zeit berichte er dem Generalminister über die hauptsächlichen Angelegenheiten. Er handle nicht gegen die Absichten und den Willen des Generalministers. Liegt ein schwerer Hinderungsgrund vor und zieht sich dieser über mehr als zwei Monate hin, so wende sich der Generalvikar an den Heiligen Stuhl wegen entsprechender Weisungen und um die dem Generalminister vorbehaltenen Geschäfte übernehmen zu können.

4. Ist auch der Generalvikar verhindert, so vertritt der nach der Profess Ältteste unter den vom Kapitel gewählten Räten den Generalminister. Auf Grund dieser Tatsache ist dieser Rat zu allen Regierungsgeschäften und zu den dem Generalminister eigenen Vollmachten delegiert. Innerhalb einer Höchstzeit von zwei Monaten ist er gehalten, sich an den Apostolischen Stuhl zu wenden.

Nr. 127

1. Ist das Amt des Generalministers vakant, tritt an seine Stelle der Generalvikar. Dieser benachrichtige davon möglichst bald den Apostolischen Stuhl.

⁵⁷ Verordnung 8/11.

2. Wird das Amt des Generalministers innerhalb von drei Jahren vor dem nächsten Generalkapitel vakant, übernimmt der Generalvikar bis zum Ende des Sexenniums die volle Leitung des Ordens. Zur festgesetzten Zeit sagt er die Feier des Generalkapitels an.
3. Wird das Amt des Generalministers zwischen drei und zwei Jahren vor dem nächsten Generalkapitel vakant, wählen der Generalvikar und die Generalräte, wie in Nr. 127,6 dieser Konstitutionen festgelegt, aus der Konferenz des Generalvikars einen neuen Rat.
4. Bleibt das Amt des Generalministers über drei Jahre vor dem nächsten Generalkapitel vakant, berufe der Generalvikar innerhalb von drei Monaten die Wahlversammlung ein. Sie wähle den Generalminister, der die Leitung des Ordens bis zum Ende des Sexenniums übernimmt. Nötigenfalls wähle dieselbe Versammlung dann einen neuen Rat und den Generalvikar. Die Zusammensetzung der Wahlversammlung richtet sich nach den Verordnungen der Generalkapitel Nr. 8/14.
5. Bleibt das Amt des Generalvikars über ein Jahr vor dem Kapitel vakant, so wird vom Generalminister und seinem Rat in gemeinsamer und geheimer Wahl aus der Mitte des Rates ein neuer Generalvikar gewählt; danach ein anderer Rat. Bleibt hingegen das Amt des Generalvikars weniger als ein Jahr vor dem Generalkapitel vakant, so wird wie angegeben, der neue Generalvikar gewählt, aber kein neuer Rat.
6. Wird das Amt eines Generalrats über ein Jahr vor dem Kapitel vakant, wählen der Generalminister und sein Rat, nach Anhörung der Konferenz der Höheren Oberen der Kapitelsgruppe, zu welcher jener Rat gehörte, in kollegialer Form einen anderen.

Nr. 128

1. Für den rechten und wirkungsvollen Dienst am Orden ist dem Generalminister und seinem Rat die Generalkurie von besonderer Hilfe. Alle Brüder, die aus verschiedenen Ordensbezirken kommen und zu ihr gehören, bilden eine örtliche Brüdergemeinschaft, die unmittelbar vom Generalminister abhängt; sie ist von grundlegender Bedeutung, um die Einheit des Ordens zum Ausdruck zu bringen und zu fördern.⁵⁸
2. Zu diesem Zweck sollen geeignete Brüder ausgewählt werden, die über die nötige Kompetenz für den ihnen aufgetragenen Dienst verfügen. Sie werden vom Generalminister mit Zustimmung seines Rates ernannt und führen ihren Auftrag entsprechend dem Statut der Generalkurie und eventuellen Anweisungen des Generalministers aus.

⁵⁸ Verordnung 8/13.

3. Das vom Generalkapitel approbierte Statut der Generalkurie beschreibe die Besonderheit dieser örtlichen Bruderschaft und gebe genau die Kompetenzen an, die den verschiedenen Ämtern und Organismen eigen sind.

Artikel IV **Die Leitung der Provinz**

Nr. 129

1. Dem Provinzkapitel steht die erste Autorität in der Provinz zu.
2. Das ordentliche Provinzkapitel wird vom Provinzialminister angekündigt und einberufen, nachdem er die Zustimmung des Generalministers nach Anhörung seines Rates erhalten hat. Es soll mit der in den Verordnungen der Generalkapitel festgelegten Häufigkeit gefeiert werden.⁵⁹
3. Aus besonderen Gründen kann der Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates und nachdem er den Generalminister informiert hat, auch ein außerordentliches Kapitel einberufen, das aber kein Wahlkapitel sein darf.
4. Auf dem Provinzkapitel, dem ordentlichen wie dem außerordentlichen, sollen Themen behandelt werden, die das Leben und die Tätigkeit der Provinz und der Kustodie betreffen. Die Brüder müssen im Voraus dazu befragt werden.⁶⁰

Nr. 130

1. Auf dem Provinzkapitel, dem ordentlichen wie dem außerordentlichen, haben aktives Stimmrecht: der Generalminister, wenn er das Kapitel leitet, der Provinzialminister und die Provinzräte, die Kustoden, die Ewigprofessen der Provinz und die Delegierten der Kustodien, nach den Kriterien, wie sie in den Verordnungen der Generalkapitel und in der Ordnung für die Feier des Provinzkapitels festgelegt sind.⁶¹
2. Das Provinzkapitel kann unter Teilnahme aller Brüder mit ewiger Profess abgehalten werden oder durch gewählte Delegierte, wie es in den Verordnungen der Generalkapitel vorgesehen ist. Im Kapitel mit Delegierten repräsentieren die in brüderlicher Gemeinschaft versammelten Brüder die ganze Provinz.⁶²

⁵⁹ Verordnung 8/15.

⁶⁰ Verordnung 8/16.

⁶¹ Verordnung 8/17.

⁶² Verordnung 8/18.

3. Alle Brüder mit ewiger Profess, welche das Recht dazu haben, sind zur Teilnahme am Kapitel verpflichtet; wenn einer nicht teilnehmen kann, soll er es dem Provinzialminister mitteilen, dem das Urteil darüber zusteht. Nur die beim Kapitel tatsächlich anwesenden Brüder haben Stimmrecht.⁶³

4. Kann der Kustos aus einem wichtigen, vom Provinzialminister anerkannten Grund nicht am Kapitel teilnehmen oder ist sein Amt vakant, soll nach Möglichkeit der erste oder der zweite Rat zum Provinzkapitel gehen.

Nr. 131

1. Nach Ankündigung des Provinzkapitels mit Delegierten wählen alle Brüder der Provinz und die Brüder anderer Ordensbezirke, von denen in Nr. 121,6 die Rede ist und die zu diesem Zeitpunkt die ewige Profess abgelegt haben, mit Ausnahme derer, die zu den Kustodien gehören oder denen das aktive und passive Wahlrecht entzogen wurde, die Delegierten und deren Stellvertreter.

2. Die Brüder der Kustodien wählen ihre eigenen Delegierten und deren Stellvertreter.

3. Die Brüder, die von Rechts wegen teilnehmen, die Zahl der Delegierten der Provinz und der Kustodien sowie die Art und Weise ihrer Wahl werden vom Provinzkapitel festgelegt.

Nr. 132

1. Auf dem ordentlichen Kapitel wird der Provinzialminister gewählt nach der vom Provinzkapitel bestätigten Ordnung zur Abhaltung des Kapitels. → Verordnung 8/20

2. Der Provinzialminister kann nacheinander nur für zwei Mandate gewählt werden, wobei bestehen bleibt, was unter Nr. 123,7 und in den Verordnungen der Generalkapitel vorgesehen ist.⁶⁴

3. Gemäß der erwähnten Ordnung werden hierauf vier Provinzräte gewählt, es sei denn, der Generalminister habe mit Zustimmung seines Rates eine größere Anzahl für angebracht erachtet. Von ihnen kann die Hälfte aus der Reihe der Räte sein, die im vorangegangenen Kapitel gewählt wurden.⁶⁵

4. Danach wähle man unter den Räten den Provinzvikar, der kraft der Wahl erster Rat wird.

⁶³ Verordnung 8/19.

⁶⁴ Verordnung 8/21.

⁶⁵ Verordnung 8/22.

5. Der gewählte Provinzialminister übt sein Amt als Delegierter des Generalministers aus, bis seine Wahl bestätigt ist. Bestätigt der Generalminister die Wahl nicht, schreite man zu einer Neuwahl; bei ihr hat der nicht bestätigte Gewählte kein passives Stimmrecht.

6. Nach erfolgter Wahl oder Ernennung des Provinzialministers und der Räte versieht jeder Bruder sein Amt weiter, bis eine andere Entscheidung getroffen wird. Diese Norm gilt mit den nötigen Unterschieden auch für die Kustodien.

Nr. 133

1. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Generalminister mit Zustimmung seines Rates den Provinzialminister und dessen Räte ernennen; zuvor hole er in der betreffenden Provinz das beratende schriftliche Votum aller Brüder mit ewiger Profess ein. Doch darf dies nicht für zwei aufeinander folgende Amtsperioden geschehen.

2. Ist die Ernennung erfolgt, soll zu geeigneter Zeit ein Provinzkapitel zur Behandlung der Sachfragen abgehalten werden.

Nr. 134

1. Aufgabe des Provinzvikars ist es, in dem ihm zugewiesenen Bereich den Provinzialminister zu unterstützen und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung die Provinzgeschäfte zu führen mit Ausnahme jener, die sich der Provinzialminister vorbehalten hat.

2. Ist das Amt des Provinzialministers vakant, hat sich der Provinzvikar sofort an den Generalminister zu wenden und die Provinz zu leiten, bis er nähere Weisungen erhält.

3. Wird das Amt des Provinzialministers über achtzehn Monate vor dem Provinzkapitel vakant, hole der Generalminister mit Zustimmung seines Rates das beratende Votum aller Brüder der Provinz mit ewiger Profess ein und ernenne mit Zustimmung seines Rates den neuen Provinzialminister, der die Provinz bis zur Feier des Kapitels leitet.

4. Ist der Provinzvikar verhindert, so übt sein Amt auf Zeit der in der Reihenfolge der Wahl nächste Rat aus, und zwar als Delegierter des Provinzialministers.

5. Wird das Amt eines Provinzrates über ein Jahr vor dem Provinzkapitel vakant, so ernennt der Generalminister mit Zustimmung seines Rates und nach Anhören des Provinzialministers und seines Ratsgremiums einen anderen Rat, der den letzten Platz unter den Räten einnimmt. Wenn jedoch das Amt des Provinzvikars vakant wird, soll zuerst die Anzahl der Räte vervollständigt werden; dann wählt der Provinzialminister mit dem Ratsgremium in kollegialer Form und in geheimer Wahl aus der Mitte des Rates einen neuen Provinzvikar. Der Generalminister werde davon in Kenntnis gesetzt.

Nr. 135

1. Mit Zustimmung seines Rates ernennt der Provinzialminister aus den Brüdern mit ewiger Profess den Provinzsekretär und die anderen Offiziale, die notwendig sind zur Erledigung der Geschäfte des Provinzialats und, falls erforderlich, zur Leitung anderer besonderer Ämter.
2. Der Provinzsekretär ist allein dem Provinzialminister unterstellt. Sache des Provinzkapitels ist es zu entscheiden, welche anderen Offiziale allein dem Provinzialminister unterstellt werden.
3. Es wird empfohlen, dass in jeder Provinz der Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates Kommissionen für besondere Probleme und Angelegenheiten ernennt.

Artikel V Die Leitung der Kustodie

Nr. 136

1. Die Kustodie, zu deren erstrangigen Zielen die Einpflanzung des Ordens in die Teilkirche gehört, ist ein Ordensbezirk, der einer Provinz anvertraut oder aus besonderen Gründen direkt dem Generalminister unterstellt ist. Die von ihm abhängigen Kustodien haben ein eigenes Statut, das vom Generalminister mit Zustimmung seines Rates approbiert ist. Auf sie werden in analoger Weise jene Bestimmungen angewandt, die für die von einer Provinz abhängigen Kustodien gelten.
2. An der Spitze jeder Kustodie steht der Kustos mit seinem Rat. Dem Provinzialminister steht es zu, nach Anhören der Mitglieder der Kustodie und mit Zustimmung seines Rates die Zahl der Beiräte zu bestimmen. Sie kann je nach Notwendigkeit variieren, darf aber nicht unter zwei liegen. Von der Veränderung der Zahl der Beiräte ist der Generalminister in Kenntnis zu setzen.
3. Dem Kustos steht es zu, nach Erhalt der Zustimmung des Provinzialministers das Kapitel der Kustodie anzusagen und einzuberufen. Auf ihm haben alle Brüder mit ewiger Profess aktives Stimmrecht, ebenso der Provinzial, wenn er das Kapitel leitet. Bezüglich der Brüder, die nicht teilnehmen können, gilt dasselbe wie für das Provinzkapitel.
4. Der Kustos und seine Räte werden von dem für alle Brüder offenen Kapitel der Kustodie nach dem von ihm festgelegten Modus gewählt und können auch wiedergewählt werden. Doch der Kustos kann unmittelbar nur für ein weiteres Mandat wiedergewählt werden,

unbeschadet der Verfügung in Nr. 123,7. Die Dauer des Mandats ist in den Verordnungen der Generalkapitel festgelegt.⁶⁶

5. Der gewählte Kustos muss vom Provinzialminister bestätigt werden. Bis zur Bestätigung übt er sein Amt als Delegierter des Provinzialministers aus, der den Generalminister über die erfolgte Wahl informieren muss. Wenn der Provinzialminister die Wahl nicht bestätigt, schreite man zur Neuwahl; bei dieser hat der vormals Gewählte kein passives Stimmrecht.

6. Vom Zeitpunkt der Bestätigung seiner Wahl an hat der Kustos die Befugnis zur Ausübung seines Amtes mit stellvertretender ordentlicher Vollmacht. Der Provinzialminister verleihe dem Kustos schriftlich jene Vollmachten, für die er ihn delegiert, und gebe jene an, die er sich selber vorbehält.

7. Mit vorheriger Zustimmung des Provinzialministers kann der Kustos ein außerordentliches Kapitel einberufen. Es ist angebracht, dass auch bei diesem Kapitel der Provinzialminister den Vorsitz führt; er hat dann aktives Stimmrecht.

8. Das Kustodiekapitel soll seine eigene Geschäftsordnung und das Statut der Kustodie erarbeiten. Diese müssen vom Provinzialminister mit der Zustimmung seines Rates approbiert werden. Die auf dem Kustodiekapitel zu behandelnden Themen sollen zwischen dem Provinzialminister und dem Kustos vereinbart werden, nachdem beide Ratsgremien befragt wurden.⁶⁷

9. Ist der Kustos abwesend oder verhindert, tritt der erste Rat an seine Stelle; ist der erste verhindert, vertritt ihn der in der Reihenfolge der Wahl nächste Rat. Der Provinzialminister muss dem Rat, der zeitweise das Amt des Kustos übernimmt, die entsprechenden Vollmachten übertragen; dies kann gegebenenfalls auch der Kustos tun, falls er die Vollmacht dazu hat.

10. Wird aus irgendeinem Grund das Amt eines Rates vakant, werde dies dem Provinzialminister gemeldet; dieser soll dann im Sinn von Nr. 134,5 vorgehen.

11. Mit Erlaubnis des Generalministers kann der Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates aus schwerwiegenden Gründen den Kustos und dessen Räte ernennen, nachdem er schriftlich das beratende Votum der Brüder der Kustodie erhalten hat. Dieses Vorgehen ist aber nicht zwei Mal hintereinander gestattet.

⁶⁶ Verordnung 8/23.

⁶⁷ Verordnung 8/24.

Nr. 137

1. Der Kustos rufe seine Räte mehrmals im Jahr zusammen. Er bedarf ihrer Meinung oder ihrer Zustimmung in allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Konstitutionen der Provinzialminister die Ansicht oder die Zustimmung seines Rates braucht.
2. Er lege dem Provinzialminister jene Initiativen vor, die Belastungen größeren Ausmaßes für die Kustodie oder für die Provinz mit sich bringen.
3. Für die Eröffnung neuer Häuser, die Veränderung des Verwendungszwecks bereits bestehender Häuser oder die Verlegung der Ausbildungshäuser muss er die Bevollmächtigung des Provinzialministers mit der Zustimmung seines Rates erbitten.

Nr. 138

1. Zur Kustodie gehören alle Brüder, die ihr zugeordnet oder ihr von der zuständigen Autorität für eine bestimmte Zeit gesandt worden sind; ebenfalls jene Brüder, die in ihr die Profess abgelegt haben, auch wenn sie sich zur Ausbildung oder aus einem anderen Grund anderswo aufhalten.
2. In der Ausübung des Apostolats soll sich die Kustodie eifrig um Berufungen bemühen. Dazu soll sie, zusammen mit dem Zeugnis eines kohärenten Lebensstils, eine pastorale Tätigkeit entwickeln, die auf die echten Bedürfnisse der Personen und die verschiedenen Erfordernisse des Gebietes achtet.
3. Die Provinz soll nach Möglichkeit in die ihr anvertraute Kustodie so viele Brüder entsenden, wie es die Erfordernisse der Kustodie verlangen. Sie soll auch Formen der effektiven Zusammenarbeit und des Dienstes unter den Brüdern verschiedener Ordensbezirke fördern.
4. Bei der Auswahl der Brüder, die man entsenden oder zurückrufen will, möge der Provinzialminister, nachdem er den Kustos und seinen Rat angehört hat, die besonderen Qualitäten der Brüder im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, die Ausbildung der Jugend und die in der Kustodie zu leistende apostolische Tätigkeit berücksichtigen. Ähnlich soll auch der Kustos im Einverständnis mit dem Provinzialminister vorgehen.
5. Der Kustos kann bei Notwendigkeit nach Anhören seines Rates und mit Zustimmung des Provinzialministers zweckmäßige Vereinbarungen mit anderen Ordensbezirken oder Konferenzen der Höheren Oberen treffen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch den Provinzialminister und, wenn der Fall es erfordert, durch den Generalminister.⁶⁸

⁶⁸ Zur kleineren Einheit der Delegation vgl. Verordnung 8/25.

Artikel VI

Die Leitung der örtlichen Brüdergemeinschaft

Nr. 139

1. Nach Abschluss des Provinzkapitels stellt der Provinzialminister zu gegebener Zeit mit Zustimmung seines Rates und, soweit dies möglich ist, nach Anhörung der Brüder, die örtlichen Brüdergemeinschaften zusammen und ernennt für jede von ihnen den Guardian und den Vikar. Die Brüder, denen man diese Ämter zu übertragen gedenkt, sollen vorher gefragt werden.
2. Auf gleiche Weise werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den Kustodien die Brüdergemeinschaften und die dazugehörigen Guardiane und Vikare zusammengestellt.
3. Der Guardian wird für die Dauer eines Mandats ernannt. Er kann aufeinanderfolgend für ein zweites oder, im Fall offenkundiger Notwendigkeit, für ein drittes Mandat ernannt werden, auch im gleichen Haus, wenn gerechte Gründe vorliegen.⁶⁹
4. Wer für die höchstmögliche Zeit Guardian war, soll danach mindestens für ein Jahr von diesem Amt frei bleiben.
5. Um wirklich Animatoren ihrer Brüdergemeinschaft zu sein, sollen die Guardiane keine Verpflichtungen übernehmen, die sie zu oft und zu lange vom Haus fernhalten.

Nr. 140

1. Der Vikar hat die Aufgabe, dem Guardian in der Leitung des Hauses als Ratgeber zur Seite zu stehen und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung die Brüdergemeinschaft zu leiten; ebenso, wenn das Amt des Guardians vakant ist.
2. In jedem Haus mit wenigstens sechs Brüdern wählt das Hauskapitel – außer dem Vikar, der von Rechts wegen der erste Beirat ist – unter allen Brüdern mit ewiger Profess einen Beirat. In Häusern mit mehr als zehn Brüdern bestimmt das Hauskapitel selbst, wie viele Beiräte gewählt werden. Sie haben die Aufgabe, mit ihrer Einschätzung der Sachlage den Guardian in geistlichen und materiellen Dingen zu unterstützen.
3. Bei Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit wird gemäß den Konstitutionen und den Statuten jedes Ordensbezirkes die Zustimmung des Rates verlangt.
4. Das Provinzkapitel soll bestimmen, wer die Brüdergemeinschaft leitet, wenn der Guardian und der Vikar abwesend oder verhindert sind.

⁶⁹ Verordnung 8/26.

5. Ist das Amt des Guardians über sechs Monate vor Ablauf des Mandates vakant, ernennt der Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates einen anderen. Ist das Amt jedoch weniger als sechs Monate vor Ablauf des Mandates vakant, soll die Gemeinschaft vom Vikar geleitet werden.

Nr. 141

1. Das Hauskapitel besteht aus allen Brüdern, die Profess abgelegt haben.
2. Das Hauskapitel hat unter der Leitung des Guardians die Aufgabe, den Geist der Brüderlichkeit zu stärken, die Mitverantwortung aller Brüder für das gemeinsame Wohl zu fördern, über verschiedene Aspekte des brüderlichen Lebens zu sprechen, vor allem, wenn es darum geht, das Gebet zu pflegen, die Armut zu wahren, die Weiterbildung zu fördern und die apostolischen Tätigkeiten zu bestreiten; all dies geschehe im gemeinsamen Suchen des Willens Gottes.⁷⁰
3. Das Hauskapitel soll mehrmals im Jahr gehalten werden. Die Minister mögen es wirksam fördern und auch gelegentlich durch ihre persönliche Teilnahme stärken.
4. Die Abstimmungen des Hauskapitels haben beratenden Charakter, es sei denn, das allgemeine oder das besondere Recht verfüge etwas Anderes.
5. Nach der Norm der Konstitutionen steht es nur den Brüdern mit ewiger Profess zu, an Wahlen teilzunehmen und über die Zulassung von Brüdern zur Profess abzustimmen.

Nr. 142

1. An der Generalkurie, in den Kurien der einzelnen Ordensbezirke und in allen unseren Häusern soll ein Archiv bestehen, zu dem man nur mit Erlaubnis des zuständigen Oberen Zutritt hat. In ihm sollen alle erstellten und erhaltenen Dokumente, welche die Brüder, unser Leben und unsere Tätigkeit betreffen, geordnet und unter Verschluss aufbewahrt werden.⁷¹
2. Der Zutritt zu den Archiven des Ordens werde durch Erlasse der Minister geregelt, wobei man sorgfältig die kirchlichen und zivilen Normen beachte.
3. Alle denkwürdigen Vorkommnisse jeder Gemeinschaft soll der dazu Beauftragte genau aufzeichnen.⁷²

⁷⁰ Verordnung 8/27.

⁷¹ Verordnung 8/28.

⁷² Verordnung 8/29.

Artikel VII
Die Zusammenarbeit im Orden,
Plenarrat und Konferenzen der Höheren Oberen

Nr. 143

1. Der Plenarrat des Ordens hat den Zweck, die lebendige Verbindung zwischen der ganzen Brüdergemeinschaft und ihrer zentralen Leitung zum Ausdruck zu bringen, das Bewusstsein für gegenseitige Verantwortung und Zusammenarbeit aller Brüder zu vertiefen und die Einheit wie die Gemeinsamkeit des Ordens bei der Vielfalt der Ausdrucksformen zu fördern.
2. Der Plenarrat, Organ zur Reflexion und Beratung, überprüft Themen von besonderer Wichtigkeit. Er bietet so der Ordensleitung seine Mitarbeit an bei der Ausbildung der Brüder und der Vertiefung ihrer apostolischen Sendung; er trägt zum Wachstum des Ordens und zu seiner angemessenen Erneuerung bei.
3. Der Generalminister kann mit Zustimmung seines Rates einen Plenarrat einberufen. Dieser verläuft nach einem Statut, das vom Generalminister mit Zustimmung seines Rates bestätigt wurde.
4. Mitglieder des Plenarrates sind der Generalminister, die Generalräte und die Delegierten der Konferenzen der Höheren Oberen nach einem gewissen Zahlenverhältnis, das vom Generalminister mit Zustimmung seines Rates festgelegt wird.
5. Jede Konferenz bestimmt den Modus, wie die Delegierten aus ihren Ordensbezirken gewählt werden. Die Delegierten müssen nicht unbedingt aus den Ministern der Konferenz ausgewählt werden.
6. Der Generalminister kann mit Zustimmung seines Rates die Schlussfolgerungen des Plenarrates bestätigen, sie allen Brüdern mitteilen und daraus Handlungsanweisungen für den Orden ziehen.

Nr. 144

1. Die Konferenzen der Höheren Oberen sind Organismen der Animation und der Zusammenarbeit zwischen dem Generalminister und den einzelnen Ministern der Ordensbezirke. Sie versammeln sich wenigstens einmal im Jahr. Sie arbeiten entsprechend dem Generalstatut der Konferenzen und den Statuten jeder einzelnen von ihnen, die vom Generalminister mit Zustimmung seines Rates bestätigt worden sind.

2. Die Konferenzen werden vom Generalminister mit Zustimmung seines Rates errichtet. Sie setzen sich aus den Provinzialministern und den Kustoden eines Gebietes zusammen.⁷³
3. Die Konferenzen haben den Zweck, das Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Ministers gegenüber dem Orden zu stärken, die Zusammenarbeit der Ordensbezirke untereinander wie auch mit anderen kirchlichen Organisationen, besonders den Ordensleuten, zu fördern und soweit möglich ein einheitliches Wirken und Apostolat in ihrem Territorium zu gewährleisten.⁷⁴
4. Jede Konferenz wählt auf Grund des allgemeinen und des eigenen Statutes einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Wo die Konferenzen für ihr Funktionieren auch einen Beirat brauchen, können sie ihn wählen.
5. Um die ihnen von den Konstitutionen, von den Statuten oder vom Generalminister übertragenen Aufgaben zu erfüllen und zum Wohl des Ordens beizutragen, können die Konferenzen besondere Normen für die Brüder und für das eigene Ordensgebiet vorschlagen. Diese Normen müssen, um rechtsgültig zu sein, einstimmig von allen Ministern der Konferenz nach Erhalt der Zustimmung ihre Räte approbiert werden; ebenfalls müssen sie vom Generalminister mit Zustimmung seines Rates bestätigt werden.⁷⁵
6. Die Minister und ihre Räte sollen gern und aktiv mit der Konferenz zusammenarbeiten, um Formen unseres Zeugnisses und der franziskanischen Ausbildung besser zu koordinieren, das Glaubensleben zu erneuern sowie den Frieden, die Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu fördern.

Nr. 145

1. Brüder, anerkennen wir, dass auch die Leitungsstrukturen des Ordens und seine Institutionen Ausdruck unseres Lebens und unserer Berufung sind und den Weg unserer Brüdergemeinschaft durch die Geschichte begleiten.
2. Wenn sie auch den Grenzen jeder zeitlichen Institution unterworfen sind, so helfen sie uns doch, den Sinn für die Zugehörigkeit zu unserer Familie zu entwickeln und geben deren Leben und Sendung Form und Qualität.
3. Nehmen wir also die Leitungsstrukturen im Geist des Glaubens einfach an als konkrete Möglichkeit zu persönlichem Wachstum und gegenseitiger Hilfe. Suchen wir in allem das gemeinsame Wohl, den Dienst an der Kirche und am Reich Gottes.

⁷³ Verordnung 8/30.

⁷⁴ Verordnung 8/31.

⁷⁵ Verordnung 8/32.

KAPITEL IX UNSER APOSTOLISCHES LEBEN

Nr. 146

1. Der Sohn Gottes wurde vom Vater in die Welt gesandt, damit er durch die Annahme der menschlichen Natur und geweiht mit der Salbung des Geistes den Armen die frohe Botschaft bringe, jene heile, die reuigen Herzens sind, den Gefangenen die Befreiung verkünde, den Blinden das Augenlicht wiedergebe und die Gnade des Herrn ausrufe.
2. Es war der Wille Christi, dass diese Sendung sich durch die Kraft des Heiligen Geistes in der Kirche fortsetze. Diese Sendung nimmt die Kirche als Gnade und eigentliche Berufung an und sieht in ihr den tiefsten Ausdruck ihrer Identität.
3. Derselbe Heilige Geist hat auch den heiligen Franziskus und seine apostolische Gemeinschaft von Brüdern erweckt, damit sie nach dem Beispiel Jesu und seiner ersten Jünger durch die Welt ziehen, Buße und Frieden predigen und so mit der Kirche an der Ausbreitung des Evangeliums mitwirken.
4. Dadurch dass unsere Brüdergemeinschaft dem Geist des Herrn und seinem heiligen Wirken gehorcht, erfüllt sie in der Kirche den schuldigen Dienst an allen Menschen, indem sie in Tat und Wort das Evangelium verkündet.

Nr. 147

1. Im apostolischen Wirken wollen wir die unserem Charisma eigenen Merkmale in Formen ausdrücken, die den Bedingungen von Zeit und Ort am ehesten angemessen sind.
2. Das wichtigste Apostolat eines Minderen Bruders besteht darin, echt, schlicht und froh in der Welt das Evangelium zu leben.
3. Da das brüderliche Leben eine besondere Teilnahme an der Sendung Christi ist, drücken wir unser apostolisches Wirken durch eine innige und herzliche Hingabe an den Herrn Jesus aus, indem wir unsere brüderlichen Beziehungen immer echter gestalten und uns großzügig in die Sendung des Ordens einbinden lassen.
4. Alle Menschen wollen wir mit Achtung und Respekt behandeln und immer zum Gespräch bereit sein.
5. Nach dem Beispiel Christi und des heiligen Franziskus ziehen wir es vor, den Armen das Evangelium zu verkünden. Doch ohne Scheu wollen wir auch jene, die über Macht verfügen und das Schicksal der Völker lenken, zur Umkehr und Wahrhaftigkeit, zur Gerechtigkeit und zum Frieden des Evangeliums rufen.

6. Wir übernehmen gern alle Dienste und apostolischen Aufgaben, wenn sie nur unserer Lebensform und den Erfordernissen der Kirche entsprechen.
7. Aus Liebe zum Vater, der ins Verborgene sieht, wählen wir bewusst den Stand als Mindere und nehmen gern auch Aufgaben und Dienste an, die als niedrig oder schwierig gelten, ohne uns deswegen zu rühmen.
8. Als Jünger Christi und als Söhne des heiligen Franziskus wollen wir bedenken, dass das apostolische Leben die Bereitschaft fordert, für den Glauben und die Liebe zu Gott und zum Nächsten Kreuz und Verfolgung auf uns zu nehmen, selbst bis zum Martyrium.

Nr. 148

1. Jede Art von Apostolat, auch wenn sie persönlicher Initiative entspringt, üben wir aus, wie der Herr es uns eingibt. Die verschiedenen apostolischen Tätigkeiten sollen als Ausdruck der gesamten Brüdergemeinschaft unternommen, koordiniert und im Gehorsam gegenüber der zuständigen Autorität durchgeführt werden.
2. Unbeschadet der Rechte des Papstes, über den Dienst des Ordens zum Wohl der Gesamtkirche zu verfügen, untersteht jede apostolische Tätigkeit der Autorität des Diözesanbischofs. Von ihm erhalten die Brüder, nachdem sie von ihren Ministern approbiert worden sind, die nötigen Vollmachten. Die Minister sollen entsprechend ihren Möglichkeiten und gemäß unserem Charisma gern zusagen, wenn die Bischöfe uns einladen, dem Volk Gottes zu dienen und am Heil der Menschen mitzuarbeiten.
3. Sache des Provinzkapitels ist es, unter Wahrung unserer franziskanischen Eigenart als Kapuziner die apostolischen Tätigkeiten den Erfordernissen der Zeit anzupassen. Dem Provinzialminister steht es dann zu, mit Zustimmung seines Rates die apostolischen Kräfte in der Provinz zu koordinieren.
4. Nachdem der Guardian in wichtigeren Fragen das Hauskapitel befragt hat, verteile er die Aufgaben mit Rücksicht auf die Möglichkeiten eines jeden Bruders sowie im Blick auf die Erfordernisse der Ortskirche und die pastoralen Leitlinien der kirchlichen Hierarchie.
5. Zum Wohl der Kirche und den Notwendigkeiten entsprechend sollen die Ordensbezirke gern in apostolischen Werken und Initiativen zusammenarbeiten, die in weiser Voraussicht zu entwickeln sind. Getragen vom Sinn für kirchliche Verbundenheit, arbeiten wir brüderlich mit anderen Instituten des geweihten Lebens zusammen, vor allem mit den franziskanischen.

Nr. 149

1. Gewöhnen wir uns daran, die Zeichen der Zeit zu lesen; aus ihnen erkennen wir mit den Augen des Glaubens den Plan Gottes. So werden unsere apostolischen Initiativen den Erfordernissen der Evangelisierung und den Nöten der Menschen entsprechen.
2. Fördern wir die gewohnten Werke unseres Apostolates wie Volksmissionen, Exerzitien, Beichtseelsorge, geistliche Begleitung von Ordensfrauen, besonders von jenen franziskanischer Ausrichtung, Seelsorge an Kranken und Gefangenen sowie Aufgaben der Erziehung und der sozialen Entwicklung.
3. Indem wir auch neue Formen des Apostolates übernehmen, wenden wir uns mit besonderer Aufmerksamkeit jenen Menschen zu, die dem Glauben und der religiösen Praxis fern stehen, wie auch solchen, die aufgrund ihrer Lebensumstände von der ordentlichen Seelsorge nicht erreicht werden: Jugendliche, deren christliches Leben in Krise geraten ist, Auswanderer, Arbeiter, Menschen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und solche, die aus irgendwelchen Gründen diskriminiert und verfolgt werden.
4. Geben wir Zeugnis von der Kultur des Lebens und bemühen wir uns, dass das menschliche Leben von der Empfängnis bis zum Tod immer geschützt und gefördert wird. Arbeiten wir zu Gunsten der Kinder, und mühen wir uns um die Erziehung und Ausbildung der Jugend, auch durch die Präsenz in Schulen und Stätten der Erziehung. Unterstützen wir die auf die Ehe gegründete Familie; sie ist Hauskirche und Lebenszelle der Gesellschaft. Zeigen wir uns daher vor allem Familien in besonderen Notlagen nahe und solidarisch.
5. Widmen wir uns auch bewusst dem ökumenischen Dialog in Liebe, in Wahrheit und im Gebet mit allen Christen. Dadurch teilen wir die Sorge der Kirche, die von Christus gewollte Einheit zu erreichen.
6. In ähnlicher Weise bemühen wir uns um das Gespräch über das Heil mit den Angehörigen anderer Religionen und mit den Nichtglaubenden, unter denen wir leben oder zu denen wir gesandt sind.
7. Alle Dienste, die wir den Menschen leisten, müssen getragen sein von einem Leben, das durch das Evangelium geprägt ist. Erinnern wir uns, dass die Welt eher auf Zeugen als auf Lehrer hört. Seien wir deswegen dem Volk in der Einfalt des Herzens nahe, indem wir uns im Lebensstil und in der Art des Sprechens als wahre Mindere Brüder verhalten.

Nr. 150

1. Jesus hat sein Leben der Verkündigung des Reiches Gottes gewidmet und seine Jünger ausgesandt, um allen Völkern das Evangelium zu verkünden.

2. Als Herold Christi durchwanderte Franziskus Städte und Dörfer und streute, von der Autorität der Kirche bestätigt, überall den Samen des Evangeliums aus. Dabei verkündete er dem Volk Gottes in kurzen und einfachen Worten das Geheimnis Christi.
3. Dem Gebot des göttlichen Meisters gehorsam, wollen wir darum dem Beispiel des heiligen Franziskus sowie der Tradition unseres Ordens folgen und das Wort des Herrn in treuem Hören auf die Heilige Schrift in verständlicher Sprache verkünden.
4. Mit allem Eifer bemühen wir uns, das Wort Gottes, das Christus ist, unserem Herzen einzuprägen und uns ihm ganz zu übereignen, damit der Herr selbst uns dazu bewegt, von ihm aus überfließender Liebe zu reden. So werden wir durch unser Leben, Tun und Reden Christus verkünden.
5. Um dieses Ziel zu erreichen, wollen wir in der Weisheit Christi voranschreiten; sie wird vor allem dadurch erworben, dass wir sie leben: besonders durch das eifrige Lesen, die treue Meditation und das gründliche Studium der Heiligen Schrift.
6. Sorgen wir dafür, dass jeder unserer pastoralen Dienste vom Wort Gottes her beseelt und durchdrungen ist. Pflegen wir die Glaubenskatechese mit Methoden, die den Ansprüchen der verschiedenen Gruppen gerecht werden. Dadurch tragen wir dazu bei, dass sich eine Kultur bildet, die von evangelischen Werten geprägt ist.

Nr. 151

1. In der Feier der Sakramente ist Christus mit seiner Kraft den Gläubigen gegenwärtig. Er heiligt sie und baut seinen Leib auf, während das Volk Gottes seinem Herrn und Gott eine würdige Verehrung darbringt.
2. Deshalb sollen die Brüder bereitwillig die Sakramente spenden, sei es auf Grund ihres Amtes oder auf Ersuchen des Klerus, damit den Gläubigen durch die Feier der Geheimnisse geholfen wird, ihren Glauben zu stärken, zu nähren und zum Ausdruck zu bringen.
3. Bereiten wir uns sorgfältig auf die Spendung der Sakramente vor, indem wir nachahmen, was wir feiern, und unser Leben dem Geheimnis des Kreuzes des Herrn angleichen. Nähren wir in den Gläubigen ein christliches Leben, das in der Eucharistie seinen Mittelpunkt hat, indem wir selber aus dieser Quelle die seelsorgliche Liebe schöpfen, die uns dazu drängt, uns für das Wohl des Nächsten hinzugeben.

Nr. 152

1. Die Brüder Priester mögen im Geist Christi, des Guten Hirten, den Gläubigen die Barmherzigkeit Gottes verkünden. Sie seien treue Ausspender der Vergebung der Sünden und gerne bereit, die Beichten der Gläubigen zu hören; dies umso mehr, als dieser Dienst

uns als Minderbrüdern gut ansteht und uns zu Nächsten jener Menschen macht, die das Elend der Sünde am meisten verspüren.

2. Bei den Beichtvätern sollen der Eifer für die Heiligkeit Gottes und sein Erbarmen, die Achtung vor der Menschenwürde, Liebe, Geduld und Klugheit spürbar werden.

3. Sie seien bestrebt, sich in der Pastoraltheologie und in der rechten Ausübung ihres Dienstes ständig weiterzubilden.

Nr. 153

1. Nach dem Beispiel des heiligen Franziskus und der konstanten Überlieferung unseres Ordens wollen wir die geistliche und auch leibliche Sorge für Kranke und Leidende gerne übernehmen.

2. Christus durchwanderte Städte und Dörfer und heilte alle Arten von Krankheiten und Gebrechen zum Zeichen für den Anbruch des Reiches Gottes. In seiner Nachfolge erfüllen wir die Sendung der Kirche, die durch ihre Söhne und Töchter mit den Menschen jeder Lebenslage verbunden ist und sich gerne für sie einsetzt, besonders für die Armen und Bedrängten.

3. Die Minister und die Guardiane sollen diesen Dienst fördern, denn er ist ein hervorragendes und wirksames Werk der Liebe und des Apostolats.

Nr. 154

1. Der Eigenart und Tradition unseres Ordens entsprechend sind wir bereit, in den Pfarreien Aushilfe zu leisten.

2. Bei einer dringenden Notlage der Gläubigen mögen die Minister mit Zustimmung ihres Rates in kluger Weise und in Dienstbereitschaft gegenüber der Teilkirche auch die Pfarrseelsorge übernehmen.

3. Damit die Übernahme dieses Dienstes im Einklang mit unserer Berufung bleibt, sollen für gewöhnlich jene Pfarreien bevorzugt werden, in denen es uns eher gelingt, das Zeugnis des Minderseins zu geben und als Brüdergemeinschaft zu leben und zu arbeiten. So kann das Volk Gottes wie selbstverständlich an unserem Charisma teilhaben.

4. Die Wallfahrtsorte, die unserem Orden anvertraut sind, seien Zentren der Glaubensverkündigung und Orte einer gesunden Frömmigkeit. Folgen wir dabei den Richtlinien der Kirche und bezeugen wir die grundlegenden Werte unseres Lebens. Für den Dienst an den größeren Wallfahrtsorten sollen die Ordensbezirke eine angemessene Zusammenarbeit entwickeln.

Nr. 155

1. Wir wollen die eigene Rolle und Sendung den gläubigen Laien im Leben und Wirken der Kirche anerkennen und fördern. Wir arbeiten gern mit ihnen zusammen, besonders im Bereich der Evangelisierung. Ebenso unterstützen wir Vereinigungen von Gläubigen, deren Mitglieder sich bemühen, das Wort Gottes zu leben, es zu verkünden und die Welt von innen her zu verändern.
2. Unter diesen Vereinigungen liege uns die Franziskanische Gemeinschaft besonders am Herzen. Wir wollen mit ihren Mitgliedern zusammenarbeiten, damit ihre Gemeinden immer mehr zu Gemeinschaften des Glaubens werden, die das Evangelium wirksam bezeugen. Wir arbeiten auch an der Ausbildung einzelner Mitglieder mit, damit sie befähigt werden, das Reich Gottes nicht nur durch das Beispiel ihres Lebens, sondern auch durch verschiedene Formen des Apostolats auszubreiten.

Nr. 156

1. Da der heilige Franziskus «in allem Schönen zugleich den Schönsten schaute» (LegMai IX 1,7: FQ 741), lud er alle Geschöpfe ein, den Herrn zu loben und zu preisen. Erziehen auch wir uns dazu, alles Gute und Schöne anzuerkennen, das der Herr in die Herzen der Menschen und in die Harmonie der Schöpfung gesät hat. Bemühen wir uns, die Schönheit Gottes durch Wort, Schrift und auch durch christlich inspirierte Kunstwerke erkennbar zu machen.
2. Verbreiten wir die Botschaft Christi, indem wir auch die sozialen Kommunikationsmittel nutzen, die große Möglichkeiten zur Evangelisierung bieten. Deswegen mögen die Minister Sorge tragen, dass geeignete Brüder eine spezielle Vorbereitung auf diesem Gebiet erhalten. Alle Brüder sollen zum verantwortungsvollen Gebrauch der Medien angeleitet werden.
3. Auch im Presseapostolat wollen wir zusammenarbeiten, vor allem wenn es darum geht, franziskanische Werke zu verbreiten.
4. In unseren Publikationen, im Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel und in unserer Präsenz in den Medien bringen wir zum Ausdruck, dass wir die Werte des Evangeliums und die Lehre der Kirche vertreten.
5. Veröffentlichungen und Mitteilungen, die auf lokaler oder weltweiter Ebene offiziell unseren Orden repräsentieren, müssen geprüft und vom zuständigen Oberen autorisiert werden. Mit besonderer Aufmerksamkeit achte man darauf, dass sie die genuine Haltung des Ordens zum Ausdruck bringen.
6. Was die sozialen Kommunikationsmittel betrifft, sind die Vorschriften des allgemeinen Rechtes einzuhalten. Wenn es sich um Schriften über Glaubens- und Sittenfragen handelt, ist zu beachten, dass auch die Druckerlaubnis des Provinzialministers erforderlich ist.

7. Auf den verschiedenen Ebenen des Ordens sollen Büros eingerichtet werden, damit die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert und unterstützt wird und in ihrer Bedeutung zur Geltung kommt.

Nr. 157

1. Auf welche Weise wir auch immer apostolisch tätig sind, stets wollen wir Leben und Tun in Einklang bringen durch tätige Liebe zu Gott und den Menschen, denn die Liebe ist die Seele jeglichen Apostolats.

2. Bedenken wir auch, dass wir unseren Auftrag nur erfüllen können, wenn wir uns ständig in der Treue zu unserer Berufung erneuern.

3. Daher sollen wir die Werke des Apostolats in Armut und Demut ausüben und keinen Aufgabenbereich als unser Eigentum beanspruchen. So wird allen deutlich, dass wir allein Jesus Christus suchen. Wahren wir jene brüderliche Einheit, die Christus so vollkommen wollte, dass die Welt daran erkennen kann, dass der Sohn vom Vater gesandt ist.

4. In brüderlicher Verbundenheit wollen wir ein Leben des Gebetes und des Studiums führen. So werden wir, aufs Innigste mit dem Erlöser vereint, in der Kraft des Heiligen Geistes bereit sein, die Frohe Botschaft in der Welt zu bezeugen.

KAPITEL X

UNSER LEBEN IN GEHORSAM

Nr. 158

1. Jesus Christus hat die Gestalt eines Sklaven angenommen und wurde gehorsam bis zum Tod am Kreuz. So befreite er uns von der Knechtschaft der Sünde und offenbarte uns, dass menschliche Freiheit der Weg des Gehorsams gegenüber dem Willen des Vaters, und Gehorsam der Weg fortschreitenden Erwerbs wahrer Freiheit ist.
2. Im gläubigen Hören auf das fleischgewordene Wort und offen für die Eingebungen des Geistes entspricht die Kirche in gläubigem Gehorsam dem Plan der Liebe des Vaters, der sich selbst im Sohn offenbart und uns das Geheimnis seines Willens erkennen lässt.
3. In der Nachfolge Jesu, dessen Speise es war, den Willen des Vaters zu tun, ist der Christ berufen, jeden Tag durch vertrauensvollen Gehorsam in der Freiheit der Kinder Gottes zu wachsen. In ihm findet der Mensch seine volle Verwirklichung. Auf diese Weise geht der Christ aus sich selbst heraus und reinigt sich von den Götzen; er öffnet sich der Weite göttlichen Lebens und nimmt den heilbringenden Willen an, der seine Würde nicht mindert, sondern ihr größere Tiefe verleiht.
4. Der heilige Franziskus hat uns gelehrt, dass das Leben der Minderen Brüder im Gehorsam gegenüber Jesus Christus besteht, der im Evangelium und in den Sakramenten gegenwärtig ist. Franziskus gab sich vollständig Christus hin und behielt nichts von sich selbst für sich selber zurück. Im Gehorsam erkannte er die Vollkommenheit eines Lebens ohne Eigentum und entdeckte in ihm die Grundlage der Einheit mit Gott, mit der Kirche, mit den Brüdern, mit den Menschen und mit allen Kreaturen.
5. Auf Grund unseres Bemühens, im Gehorsam zu leben, wollen wir einander in der Liebe des Geistes dienen. Ungeachtet unseres Amtes streben wir nach dem letzten Platz in der Gemeinschaft der Jünger des Herrn und sind um der Liebe Gottes willen jeder menschlichen Kreatur untertan.
6. Wir wollen als Gemeinschaft von Brüdern aufmerksam auf den Heiligen Geist hören und in allen Ereignissen und Taten nach dem Willen Gottes fragen und ihn auch erfüllen.
7. So werden die Minister und die Guardiane, die sich in den Dienst der ihnen anvertrauten Brüder stellen, und die übrigen Brüder, die sich ihren Ministern im Glauben unterordnen, immer das tun, was Gott gefällt.

Artikel I

Der Hirtendienst der Minister und Guardiane

Nr. 159

1. Christus ist nicht gekommen, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen. Um das deutlich zu machen, wusch er seinen Aposteln die Füße und trug ihnen auf, das Gleiche zu tun.
2. Auch sein Diener Franziskus wollte in Treue zu den Worten des Evangeliums, dass seine Brüder keinerlei Macht oder Herrschaft ausübten, schon gar nicht untereinander.
3. Deswegen sollen die Minister und Guardiane, welche die Diener der ihnen anvertrauten Brüder sind und über die sie Gott Rechenschaft geben müssen, den Brüdern demütig dienen und daran denken, dass sie selber Gott und den Brüdern gehorchen müssen. Sie sollen den Dienst an den Brüdern als Gnade auf sich nehmen und vor allem bei Schwierigkeiten und Unverständnis wahren Gehorsam leben.
4. Sie sollen ihre Autorität nicht wie Herren ausüben, sondern ihren Brüdergemeinschaften in Liebe und mit großmütigem Herzen vorstehen und gern für die anderen Brüder Vorbild sein, so dass sie ihnen durch ihr Beispiel und Wort Geist und Leben spenden.

Nr. 160

1. Die Minister und Guardiane mögen das übertragene Amt umsichtig verwalten und für die Brüder in allen Dingen, vor allem in den geistlichen, gewissenhaft Sorge tragen.
2. In eifrigem Gebet und mit kluger Unterscheidung sollen sie mit den Brüdern beständig nach dem Willen Gottes fragen und diesen treu erfüllen.
3. Im Geist des Evangeliums sollen sie bereitwillig das Gespräch mit der ganzen Gemeinschaft und mit jedem einzelnen Bruder suchen. Sie mögen bedenken, dass man besser zu einer guten Entscheidung nicht als Einzelner kommt, sondern indem man möglichst breit den freien Beitrag aller Brüder nutzt. Darum sollen sie ihnen aufmerksam zuhören und ihre Vorschläge in Betracht ziehen. Alle aber seien sich bewusst, dass es Aufgabe der Oberen ist, kraft ihres Amtes die letzte Entscheidung zu treffen.
4. Deswegen sollen sie zum Wohl der ganzen Gemeinschaft für eine angemessene Information der Brüder sorgen und sie zur aktiven Teilnahme am Leben und an den Initiativen des Konventes heranziehen. Sie sollen die verantwortungsbewusste Zusammenarbeit aller Kräfte fördern, vor allem bei jenen, die besondere Aufgaben haben.
5. Da das Band der Brüderlichkeit umso stärker wird, je wesentlicher und lebensnäher das ist, was man miteinander teilt, sollen die Minister und die Guardiane den Austausch der

Gaben und persönlichen Fähigkeiten fördern, vor allem was die geistlichen Güter, das Hören auf das Wort Gottes und das Leben aus dem Glauben betrifft.

Nr. 161

1. Die Minister und Guardiane sollen darauf hinarbeiten, dass unsere Konvente Orte sind, wo Gott gesucht und in allem und über alles geliebt wird. Sie sollen selber als erste das geistliche Leben pflegen und dadurch den Weg der Brüder zur Heiligkeit unterstützen. Sie sollen den Brüdern und den Gemeinschaften die entsprechende Zeit gewähren und auf eine gute Art des Betens und die tägliche Treue darin achten.
2. Sie sind verpflichtet, den Brüdern das Wort Gottes darzulegen und für eine angemessene religiöse Unterweisung und Bildung zu sorgen.
3. Sie bemühen sich, die Kenntnis unseres Charismas zu fördern, und ermahnen die Brüder, die Regel und diese Konstitutionen treu zu befolgen. Sie helfen ihnen, den Sinn für den Glauben und die kirchliche Gemeinschaft lebendig zu erhalten und sich überall für das Wohl des Volkes Gottes einzusetzen.
4. Zu diesem Zweck ergreifen die Oberen je nach Ort und Zeit geeignete Initiativen: z.B. das Studium der Dokumente der Kirche und des Ordens sowie der Rundbriefe der Minister oder die Teilnahme an Tagungen über religiöse und franziskanische Themen. Die Minister und Guardiane mögen sich um das geistliche Gespräch mit den einzelnen Brüdern wie auch im Hauskapitel bemühen. Auch sollen sie es nicht versäumen, den Brüdern bei der Eucharistie- oder Wort-Gottes-Feier zu predigen.

Nr. 162

1. Es sei den Ministern und Guardianen ein Anliegen, dass die einzelnen Brüder dem Plan des himmlischen Vaters entsprechen, der sie in Liebe gerufen hat. Daher mögen sie ihre Brüder ermutigen, den Willen Gottes aktiv und verantwortlich zu suchen und zu erfüllen.
2. Sie sollen die ihnen anvertrauten Brüder in Achtung vor ihrer Person als Söhne Gottes führen. So entsteht eine Atmosphäre, in der die Brüder von sich aus gern Gehorsam leisten..
3. Die Oberen sollen den Brüdern nur dann kraft des Gehorsamsgelübdes etwas befehlen, wenn die Liebe und die Notwendigkeit es unbedingt erfordern. Es geschehe dann mit großer Umsicht, schriftlich oder vor zwei Zeugen.

Nr. 163

1. Eingedenk der Anweisungen des heiligen Franziskus seien die Minister und Guardiane Zeichen und Werkzeug der Liebe Gottes, der annimmt und verzeiht. Sie mögen sich

bemühen, dass ihre Gemeinschaften der evangelischen Weisung zur Barmherzigkeit nachkommen.

2. Aufgrund der Regel steht es ihnen zu, die Brüder zu mahnen, zu ermuntern und, wenn notwendig, zurechtzuweisen. Sie sollen dieser Aufgabe mit Festigkeit und zugleich mit Milde und Liebe nachkommen.

3. Fehler der Einzelnen mögen sie durch persönliche, brüderliche Aussprache zu bessern suchen; dabei sollen sie auf die Person und die näheren Umstände Rücksicht nehmen. Ihrerseits sollen die Brüder zum Nutzen ihrer Seele eine Zurechtweisung gern annehmen.

4. Mängel und Versäumnisse der ganzen Gemeinschaft sollen die Minister und Guardiane mit den Brüdern selbst besprechen, besonders anlässlich des Hauskapitels; gemeinsam sollen sich alle um wirksame Abhilfe bemühen.

Nr. 164

1. Die von der Regel und vom allgemeinen Recht vorgeschriebene pastorale Visitation trägt viel zur Vertiefung und Erneuerung unseres Lebens sowie zur Einheit der Brüder bei.

2. Deswegen sollen die Minister sich dieser Aufgabe mit besonderem Eifer widmen, entweder persönlich oder durch andere, entsprechend den Vorschriften der Kirche und unseres Eigenrechts.⁷⁶

3. Bei der Visitation habe der Minister oder der dazu beauftragte Bruder ein aufrichtiges Gespräch mit den einzelnen Brüdern und mit der zur Aussprache versammelten Gemeinschaft. Er rede mit ihnen über alle geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten, die sich auf die Wahrung und Förderung unserer Lebensweise beziehen. Auch vernachlässige er nicht die Visitation der Häuser.

4. Er gehe mit allseitigem Verständnis und mit Klugheit vor, indem er den zeit- und ortsbedingten Verhältnissen Rechnung trage. Dann werden die Brüder vertrauensvoll, frei und ehrlich ihre Ansichten vorbringen und gemeinsam suchen, was zur nachhaltigen Erneuerung unserer Lebensform und zur Entfaltung unserer Tätigkeit beiträgt.⁷⁷

⁷⁶ Verordnung 10/1.

⁷⁷ Verordnung 10/2.

Artikel II

Der aus Liebe geübte Gehorsam der Brüder

Nr. 165

1. Unser Herr Jesus hat sein ganzes Leben hindurch seinen Willen in den Willen des Vaters gelegt. Die Brüder folgen seinen Spuren und bieten Gott im Gelübde des Gehorsams ihren Willen gleichsam als Opfer ihrer selbst an. Sie gestalten ihr Leben nach dem heilbringenden Willen Gottes, den sie über alles lieben, und stellen sich in den Dienst der Kirche.
2. Darüber hinaus entdecken sie durch ihr Leben in Gehorsam gemeinsam mit der Brüdergemeinschaft mit größerer Sicherheit den Willen Gottes, spiegeln die Einheit der drei göttlichen Personen und stärken so die Verbindung unter den Brüdern.
3. In jenem Geist der Großherzigkeit, in dem sie bereitwillig die evangelischen Räte gelobt haben, sollen sie im Glauben und in der Liebe zum Willen Gottes den Oberen aktiv und verantwortlich gehorchen.
4. Sie dürfen überzeugt sein, dass die freiwillige Hingabe des eigenen Willens an Gott in hohem Maß die persönliche Vollkommenheit fördert und anderen zum Zeugnis wird für das Reich Gottes.
5. Im Vertrauen auf Christus, der, obwohl er Sohn war, durch Leiden den Gehorsam gelernt hat, sollen die Brüder die Begrenztheit der menschlichen Vermittlung des göttlichen Willens annehmen. Im Wissen, dass das Kreuz der Beweis der größten Liebe ist, welche die Selbsthingabe verlangt, mögen sie in brüderlicher Verbundenheit ausharren. Auf diese Weise leben sie im vollkommenen Gehorsam und haben teil am Werk der Erlösung.

Nr. 166

1. Die Brüder sollen ihren Ministern und Guardianen mit Liebe und Respekt begegnen. Sie seien bereit, ihnen im Geist des Glaubens zu gehorchen und ihnen die eigenen Ansichten und Initiativen zum Wohl der Gemeinschaft vorzulegen. Es ist Sache der Oberen, zusammen mit den Brüdern alle Gesichtspunkte wohlwollend zu erwägen und dann zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist.
2. Wahrer Gehorsam ist es auch, wenn ein Bruder in rechter Absicht und aus eigenem Entschluss etwas Gutes tut und dabei weiß, dass dies nicht gegen den Willen der Oberen ist und auch nicht der brüderlichen Einheit schadet.
3. Und wenn einmal ein Bruder nach brüderlichem Gespräch etwas sieht, was besser und nützlicher ist als das, was der Minister ihm befiehlt, dann soll er das Seine freiwillig Gott zum Opfer bringen; was aber vom Minister kommt, soll er tatkräftig zu erfüllen trachten.

Denn das ist der liebende Gehorsam, der Gott und dem Nächsten Genüge leistet (vgl. Erm 3, 5-6).

Nr. 167

1. Wenn Brüder aus persönlichen Gründen oder wegen äußerer Verhältnisse die Regel geistlich nicht halten können, dann dürfen, ja müssen sie sich an den Minister wenden und vertrauensvoll um Rat, Ermutigung und um Lösungsvorschläge bitten.
2. Der Minister empfangen sie und helfe ihnen mit brüderlicher Liebe und Sorge.

Nr. 168

1. Wir alle, die Minister und die anderen Brüder, wollen aufrichtig und lauterem Herzens unseren Weg gehen, untereinander herzlich verbunden sein und im Geist der Liebe einander freiwillig dienen und gehorchen.
2. Wir wollen eine gegenseitige Wertschätzung pflegen und über einen abwesenden Bruder niemals etwas sagen, was wir nicht in seiner Gegenwart mit Liebe zu sagen wagten.
3. Wenn wir so handeln, werden wir in einer Welt, die Gott geweiht werden soll, ein Zeichen jener vollkommenen Liebe sein, die im Reich Gottes aufleuchtet.
4. Sollten wir wegen des Zeugnisses für unser Leben nach dem Evangelium einmal Mangel, Not und Verfolgung leiden, dann wollen wir unsere Hoffnung ganz auf Gott setzen; denn ihn lieben wir über alles.
5. Vom Geist des Herrn und seinem heiligen Wirken gedrängt und getragen, setzen wir als Arme und Männer des Friedens mutig den steilen Weg fort, den wir begonnen haben. Wir dürfen sicher sein: Gott wird uns belohnen, wenn wir durchhalten bis zum Ende.

KAPITEL XI

UNSER LEBEN IN GOTTGEWEIHTER KEUSCHHEIT

Nr. 169

1. Unter den evangelischen Räten ist die Keuschheit um Christi und seines Reiches willen eine ausgezeichnete Gabe Gottes und als solche hoch zu schätzen.
2. Sie ist ein Widerschein der unendlichen Liebe, welche die drei göttlichen Personen untereinander verbindet: jener Liebe, die das Mensch gewordene Wort bis zur Hingabe seines Lebens bezeugt hat; jener Liebe, die durch den Heiligen Geist in unseren Herzen ausgegossen ist und zu einer Antwort umfassender Liebe zu Gott und den Menschen antreibt.
3. Da Gott selbst unendlicher Glanz ist, ist das Leben in der ihm geweihten Keuschheit eine Ausstrahlung der göttlichen Schönheit in jenen, die sich von der Kraft des Heiligen Geistes umwandeln lassen.
4. Dieser Geist erweckt die Liebe zur göttlichen Schönheit, macht uns dem jungfräulichen Leben Christi gleich und lässt uns teilhaben am Geheimnis der Kirche, die in der vollen und ausschließlichen Hingabe an Christus, ihren Bräutigam, lebt und sich auf die endgültige Begegnung mit ihm vorbereitet.
5. Der evangelische Rat der Keuschheit, die wir bewusst gewählt und im Gelübde versprochen haben, erhält seine einzige Begründung aus der Liebe, die Gott und in ihm jeder menschlichen Person den Vorzug gibt. Sie schenkt uns in einzigartiger Weise eine größere Freiheit des Herzens, mit der wir in ungeteilter Liebe Gott anhängen und allen alles werden können.
6. Das Charisma des Zölibates, das nicht alle fassen können, kündigt prophetisch die Herrlichkeit des himmlischen Reiches an, das bereits jetzt mitten unter uns wirkt und den Menschen in seiner Ganzheit verwandelt. Mit dieser Gabe, die treu zu hüten und ständig zu pflegen ist, gibt unsere Brüdergemeinschaft in besonderer Weise Kunde vom künftigen Leben, in dem die Auferstandenen untereinander Geschwister sind vor Gott, der für sie alles in allem sein wird.

Nr. 170

1. Da die Keuschheit aus der Liebe zu Christus entspringt, wollen wir unser Herz untrennbar mit ihm verbinden, der uns zuerst erwählt und bis zur äußersten Hingabe seiner selbst geliebt hat. Unsere Sorge soll es sein, ihm ganz anzugehören.

2. Pflegen wir auch eine innige Beziehung zur seligen Jungfrau Maria, der «ganz Schönen» (*tota pulchra*) von ihrer Unbefleckten Empfängnis an. Sie ist höchstes Beispiel der vollkommenen Weihe an Gott und der Liebe zur göttlichen Schönheit, die einzige, die das Herz des Menschen ganz zu erfüllen vermag.

Nr. 171

1. Solange wir noch auf dem Weg zur Fülle des Reiches Gottes sind, bringt das Leben in Keuschheit immer Entbehrungen mit sich. Diese müssen anerkannt und frohen Herzens angenommen werden, weil jene, die Christus Jesus angehören, ihr Fleisch mit seinen Leidenschaften und Begierden gekreuzigt haben, um schon jetzt an der Herrlichkeit des Herrn teilzuhaben.

2. Die gottgeweihte Keuschheit ist uns als Geschenk gegeben. Sie erhält Nahrung, Kraft und Wachstum durch die Teilnahme am sakramentalen Leben, vor allem am eucharistischen Gastmahl, im Sakrament der Versöhnung, durch ausdauerndes Gebet und die innige Vereinigung mit Christus und seiner jungfräulichen Mutter.

3. Der sorgfältige Gebrauch der natürlichen und übernatürlichen Mittel ermöglicht uns ein emotionales Gleichgewicht und erlaubt es, die Gefahren zu meiden, die unserem Leben als Zölibatäre drohen: Langeweile, Lebensüberdruß, Vereinsamung des Herzens, Hang zur Bequemlichkeit, ungebührliche Kompensationen oder krankhafte Unterdrückung des Gefühlslebens sowie ungeordneter und unangebrachter Gebrauch der Massenmedien.

4. Vertrauen wir nicht vermessen auf die eigenen Kräfte, sondern auf die Hilfe Gottes, indem wir uns darum bemühen, diesem Geschenk hochherzig zu entsprechen.

Nr. 172

1. Die affektive und sexuelle Reifung geht den Weg der Umwandlung von einer ichbezogenen und besitzergreifenden zu einer hingebenden Liebe, die fähig ist, sich anderen zu schenken.

2. Auf diesem Weg wird das Bemühen, in der Tugend der Mäßigung zu wachsen, besonders wichtig. Von ihr hängt weitgehend die Fähigkeit ab, keusch zu leben.

3. Erziehen wir uns unter anderem dazu, dem Gefühlsleben einen spirituellen Wert beizumessen, vor dem eigenen Körper die rechte Achtung zu haben, die eigene sexuelle Identität sowie den Unterschied zwischen Mann und Frau unbeschwert anzunehmen.

4. Gegenüber dem Hedonismus, der die Sexualität auf Spiel und Konsum reduziert, bezeugen wir eine selbstlose und umfassende Liebe. In der Kraft der Selbstbeherrschung und der Disziplin, die beide notwendig sind, um nicht der Sklaverei der Sinne und

Instinkte zu verfallen, wird die gottgeweihte Keuschheit zu einer Erfahrung der Freude und Freiheit.

5. Wir alle, besonders die Minister und Guardiane, wollen daran denken, dass gegenseitige Liebe und die brüderliche Aufmerksamkeit füreinander eine ausgezeichnete Hilfe für die Keuschheit sind.

6. Eine echte Brüderlichkeit, die heiter und offen für andere ist, erleichtert jedem die natürliche Entfaltung des Gemütslebens. Der Einsatz für die Brüder erfordert den ständigen Verzicht auf die Eigenliebe und verlangt die Hingabe an die anderen. Dies ermöglicht echte und tiefe Freundschaften, die zu einem erfüllten Gefühlsleben viel beitragen.

7. Im Wissen um die menschliche Schwachheit wollen wir Gelegenheiten und Verhaltensweisen meiden, die gefährlich sind oder unsere Keuschheit zweideutig erscheinen lassen und Verdacht erregen können. Im affektiven und sexuellen Bereich verletzt mangelnder Respekt für die anderen die Keuschheit, verrät das Vertrauen, ist Missbrauch der Macht und kann auch die Würde des anderen schwer verletzen. In derartigen Fällen, die immer zu überprüfen sind, sollen die Minister und die Guardiane mit Klugheit und Entschiedenheit eingreifen.

8. Über die Disziplin der Sinne und des Herzens hinaus wollen wir in Demut und Buße leben, frohgemut ausdauernder Arbeit nachgehen und auch andere Mittel anwenden, die der geistigen und leiblichen Gesundheit nützen.

Nr. 173

1. Ergriffen von der Liebe zu Gott und den Menschen, ja zu allen Geschöpfen, ist Franziskus allen Bruder und Freund. Einer seiner herausragenden Charakterzüge ist der Reichtum seiner Gefühle und seine Fähigkeit, diese zum Ausdruck zu bringen.

2. Überaus edel und freundlich, voll Staunen vor allem Guten und Schönen, wünscht er, dass seine Brüder frohe Sänger der Umkehr und Buße sind, ganz erfüllt von Frieden und umfassender, geradezu kosmischer Geschwisterlichkeit.

3. Aus der Quelle der dreifaltigen Liebe schöpfend, entfalten auch wir die Fähigkeit zu einer alles umfassenden Liebe. Lieben wir alle Menschen in Christus, und versuchen wir auf brüderliche und freundschaftliche Weise, sie zur Teilhabe am Reich Gottes zu führen.

4. Nach dem Beispiel der edlen Zuneigung des Bruders Franziskus zu Schwester Klara zeichne sich unser Verhalten zu Frauen durch Höflichkeit, Ehrfurcht und Sinn für Gerechtigkeit aus, so dass wir ihre Würde und ihre Sendung in Gesellschaft und Kirche fördern.

5. Freundschaft ist ein großes Geschenk und trägt viel zum menschlichen und geistlichen Wachstum bei. Aufgrund unserer Lebensweihe und aus Ehrfurcht vor der Berufung derer, mit denen wir in Beziehung stehen, müssen wir es vermeiden, andere an uns zu binden. Vielmehr sollen wir für sie ein Geschenk werden. So kann eine Freundschaft wachsen, die frei lässt und die Brüdergemeinschaft nicht zerstört.

6. Gute Beziehungen mit der Familie, aus der wir kommen, fördern unser harmonisches Wachstum. Seien wir uns jedoch bewusst, dass die Liebe, die vorrangig Christus gilt, die volle Überantwortung an seine den ganzen Menschen fordernde Nachfolge verlangt und dass darum die Brüdergemeinschaft unsere neue Familie ist.

7. In Verbindung mit den anderen Berufungen wollen wir mit Freude unsere Weihe an Gott im Zölibat bezeugen als einen beständigen Ruf zur Unbedingtheit des Reiches Gottes, in dem auch Ehe und Familie ihre Bedeutung und ihren Wert finden.

Nr. 174

1. Erwägen wir immer wieder die Worte des heiligen Franziskus, mit denen er seinen Brüdern Mut macht: Sie sollen alle Sorge und allen Kummer hintanstellen, um Gott, dem Herrn, mit reinem Herzen, keuschem Leib und heiligem Wirken zu dienen, ihn über alle Geschöpfe zu lieben und anzubeten.

2. Nichts soll uns also hindern, nichts soll uns trennen, nichts dazwischenkommen, auf dass in uns und in unseren Gemeinschaften der Geist des Herrn wirke und sichtbar werde.

KAPITEL XII

DIE VERKÜNDIGUNG DES EVANGELIUMS UND DAS LEBEN AUS DEM GLAUBEN

Artikel I

Unser Einsatz für das Evangelium

Nr. 175

1. Jesus Christus ist die Frohe Botschaft Gottes und zugleich ihr erster und höchster Verkünder. Er hat die Apostel gesandt, allen Völkern das Evangelium zu verkünden, und die Kirche als universales Sakrament des Heils bestellt. Darum ist die Kirche von ihrem Wesen her missionarisch.
2. Vom Heiligen Geist belebt, pilgert die Kirche als Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe durch die Zeiten. In ihr sind alle Getauften und in besonderer Weise die Ordensleute kraft ihrer speziellen Weihe zur Gnade berufen, das Evangelium zu verkünden und so den Auftrag des Herrn zu erfüllen.
3. Aus göttlicher Eingebung hat der heilige Franziskus in seiner Zeit durch das Beispiel seines Lebens und durch die Ausstrahlung seiner Regel den missionarischen Geist erneuert.
4. Seine Gemeinschaft, die im Mindersein und Unterwegssein lebte, gab der Kirche neuen Antrieb zur missionarischen Tätigkeit. So werden das Evangelium und das Kommen des Reiches Gottes verkündet, der Mensch selbst gewandelt und eine neue Welt in Gerechtigkeit und Frieden geschaffen.
5. Daher macht sich unser Orden die Aufgabe der Evangelisierung zu eigen, die der ganzen Kirche aufgetragen ist. Er schätzt die missionarische Tätigkeit und übernimmt sie als eine seiner vordringlichsten apostolischen Verpflichtungen, um zur Erneuerung und zum Aufbau des Leibes Christi beizutragen.

Nr. 176

1. In unserer apostolischen Brüdergemeinschaft sind wir alle berufen, die Frohe Botschaft des Heils jenen zu bringen, die nicht an Christus glauben, unabhängig davon in welchem Kontinent oder in welchem Gebiet sie sich befinden; deswegen betrachten wir uns alle als Missionare.
2. Neben dem allgemeinen missionarischen Bemühen in den christlichen Gemeinden, welche in der Lage sind, das evangelische Zeugnis in die Gesellschaft hineinzutragen, anerkennen wir die besondere Lage jener Brüder, die gewöhnlich Missionare genannt

werden. Sie verlassen ihre Heimat und werden gesandt, ihren Dienst in anderen sozio-kulturellen Kontexten auszuüben, wo das Evangelium nicht bekannt ist oder junge Kirchen Hilfe brauchen.

3. In gleicher Weise anerkennen wir die spezielle missionarische Situation jener Brüder, die in Gebiete geschickt werden, wo eine Neuevangelisierung notwendig ist, weil das Leben ganzer Gruppen nicht mehr vom Evangelium geprägt ist und viele Getaufte teilweise oder vollständig den Sinn für den Glauben verloren haben.

4. Bemühen wir uns also, den Missionsbefehl des Herrn nicht ungehört und unwirksam verhallen zu lassen; denn jeder Mensch hat das Recht, die Frohe Botschaft zu hören, um die eigene Berufung voll zu verwirklichen.

Nr. 177

1. Nach der Weisung des heiligen Franziskus sollen die Brüder Missionare, die in verschiedene Teile der Erde gesandt werden, geistlich unter den Menschen leben, indem sie um der Liebe Gottes willen jeder menschlichen Kreatur untertan sind und vertrauensvoll durch die Nächstenliebe das Zeugnis eines evangelischen Lebens geben; und wenn sie es als gottgefällig erkennen, sollen sie offen das Wort des Heils verkünden.

2. Von der Liebe zu Christus entflammt und vom Beispiel unserer heiligen Missionare ermutigt, mögen die Brüder in die Mission gehen und die einzelnen Ortskirchen im Werk der Evangelisierung unterstützen.

3. Sie sollen diese Haltung sichtbar machen, indem sie gern auf die anderen kirchlichen Kräfte hören und mit ihnen das Gespräch pflegen. Es soll ihnen bewusst sein, dass das oberste Ziel des missionarischen Wirkens die Entfaltung der Ortskirchen ist, in welchen der Klerus, die Ordensleute und die Laien je nach ihrer Zuständigkeit die Verantwortung tragen.

4. Die Brüder mögen durch Rat und Tat mit den Laienmissionaren, besonders mit den Katecheten, zusammenarbeiten. Sie seien bestrebt, mit ihnen zusammen ein intensives geistliches Leben zu führen und zugleich auch das soziale und wirtschaftliche Wohl des Volkes zu fördern.

5. Auf der Linie der Kapuzinertradition sollen sie sich mit Herz und Sinn mitten unter die Leute jeglichen Standes begeben, ohne sich bei ihrem apostolischen Wirken von ökonomischer Sicherheit oder von sozialem Prestige bestimmen zu lassen. Mögen sie vielmehr ihr Vertrauen auf Gott und auf die Wirkkraft des evangelischen Lebens setzen.

6. Im Geist der Liebe mögen sie die jeweiligen historischen, religiösen, sozialen und kulturellen Verhältnisse im Licht der Frohen Botschaft deuten und abwägen, um dann in der Freiheit der Kinder Gottes mit prophetischem Mut zu handeln.

7. Im Dialog mit den anderen christlichen Kirchen und mit den verschiedenen Religionen sollen sie respektvoll die Zeichen der Anwesenheit Gottes und die Samenkörner des Wortes in den verschiedenen Kulturen wahrnehmen, ihre echten Werte erkennen und aufnehmen, um zu einem vertieften Begreifen des Mysteriums Gottes selbst zu kommen. Durch das Zeugnis ihres eigenen Charismas sollen sie zur Vervollkommnung der anderen beitragen.

8. Sie sollen jene Veränderungen fördern, die das Kommen einer neuen Welt begünstigen, wobei sie auf die geistigen Strömungen achten, die das Denken und Handeln der Völker beeinflussen.

Nr. 178

1. Brüder, die sich durch göttliche Eingebung zur missionarischen Arbeit in Gebieten berufen fühlen, wo die Erst-Verkündigung und die Unterstützung der jungen Kirchen notwendig oder eine Neu-Evangelisierung dringlich ist, mögen ihr Vorhaben ihrem Minister eröffnen.

2. Nach hinreichender Prüfung und entsprechend den Voraussetzungen der einzelnen Biete der Minister ihnen eine theoretische und praktische Ausbildung auf den Gebieten der Missiologie, der Ökumene und des interreligiösen Dialogs an und gebe ihnen dann das Obödienzschreiben, wobei die Bestimmungen unseres Eigenrechtes einzuhalten sind. Der Minister kann auch anderen geeigneten Brüdern vorschlagen, in die Mission zu gehen.

3. Die Minister sollen sich wegen der geringen Zahl von Brüdern in der Provinz nicht weigern, geeignete Brüder auszusenden, sondern all ihr Sinnen und Trachten auf den werfen, der allzeit für uns sorgt.

4. Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen Ordensbezirke einander großzügig beistehen und den bedürftigeren über den Generalminister personelle und materielle Hilfe zukommen lassen.

5. Die Brüder sind eingeladen, sich für die Missionsarbeit zur Verfügung zu stellen, auch auf begrenzte Zeit, vor allem zur Übernahme bestimmter Spezialaufgaben.

6. Die Minister mögen unter den Brüdern die Liebe und den Geist der Zusammenarbeit im missionarischen Dienst fördern, so dass jeder nach seiner Möglichkeit und Fähigkeit seine missionarische Pflicht erfüllt, indem er mit Missionaren verbunden ist, für die jungen Kirchen betet oder unter dem christlichen Volk das Interesse für die Mission wach hält.

Nr. 179

1. Weil der Stand derer, welche die evangelischen Räte geloben, zum Leben und zur Heiligkeit der Kirche gehört, sollen die Brüder Missionare für die Einpflanzung des

Ordensstandes sorgen und dabei insbesondere unseren Geist und die Präsenz unseres Charismas in den jungen Kirchen fördern.

2. Wir wollen die Entfaltung aller Ausdrucksformen der Franziskanischen Familie unterstützen. Daher schätzen wir die missionarische Dimension des kontemplativen Lebens unserer Schwestern vom Zweiten Orden, helfen ihnen so weit wie möglich bei der Gründung ihrer Klöster und bieten ihnen geistliche Begleitung an.

3. Die Minister mögen darauf bedacht sein, dass unter den Missionaren geeignete Brüder sind für die Heranbildung von Ordensnachwuchs.

4. Unsere Lebensform und das geistliche Erbe unseres Ordens sind weltweit und umfassen alle Riten der katholischen Kirche. Sie sollen weitergegeben werden und je nach der regionalen Situation den kulturellen Genius jedes Volkes und die Eigenart der Teilkirche zum Ausdruck bringen. Ortsgebundene Gebräuche des eigenen Gebietes sind also nicht ohne weiteres in ein anderes zu verpflanzen. Es ist Sache des Generalministers mit Zustimmung seines Rates, nach den Normen des Rechts über den Ritus für die einzelnen Ordensgebiete zu entscheiden.

Nr. 180

1. Es ist Aufgabe des Generalministers, mit Zustimmung seines Rates und in Absprache mit der kirchlichen Autorität die missionarische Tätigkeit des Ordens in den Teilkirchen zu fördern und zu koordinieren.

2. Dem Provinzialminister steht es zu, mit Zustimmung seines Rates eine vom Generalminister vorgeschlagene missionarische Aufgabe zu übernehmen und Vereinbarungen mit dem betreffenden kirchlichen Oberen abzuschließen. Dazu ist vorher die Bestätigung des Generalministers mit Zustimmung seines Rates erforderlich.

3. Der Generalminister und die Provinzialminister errichten mit Zustimmung ihrer Räte das Sekretariat für die Evangelisierung, für die missionarische Animation und Zusammenarbeit und legen dessen Aufgaben fest.

4. Die Brüder mögen kontinuierlich mit jenen Ordensinstituten zusammenarbeiten, die sich im selben Gebiet der Evangelisierung oder der missionarischen Tätigkeit widmen; ebenso mit jenen, die in der Heimat den Missionsgedanken wach halten.

Nr. 181

1. Denken wir an Franziskus, der seine Gefährten in die Welt schickte, damit sie nach dem Beispiel der Jünger Christi in Armut und vollem Vertrauen auf Gott-Vater überall durch ihr Leben und ihr Wort den Frieden verkünden.

2. Gehen wir also auf den Wegen der Welt, bereit, auch den schwierigsten Situationen gegenüberzutreten. Indem wir möglichst einfach die Radikalität der Seligpreisungen leben und uns nach dem Absoluten ausstrecken, das Gott ist, geben wir ein stilles Zeugnis der Brüderlichkeit und des Minderseins.

3. Empfehlen wir dieses große Werk der Fürsprache der seligen Jungfrau Maria, der Mutter des Guten Hirten, die Christus, das Licht und Heil aller Völker, geboren und am Pfingstmorgen unter dem Wirken des Heiligen Geistes die Anfänge der Evangelisierung betend begleitet hat.

Artikel II Unser Glaubensleben

Nr. 182

1. Den Glauben, den wir von Gott durch die Kirche empfangen haben, wollen wir als wahre Jünger Christi und Söhne des heiligen Franziskus mit Hilfe der göttlichen Gnade bis zum Ende treu bewahren. Mit aller Kraft und gesundem Urteil wollen wir immer tiefer in den Glauben eindringen, so dass er mehr und mehr unser Leben formt und unser Tun leitet.

2. Erflehen wir in beharrlichem Gebet von Gott das Wachstum dieser unschätzbaren Gabe und leben wir sie in enger Gemeinschaft mit dem ganzen Volk Gottes.

3. Da der Glaube im Weitergeben erstarkt, lassen wir uns vom Heiligen Geist leiten und werden nicht müde, überall Zeugnis von Christus zu geben, und jedem, der uns danach fragt, Rede und Antwort zu stehen über die Hoffnung auf das ewige Leben, die uns beseelt.

Nr. 183

1. Franziskus lag es sehr am Herzen, dem Lehramt der Kirche treu anzuhängen, der Hüterin des in Schrift und Tradition überlieferten Wortes Gottes und des Lebens nach dem Evangelium.

2. Um dieses geistliche Erbe unversehrt zu erhalten, erweisen wir der heiligen Mutter Kirche besondere Verehrung.

3. In allem wollen wir daher im Einklang mit der Kirche leben, sei es im Denken, Reden oder Handeln, und falsche oder gefährliche Theorien sorgfältig meiden.

4. Im Geist aktiver und bewusster Verantwortung leisten wir im Wollen und Denken dem Bischof von Rom als oberstem Lehrer der Gesamtkirche gläubigen Gehorsam; ebenso den Bischöfen, die als Zeugen des Glaubens zusammen mit dem Papst das Volk Gottes lehren.

5. Die Minister haben bei Amtsantritt das Glaubensbekenntnis abzulegen, ebenso die übrigen Brüder, wo das Recht es vorsieht.

Nr. 184

1. Wir wollen dem göttlichen Ruf entsprechen, durch den uns Gott jeden Tag zur Verwirklichung seines Heilsplanes einlädt. Bedenken wir, wie sehr wir uns durch die Profess öffentlich vor dem Volk Gottes mit Christus verbunden haben.

2. Streben wir also danach, ein Leben zu führen, das des Rufes würdig ist, der an uns erging, und darin Fortschritte zu machen. Dabei dürfen wir wissen, dass Gott seine Gabe niemals zurücknimmt, schon gar nicht die Gabe der Berufung. Seine Gnade wird uns nicht fehlen, um die Schwierigkeiten auf dem schmalen Weg, der zum Leben führt, überwinden zu können.

3. Seien wir eifrig darauf bedacht, uns stets zu erneuern, und verharren wir frohen Herzens in dem, was wir uns für das ganze Leben vorgenommen haben. Bleiben wir uns der menschlichen Gebrechlichkeit bewusst, und gehen wir mit der ganzen Kirche, die der Heilige Geist stets erneuert, den Weg der Umkehr.

*** **

Nr. 185

1. Unser Orden wird geleitet nach dem allgemeinen Kirchenrecht, nach der Regel des heiligen Franziskus, wie sie von Papst Honorius III. bestätigt wurde, sowie nach den durch den Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen.

2. Durch unsere Profess sind wir gehalten, die Regel schlicht und in katholischem Glauben zu beobachten, gemäß diesen Konstitutionen, die einzigen, die im ganzen Orden Rechtskraft besitzen.

3. Die authentische Auslegung der Regel ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten. Dieser erklärt die früheren päpstlichen Regelerklärungen, was ihren verpflichtenden Charakter angeht, für aufgehoben, mit Ausnahme dessen, was im geltenden Kirchenrecht und in diesen Konstitutionen enthalten ist.

4. Darüber hinaus gibt der Apostolische Stuhl den Generalkapiteln die Vollmacht, die Regel in geeigneter Weise neuen Zeitumständen anzupassen. Doch erhalten diese Anpassungen Gesetzeskraft erst mit der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl.

Nr. 186

1. Die authentische Auslegung der Konstitutionen ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten. Sache des Generalkapitels ist es, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Konstitutionen je nach den Erfordernissen der Zeit zu ergänzen, zu ändern, sie teilweise oder ganz aufzuheben. Damit wird eine gewisse Kontinuität bei gleichzeitiger Erneuerung ermöglicht, vorbehaltlich jedoch der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl.⁷⁸
2. Außerhalb des Kapitels ist es Sache des Generalministers, mit Zustimmung seines Rates Zweifel auszuräumen und Lücken zu schließen, die in unserem Eigenrecht auftreten könnten. Doch behalten solche Regelungen ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Kapitel.
3. Die Minister und die Guardiane können in besonderen Fällen ihre Untergebenen und die Gäste von Disziplinarvorschriften der Konstitutionen auf Zeit dispensieren, sofern sie dies zu deren geistlichem Wohl für angebracht halten.⁷⁹
4. Um die Konstitutionen auf die verschiedenen Lebensverhältnisse sinngemäß anzuwenden, können die Provinzkapitel oder die Konferenzen der Höheren Oberen Sonderstatuten erlassen, die vom Generalminister mit Zustimmung seines Rates zu bestätigen sind.⁸⁰
5. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Ordensleuten, Ordenshäusern oder Ordensbezirken sollen in Liebe nach den Normen des Rechtes und unseres *Modus procedendi* gelöst werden.

Nr. 187

1. Da man Gesetze und Bestimmungen nicht für jeden Einzelfall festlegen kann, müssen wir in all unserem Tun das heilige Evangelium, die Gott versprochene Regel, die gesunden Überlieferungen und das Beispiel der Heiligen vor Augen haben.
2. Die Minister und die Guardiane sollen in der brüderlichen Lebensweise sowie in der Beobachtung der Regel und der Konstitutionen den Brüdern vorangehen und sie mit dem Wagemut der Liebe zu deren Beobachtung anhalten.

*** **

⁷⁸ Verordnung 12/1.

⁷⁹ Verordnung 12/2.

⁸⁰ Verordnung 12/3.

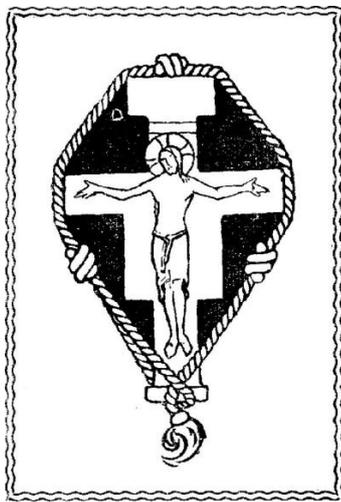
Nr. 188

1. Als der heilige Franziskus dem Tod nahe war, segnete er im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit all jene, welche die Regel aufrichtig befolgen. So lasst uns alle Nachlässigkeit ablegen und mit glühender Liebe nach der evangelischen Vollkommenheit streben, die uns die Regel und unser Orden vor Augen stellen.
2. Liebe Brüder, rufen wir uns ins Gedächtnis, was der Seraphische Vater beim Kapitel den Brüdern gepredigt hat: «Großes haben wir dem Herrn versprochen, aber Größeres ist uns von Gott versprochen» (2 Cel 191,9: FQ 403). Bemühen wir uns also darum, diese Konstitutionen und alles, was wir versprochen haben, zu halten, und mit brennendem Verlangen nach dem zu streben, was uns verheißen ist – mit der Hilfe Marias, der Mutter Gottes und unserer Mutter.
3. Indem wir dies alles erfüllen, richten wir unsere Augen auf unseren Erlöser, damit wir seinen Willen erkennen und ihm mit reinem Herzen zu gefallen trachten. Die Beobachtung der Konstitutionen wird uns helfen, nicht nur die versprochene Regel zu halten, sondern auch das Gesetz Gottes und die evangelischen Räte. Wenn wir den Schwierigkeiten mit der Liebe Jesu Christi begegnen, wird uns überreicher Trost zuteil. Alles werden wir in dem vermögen, der uns Kraft gibt; denn zu all dem wird uns jener das Verstehen schenken, der die Weisheit Gottes ist und allen reichlich gibt.

Nr. 189

1. Christus ist Licht und Erwartung der Völker, Ziel des Gesetzes, Heil Gottes, Vater der zukünftigen Welt, Wort und Kraft, die alles trägt, und unsere Hoffnung; in ihm ist alles möglich, alles liebenswert und leicht. Er kennt unsere Gebrechlichkeit. Er wird uns nicht nur die Kraft schenken, seine Gebote und Räte zu erfüllen, sondern über uns auch seine himmlischen Gaben in so reichem Maße ausgießen, dass wir über alle Hindernisse hinweg ihm großmütig nachfolgen und ihn nachahmen können wie Pilger, die sich der sichtbaren Güter bedienen und die ewigen ersehnen.
2. Auf Christus also sei all unser Denken, Betrachten und Nachfolgen gerichtet. Er ist Gott und Mensch, wahres Licht und Widerschein der Herrlichkeit, Glanz des ewigen Lichtes, Spiegel ohne Makel, Abbild der göttlichen Güte, vom Vater eingesetzt zum Richter, Gesetzgeber und Heil der Menschen. Ihn haben der Vater und der Heilige Geist bezeugt; in ihm sind unsere Verdienste, die Beispiele des Lebens, die Hilfen und Belohnungen, da er für uns zur Weisheit und Gerechtigkeit geworden ist.
3. Ja, Christus, der mit dem Vater und dem Heiligen Geist als der gleichewige, wesensgleiche, gleichrangige und eine Gott lebt und herrscht: ihm sei immerdar Lob, Ehre und Herrlichkeit in alle Ewigkeit. Amen.

VERORDNUNGEN
DER GENERALKAPITEL
DER
MINDEREN BRÜDER KAPUZINER



VORWORT

Nachdem das Generalkapitel von Santa Eufemia in Rom 1536 die ersten Konstitutionen der Minderen Brüder Kapuziner zusammengestellt hatte, erkannte man sehr bald die Notwendigkeit weiterer, von kompetenter Stelle, nämlich dem Generalkapitel, erlassener partikulärer Gesetze zur Anpassung an die verschiedenen Zeitverhältnisse. Diese Gesetze wurden von jeher „Ordinazioni“, „Verordnungen der Generalkapitel“ genannt. Ursprünglich wurden diese Verordnungen wie auch die Dekrete des Generaldefinitoriums in den Text der Konstitutionen eingefügt. Später – vor allem seit 1643, als Papst Urban VIII. mit dem Breve Sacrosanctum Apostolatus officium (19. Juni 1643) die Konstitutionen unseres Ordens feierlich bestätigte, wurden die Verordnungen der Generalkapitel und die Dekrete des Generaldefinitoriums nicht mehr den Konstitutionen einverleibt, sondern zu einer neuen Sammlung von ergänzenden Gesetzen und Dekreten zusammengefasst. Damit sollte verhindert werden, dass durch häufige Änderungen die Bedeutung der Konstitutionen geschwächt werde.

Nach der stetigen Tradition des Ordens, angefangen mit der von Papst Honorius III. am 29. November 1223 approbierten Regel der Minderen Brüder bis zu den vom Apostolischen Stuhl approbierten Konstitutionen, sind die Verordnungen der Generalkapitel mit allen Konsequenzen als Eigengesetze des Kapuzinerordens zu erachten. Sie bilden eine Ergänzung zur Anwendung der Konstitutionen und sind somit Quelle des Eigenrechtes des Ordens. Als solche sind die Verordnungen der Generalkapitel zur Gänze und für den ganzen Orden ein verpflichtendes Gesetzbuch. Sie enthalten eine Reihe von Normen, die nicht unbedingt „konstitutionell“, aber dennoch für die ganze Gemeinschaft gültig, wichtig und allgemein bindend sind. Zugleich sind sie offen für die Pluriformität und gewährleisten ein gesundes Gleichgewicht zwischen Einheit und Vielfalt. Sie werden nicht vom Heiligen Stuhl, sondern vom Generalkapitel approbiert und können deshalb je nach den Zeitverhältnissen und zum Wohl des Ordens angepasst, vermehrt oder vermindert werden.

Das außerordentliche Generalkapitel von 1968 im Kolleg San Lorenzo da Brindisi hat die Verordnungen der Generalkapitel, die in den neuen, nach den Kriterien des II. Vatikanischen Konzils verfassten Konstitutionen nicht enthalten waren, aufgehoben.

In der Folgezeit erwies es sich jedoch als notwendig, wieder eine Sammlung der Verfügungen der Generalkapitel zu erstellen. So hat das Generalkapitel 1988 bestimmt, die Sammlung von Verordnungen der Generalkapitel wieder aufzugreifen, angefangen vom außerordentlichen Generalkapitel 1968, bei dem die ehemaligen, in den neuen Konstitutionen nicht enthaltenen Verordnungen abgeschafft worden waren.

Auf diese Weise ist der Kapuzinerorden auch der Vorschrift des Codex des kanonischen Rechtes von 1983 nachgekommen, gemäß welcher die Normen, die nicht für grundsätzlich erachtet werden, nicht in die Konstitutionen, sondern in andere, ergänzende Statuten des Eigenrechts aufgenommen werden sollen.

In der Folge wurde im Orden darauf gedrängt, besser zu unterscheiden zwischen jenen Normen, die in den Konstitutionen zu behalten, und jenen, die in die Verordnungen der Generalkapitel zu verlegen sind. Dieses Anliegen wurde vom Generalkapitel 2000 aufgegriffen und dann wieder vom Generalkapitel 2006, das die Entscheidung des vorangegangenen Kapitels bekräftigte und präziserte.

Der Orden war daher bemüht, sowohl die Konstitutionen als auch die Verordnungen zu revidieren, um dem genannten Anliegen nachzukommen, aber auch, um die Konstitutionen auf die jüngsten Äußerungen des Lehramtes der Kirche abzustimmen. Auch sollten sie angereichert werden durch all das, was durch die Reflexion innerhalb des Ordens herangereift war, vor allem durch den VI. und den VII. Plenarrat.

Daher hat das Generalkapitel, das vom 20. August bis zum 22. September 2012 in Rom tagte, die neu revidierten Konstitutionen aufmerksam geprüft und schließlich ratifiziert.

Dasselbe Generalkapitel hat mit seiner gesetzgeberischen Autorität auch die neue Sammlung der Verordnungen der Generalkapitel approbiert und bestimmt, dass sie im Anschluss an ihre Promulgation durch den Generalminister zur Kenntnis gebracht und entsprechend beobachtet werden sollen.

Der Generalminister hat schließlich mit Dekret vom 8. Dezember 2013 (Prot. Nr. 00935/13) die Verordnungen der Generalkapitel mit dem hier folgenden Text promulgiert und ihr Inkraft-Treten für den 8. Dezember 2013 bestimmt. Daher ist der vorliegende, in italienischer Sprache verfasste Text der Verordnungen als authentisch zu betrachten. Alle Übersetzungen in andere Sprachen müssen mit ihm übereinstimmen.

KAPITEL II

DIE BERUFUNG ZU UNSEREM LEBEN UND DIE AUSBILDUNG DER BRÜDER

2/1

1. Um Berufungen zu fördern, ist es sehr hilfreich, jungen Leuten die Möglichkeit zu geben, in irgendeiner Form an unserem brüderlichen Leben teilzunehmen. Dies kann in eigens dafür bestimmten Häusern geschehen, wo ihnen gleichzeitig eine Hilfe für die persönliche Reflexion geboten wird.
2. Damit Berufungen zum Ordensleben gebührend gepflegt und angemessen vorbereitet werden, sollen die Minister mit Zustimmung ihres Rates, und wenn es sinnvoll erscheint, auf Anraten des Provinzkapitels, spezielle Institute errichten, entsprechend den Erfordernissen der Regionen und der Zeiten.
3. Diese Institute sollen nach den Normen einer gesunden und auf die Person ausgerichteten Pädagogik so gestaltet sein, dass sie wissenschaftliche und menschliche Bildung vereinen. Sie sollen die jungen Leute in Verbindung mit der Gesellschaft und mit der Familie zu einem christlichen Leben führen, das ihrem Alter, ihrer Geistigkeit und ihrer Entwicklung entspricht, sodass es möglich ist, die Berufung zum Ordensleben zu entdecken und zu begleiten.
4. Es ist notwendig, die Studien so zu programmieren, dass die jungen Leute sie auch anderswo ohne Schwierigkeiten weiterführen können.

2/2

Mit Zustimmung seines Rates legt der Provinzialminister die Art und Weise der Erprobung fest, wenn ein Ordensmann von einem anderen religiösen Institut zu unserem Orden übertritt. Diese Probezeit soll nach Ablauf von drei Jahren nicht über ein weiteres Jahr hinaus ausgedehnt werden.

2/3

1. Unser Orden fördert das Franziskanische Institut für Spiritualität in Rom als ein bevorzugtes Instrument zur Erforschung der Spiritualität und des Franziskanertums in historischer und systematischer Hinsicht sowie für die Ausbildung der Ausbilder und der Dozenten der Spiritualität.
2. Auf Grund seines internationalen und interfranziskanischen Charakters soll das Institut ein fester Bezugspunkt für den interkulturellen Austausch innerhalb des Ordens sein sowie ein Ort der Studien und der Forschung angesichts immer neuer Situationen, die unser Leben und unsere Berufung herausfordern.

3. Es wird empfohlen, dass das Institut in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat für Bildung zwischen ähnlichen akademischen Einrichtungen, die im Orden auf verschiedenen Ebenen gefördert werden, koordinierend tätig wird.

2/4

Bevor neue Ausbildungsstrukturen für mehrere Ordensbezirke geschaffen werden, ist der Generalminister um Rat zu fragen.

2/5

Die interprovinzielle Zusammenarbeit soll durch eigene Verträge und Statuten geregelt sein, die vom Generalminister mit Zustimmung seines Rates approbiert sind.

2/6

Das Generalsekretariat für die Ausbildung erfüllt seine Aufgabe entsprechend dem, was vom Generalkapitel und den Anweisungen des Generalministers und seines Rates festgelegt wurde.

2/7

1. Der Orden verfüge über eine eigene Ratio formationis oder ein allgemeines Bildungsprojekt, das vom Generalminister und seinem Rat approbiert ist, nachdem er sich mit dem Generalsekretariat und dem Generalrat für Ausbildung beraten hat.
2. Die Ratio formationis der einzelnen Ordensbezirke oder der Gruppen von Ordensbezirken entspreche den Konstitutionen und der Ratio formationis des Ordens.

2/8

Für die Ausbildung der Kandidaten aus mehreren Ordensbezirken soll die Wahl der Häuser und die Konstituierung von Ausbildungsgemeinschaften in gemeinsamer Absprache der interessierten Minister getroffen werden, wobei die entsprechenden Räte zu befragen sind. Die interessierten Teile sollen für das Funktionieren dieser Gemeinschaft eigens dazu bestimmte Regelungen treffen.

2/9

Die Ratio formationis soll Bestimmungen enthalten, nach denen der Kandidat schrittweise in die Brüdergemeinschaft eingeführt wird.

2/10

Über die Zulassung zum Postulat soll ein Dokument verfasst werden.

2/11

Die Dauer des Postulates, wenigstens ein Jahr, und andere denkbare Möglichkeiten, diese erste Phase der Einführung in unser Leben zu verbringen, können vom zuständigen Minister mit Zustimmung seines Rates festgelegt werden.

2/12

Wer in den Orden eintritt, behält normalerweise seinen Taufnamen. Um die eigene Identität zu bestimmen, soll man nicht den Geburtsort, sondern den Familiennamen benutzen.

2/13

Die Ratio Formationis des Ordens gibt die allgemeinen Richtlinien für die Ausbildung nach dem Noviziat im sog. Juniorat vor. Für ihre Anwendung in den einzelnen Provinzen oder Gruppen von Ordensbezirken entwickle man für die Leitung und Einführung der Brüder ein organisches Programm.

2/14

Wo es nicht möglich ist, unseren Ordenshabit zu tragen, soll man einfache Kleider tragen. In diesem Fall sollen die verschiedenen Ordensbezirke entsprechende Hinweise erlassen.

2/15

1. Die örtliche Gemeinschaft soll in den vom Minister und seinem von ihm befragten Rat festgesetzten Zeiten nach einer vorausgehenden Information durch den Noviziatsleiter sich über die Eignung der Kandidaten besprechen und das eigene Verhalten gegenüber den Kandidaten überprüfen.
2. Während des Noviziates und vor der ewigen Profess sollen die Brüder mit ewigen Gelübden, die wenigstens vier Monate in dieser Ausbildungsgemeinschaft gelebt haben, in der vom Minister bestimmten Form ihr Urteil bekunden, etwa auch mit einem beratenden Votum.
3. Die Brüder mit zeitlichen Gelübden können ihre Meinung äußern, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.
4. Von jedem dieser Treffen und vom Ergebnis etwaiger Abstimmungen soll dem Minister Bericht erstattet werden.

2/16

1. Über die abgelegte Profess, sei es der zeitlichen wie der ewigen, soll ein Dokument mit Angabe des Alters und anderer notwendiger Umstände erstellt und vom Professenden selber, von dem, der die Profess entgegengenommen hat, sowie von zwei Zeugen unterschrieben werden. Dieses Dokument ist mit den anderen von der Kirche vorgeschriebenen Dokumenten im Archiv der Kurie sorgfältig aufzubewahren.
2. Der Minister soll die abgelegte Profess auch in das Register der Professenden eintragen, das im Archiv aufzubewahren ist, und wenn es sich um eine ewige Profess handelt, soll er den Pfarrer des Ortes, wo der Neuprofessende getauft worden ist, benachrichtigen.

2/17

In der Zusammenarbeit mit anderen Instituten soll immer vorrangig Pflicht und Recht des Ordens gewahrt werden, die Ausbildung der Brüder zu sichern. Man wäge geeignete Bedingungen für das Entstehen und Wachsen einer solchen Zusammenarbeit ab.

2/18

Die Zustimmung zum Empfang der heiligen Weihen soll jenen Bewerbern gegeben werden, die außer der notwendigen menschlichen und spirituellen Reife vollständig und mit Erfolg die von der Kirche vorgeschriebenen philosophischen und theologischen Studien abgeschlossen haben.

2/19

Nach Abschluss der spezifischen Ausbildung kann der Ordensobere einen Ewigprofessen dem Generalminister vorschlagen, dass er ihn mit Zustimmung seines Rates zum ständigen Diakonat zulasse. Für einen Ordensmann verlangt diese Zulassung zusätzlich die Erlaubnis des Heiligen Stuhles. Der ständige Diakon, der seinen Dienst mit Zustimmung des Ortsordinarius und seines Ordensordinarius ausübt, bleibt als Professe dem Eigenrecht unterworfen und kann nicht verlangen, dass er einer Brüdergemeinschaft zugewiesen wird, die im Territorium jener Diözese liegt, wo er geweiht worden ist.

2/20

Außer der Zentral- oder Regionalbibliothek, die sehr empfohlen wird, soll in allen unseren Häusern eine gemeinsame Bibliothek bestehen, die je nach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinschaften ausgestattet sein soll. Der Zugang zu unseren Bibliotheken soll womöglich auch Außerstehenden gestattet werden, wobei die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind. Soweit als möglich sollen unsere Bibliotheken auch moderne Informationssysteme wie Internet nutzen.

2/21

Die Entscheidungen über das Internationale Kolleg fallen in die Kompetenz des Generalministers mit der Zustimmung seines Rates.

KAPITEL III UNSER GEBETSLEBEN

3/1

Wenn die Umstände es nahelegen, sollen in unseren Gemeinschaften einige Brüder dazu bestimmt werden, die Liturgie vorzubereiten.

3/2

1. Alljährlich soll nach dem Hochfest des heiligen Franziskus in jeder Brüdergemeinschaft das Gedächtnis für die verstorbenen Brüder, Schwestern, Angehörigen und Wohltäter gefeiert werden.
2. Die Fürbitten für die Verstorbenen werden so geregelt: Beim Tod des Papstes, des Generalministers und eines ehemaligen Generalministers wird von jeder Brüdergemeinschaft eine Messe für Verstorbene gefeiert. Beim Tod eines Generalrats oder eines ehemaligen Generalrats gilt das Gleiche für die Brüdergemeinschaften jener Konferenz, der sie angehörten.
3. Es steht dem Provinzkapitel zu, die Suffragien für die Provinziale und Ex-Provinziale, für die Brüder und für die Eltern und Wohltäter festzulegen.

3/3

Jeder Ordensbezirk gebe Anweisungen, damit wenigstens ein Teil der Meditationszeit in Gemeinschaft verbracht wird.

3/4

Es empfiehlt sich, die Besinnungstage abwechselnd zu gestalten, je nach den Aufgaben der Brüder.

3/5

Es ist Sache des Provinzkapitels oder der Konferenz der Höheren Oberen zu beurteilen, ob eigens Brüdergemeinschaften für Einkehr und Kontemplation errichtet werden sollen, und dann Vorsorge zu treffen für ihre Leitung.

KAPITEL IV UNSER LEBEN IN ARMUT

4/1

Die einzelnen Ordensbezirke oder Gruppen von Ordensbezirken sollen besondere Formen der Präsenz unter den Armen herausfinden und verwirklichen.

4/2

1. Die Minister und die Guardiane können im Rahmen ihrer Kompetenz und unter Wahrung des allgemeinen Rechts entweder selbst oder durch andere Personen zivilrechtliche Akte hinsichtlich unserer zeitlichen Güter setzen, wenn und soweit dies für das Wohl der Brüder und die uns anvertrauten Werke notwendig ist.
2. Alle zeitlichen Güter, die dem Orden gehören, sind kirchliche Güter und nach dem allgemeinen wie dem eigenen Recht zu verwalten, unter Achtung auch der zivilen Gesetze. Man lege sich so fest, dass die zivil anerkannten Körperschaften auch kirchliche

Körperschaften seien. Wenn dies nicht möglich ist, sollen die Minister die physischen oder juristischen Personen bestimmen, auf deren Namen die uns anvertrauten Güter vor dem Zivilrecht eingetragen werden. In diesem Fall sehe man in geeigneter Form vor, sicher zu gehen, dass die zivil physischen oder juristischen Personen übertragenen Güter auf jeden Fall kirchliche Güter und kanonischen Normen unterworfen sind.

4/3

Die Minister können in besonderen Fällen die individuelle Verwaltung des Geldes erlauben, jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum. Die Dauer und die Modalitäten der Rechenschaft sollen in der Erlaubnis, die schriftlich zu erteilen ist, festgehalten sein.

4/4

1. Nach Anhören des Hauskapitels soll der Minister mit seinem Rat die Obergrenze dessen bestimmen, worüber jede Brüdergemeinschaft verfügen darf; er soll auch Anweisungen geben für die Verwendung des Geldes, das den Bedarf übersteigt. Es ist günstig, wenn jeder Ordensbezirk eine zentrale Wirtschaftsverwaltung hat. Ihr sollen von den verschiedenen Ebenen die Kostenvoranschläge eingereicht werden.

2. In jedem Ordensbezirk bestimme das Kapitel, wie viel für die ordentliche Verwaltung des Ordensbezirkes selbst notwendig ist und wie hoch die Reserven sein müssen für außerordentliche Ausgaben nach innen (Erhaltung der Gebäude, Kranke, Versicherung des Personals, Ausbildung) und für die Solidarität nach außen (Missionen, Caritas). Die Beträge, die den ordentlichen und außerordentlichen Bedarf eines Ordensbezirkes übersteigen, sollen dem Orden, der Kirche und den Armen großzügig zur Verfügung gestellt werden.

3. Es ist Aufgabe der Minister mit Zustimmung ihres Rates, Fonds zu gründen oder finanzielle Rücklagen anzulegen, wie im § 2 angezeigt. Der von diesen Investitionen erzielte Gewinn soll entsprechend dem Zweck der Rücklagen genutzt werden. Jede Investition, sei es in Form von Immobilien, Geld oder anderen Finanzierungsarten, muss nach den Kriterien der ethischen Prinzipien getätigt werden, die der Soziallehre der Kirche entsprechen.

4/5

Der General- bzw. der Provinzialminister hat mit Zustimmung seines Rates das Recht, etwaige Überschüsse der Provinzen bzw. der Kustodien zu verfügen.

4/6

Es steht dem Provinzkapitel zu, Normen zu erlassen bezüglich der Nutzung des Vermögens aufgehobener Klöster, unbeschadet des Willens der Gründer oder der Wohltäter und legitim erworbener Rechte. Handelt es sich jedoch um Güter eines

aufgehobenen Ordensbezirkes, ist der Generalminister zuständig. Er muss dabei mit seinem Rat als Kollegium vorgehen und zuvor die betreffende Konferenz und die Minister mit ihren Räten angehört haben.

4/7

Die ökonomische Solidarität im Orden soll in einem eigenen Statut geregelt sein; es umschreibt die Beziehungen zwischen den Ordensbezirken und den Konferenzen, zwischen diesen und dem Gesamtorden. Dieses Statut soll vom Generalkapitel approbiert sein.

4/8

Die einzelnen Ordensbezirke sollen sich regelmäßig über die ihnen zur Verfügung stehenden Immobilien Gedanken machen und sich zur Veräußerung oder Vermietung von nicht notwendigen Gütern entschließen, wobei die Normen des allgemeinen und des besonderen Rechts zu beachten sind. Wo möglich soll dies im Gespräch mit den benachbarten Ordensbezirken und mit der Konferenz geschehen. Zu diesem Zweck gebe der Generalminister mit seinem Rat angemessene Hinweise.

4/9

1. Dem Provinzialminister steht es mit Zustimmung seines Rates zu, Häuser zu errichten, zu kaufen oder zu verkaufen; dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
2. Ist der Bau fertig gestellt, darf der Guardian ohne Beratung mit dem Hauskapitel und ohne Zustimmung seiner Beiräte sowie ohne Erlaubnis des Ministers nichts umbauen, abreißen oder erweitern.
3. Der Guardian hat sich um die Instandhaltung der Gebäude sowie um die Pflege der Einrichtungen und Geräte sorgfältig zu kümmern. Für wichtigere Maßnahmen bedarf er der Zustimmung seiner Beiräte.

4/10

In größeren Häusern sei das Amt des Ökonomen gewöhnlich von dem des Guardians getrennt.

4/11

In den einzelnen Ordensbezirken oder wenn es angebracht ist, auch auf anderen Ebenen, soll für die Aus- und Weiterbildung der Brüder im Bereich der ökonomischen Verwaltung Sorge getragen werden.

4/12

1. Alle Ökonomen, Verwalter und Guardiane haben in der von den Ministern festgelegten Zeit und Form ihren Oberen und der Brüdergemeinschaft genau Rechenschaft über die Verwaltung zu geben.
2. Zusammen mit dem Dreijahresbericht haben die Provinzialminister dem Generalminister einen genauen, von ihrem Rat unterzeichneten Rechenschaftsbericht über den wirtschaftlichen Stand der Provinz zu geben, damit für Notlagen vorgesorgt und die Beobachtung der Armut wirksam überwacht werden kann.
3. Auch die Kustoden sollen ihrem Minister einen von den Räten unterzeichneten Rechenschaftsbericht vorlegen
4. Der Generalminister legt auf dem Generalkapitel den wirtschaftlichen Stand des Ordens dar in der Weise, wie dies vom Kapitel bestimmt wird. Das Gleiche tun die anderen Minister auf ihren eigenen Kapiteln.

4/13

Um bezüglich der zeitlichen Güter Verfügungen zu ändern oder irgendeinen außerordentlichen Verwaltungsakt setzen zu können, der die Grenzen der eigenen Kompetenz übersteigt, ist die Erlaubnis des unmittelbar nächst höheren Obern notwendig.

4/14

1. Für die Verwaltung der Güter verfüge der Orden über ein Statut, das vom Generalkapitel approbiert sein muss.
2. Die Ordensbezirke oder Gruppen von Ordensbezirken oder auch Konferenzen sollen sich je nach Zweckmäßigkeit ähnliche Statuten geben. Sie müssen vom Generalminister mit Zustimmung seines Rates approbiert werden.

4/15

1. In den Provinzen und Kustodien muss gemäß can. 1280 des CIC ein Wirtschaftsrat eingesetzt werden. Und es empfiehlt sich, eine oder mehrere Wirtschaftskommissionen einzusetzen, deren Aufgabe es ist, bei der Verwaltung der Güter, beim Bauen, Erhalten und Veräußern von Gebäuden beratend tätig zu sein.
2. Diese Kommissionen werden vom Kapitel eingesetzt, das auch ihre Kompetenz festlegt. Die Mitglieder, die teils auch Laien sein können, werden jedoch vom Minister mit Zustimmung seines Rates ernannt.

4/16

1. Der Generalminister setzt mit Zustimmung seines Rates nach vorhergehender Befragung der Minister oder notfalls der Konferenzen der Minister entsprechend der unterschiedlichen Kaufkraft des Geldes die Grenzen fest, über die hinaus die Minister die

Zustimmung ihres Rates oder die Erlaubnis der höheren Autorität erbitten müssen, um gültig Verpflichtungen eingehen, Güter veräußern und außerordentliche Ausgaben machen zu können. Diese Ermächtigungen müssen schriftlich gegeben werden.

2. Dasselbe soll der Minister mit Zustimmung seines Rates mit den gebotenen Unterschieden auch auf die Guardiane seines Bereiches anwenden.

3. Als außerordentliche Ausgaben gelten folgende: Für den Minister alles, was zur Ausübung seines Amtes oder zum gewöhnlichen Dienst an den Brüdern nicht erforderlich ist; für den Guardian alles, was nicht zur normalen Betreuung der ihm anvertrauten Brüdergemeinschaft gehört.

KAPITEL V UNSERE ART ZU ARBEITEN

5/1

Es ist Aufgabe der Kapitel der einzelnen Ordensbezirke, angemessene und dem Kriterium der brüderlichen Gleichbehandlung entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der Ferien und der Freizeit zu erlassen.

KAPITEL VI UNSER LEBEN IN BRÜDERLICHKEIT

6/1

Wenn man es für nützlich hält, soll in den Ordensbezirken eine gemeinsame Krankenstation errichtet werden.

6/2

1. Wo wegen besonderer Umstände die Klausur nicht beachtet werden kann, soll der Minister mit Zustimmung seines Rates für das betreffende Haus geeignete Maßnahmen treffen.

2. Die Grenzen der Klausur festzulegen oder sie aus gerechtfertigten Gründen zu ändern oder sie zeitweise aufzuheben, steht den Ministern zu.

3. In dringenden Fällen und jeweils nur für einmal kann der Guardian davon dispensieren.

6/3

1. Für eine begrenzte Teilnahme von Laien an unserem Leben soll die Zustimmung des Hauskapitels vorliegen. Handelt es sich jedoch um eine Teilnahme über längere Zeit, dann ist auch die Zustimmung des Ministers verlangt.

2. Der Minister kann mit Zustimmung seines Rates Laien als Oblaten auf Dauer aufnehmen. Vorher ist es jedoch notwendig, einen Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu erstellen.

6/4

1. Es steht dem Generalminister mit der Zustimmung seines Rates zu, die Normen festzulegen, welche die Reiseerlaubnisse für den ganzen Orden betreffen; dem Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates, was die eigene Provinz betrifft, wobei die Anweisungen des Generalministers zu beachten sind.

2. Für einen längeren Aufenthalt außerhalb des Hauses der Brüdergemeinschaft halte man sich an die Normen des allgemeinen Rechtes.

6/5

Es steht dem Provinzialminister nach Anhören seines Rates das Urteil darüber zu, ob es angebracht ist, Autos zu haben für das Apostolat, die Ämter und den Dienst an den Brüdern, und wie sie zu benutzen sind.

6/6

Es ist angemessen, dass die Brüder, soweit möglich, rechtzeitig den Guardian über ihre Ankunft informieren und von sich aus die Obedienz vorzeigen, wenn sie notwendig ist.

6/7

Wenn Brüder aus Studiengründen längere Zeit in einem Haus eines anderen Ordensbezirkes verweilen, dann sollen sich die zuständigen Minister brüderlich über den Beitrag für die Ausgaben einigen.

6/8

1. Um ein Kloster der Klarissen-Kapuzinerinnen zu assoziieren, soll der Generalminister mit seinem Rat kollegial nach den Normen des Rechtes vorgehen.

2. Gegenüber dem assoziierten Kloster übt der Minister sein Amt aus nach dem allgemeinen Recht und den Konstitutionen der Schwestern selber.

6/9

Der Generalminister muss kollegial mit seinem Rat vorgehen, um ein Institut des gottgeweihten Lebens unserem Orden anzuschließen.

6/10

Als Zeichen der gemeinsamen Verantwortung soll man die Leitung der entsprechenden Gemeinschaften des weltlichen franziskanischen Ordens (OFS, FG) befragen, wenn es um die Ernennung der Assistenten geht oder um die Errichtung von Gemeinschaften dieses Ordens.

KAPITEL VII UNSER LEBEN IN BUßE

7/1

1. Abgesehen von dem, was in den Konstitutionen vorgesehen ist, steht es dem Kapitel jedes Ordensbezirks zu, zusätzliche Normen zu erlassen sowohl für die Fastenzeit und die Tage der Abstinenz als auch über die Art und Weise des Fastens.
2. Ebenso sollen in den einzelnen Ordensbezirken die Kapitel je nach Ort und Zeit passende Normen hinsichtlich anderer Formen gemeinsamer Buße festlegen.

7/2

Wenn ein Bruder sich gegenüber einer Person oder einer kirchlichen oder sozialen Institution schuldig gemacht hat, wollen wir ihm helfen, die Verantwortung zu übernehmen, das verübte Übel wiedergutzumachen und die kanonischen und zivilen Folgen seines Verhaltens anzunehmen. Dies fordert das Gesetz der Liebe, welches Gerechtigkeit und Rechtsschutz für alle Personen verlangt, besonders für die am meisten verletzbaren. Die Verantwortung für ein Delikt liegt nämlich bei jenem, der es verübt.

7/3

Um der Sünde vorzubeugen, sollen die Minister und die Guardiane die Brüder mahnen, in allem unser Eigenrecht und das der Kirche zu beachten, wie auch die Gesetze der zivilen Rechtsordnung. Wenn jedoch ein Bruder ein Delikt verübt oder die Gefahr besteht, dass er es wiederholt, sollen die Minister alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Zusammenarbeit mit den zivilen Autoritäten, damit dies nicht wieder geschehen kann. In jedem Fall sollen auch dem Bruder, der sündigt oder eines Deliktes verdächtigt wird, immer die Rechte und der Schutz gewährt werden, die jede angeklagte Person besitzt. Unsere Zusammenarbeit mit den zivilen Autoritäten stehe jedoch keineswegs im Gegensatz zu den göttlichen und kanonischen Normen.

KAPITEL VIII DIE LEITUNG UNSERES ORDENS

8/1

Bei der Errichtung, Aufhebung oder Vereinigung von Provinzen beachte man die örtlichen Umstände und berücksichtige wenigstens folgende Aspekte:

- eine Gruppe von Brüdern oder Brüdergemeinschaften, die in der Lage ist, selber oder durch die Solidarität des Ordens das Leben und die Aktivitäten der Brüder in ihren verschiedenen Formen aufrecht zu erhalten, sowohl nach innen als auch in der Offenheit für die Bedürfnisse des Ordens und der Kirche;

- die Fähigkeit, auch in Zusammenarbeit mit anderen Ordensbezirken die Aufgaben der Berufepastoral, der Ausbildung und des Apostolats zu übernehmen;
- die materiellen und ökonomischen Voraussetzungen.

Im Besonderen achte man auf:

- das Zugehörigkeitsgefühl der Brüder zum Orden auf seinen verschiedenen Ebenen;
- die Möglichkeit, die Verantwortung in der Leitung und einen regelmäßigen Wechsel in den Ämtern sicherzustellen;
- die Fähigkeit, missionarische Aufgaben zu übernehmen;
- darüber hinaus soll es womöglich eine geographische und sprachliche Einheit sein.

8/2

1. Wenn die Bedingungen für die Veränderung von Ordensbezirken gegeben sind, kann der Generalminister aufgrund besonderer Umstände eine Föderation mehrerer Provinzen mit einem eigenen Statut erstellen.
2. Die Föderation bringt die Vereinheitlichung der Leitung mit sich: ein einziger Provinzialminister mit seinem Rat, der die Jurisdiktion über alle föderierten Provinzen innehat.

8/3

1. Wenn es darum geht, für eine gewisse Zeit, das heißt nicht über drei Jahre hinaus, der Notlage eines Ordensbezirkes entgegenzukommen, haben die Provinzialminister das Recht, Brüder aus ihren eigenen Reihen dorthin zu schicken, ohne sich an den Generalminister zu wenden. Eine solche zeitliche Beschränkung gilt jedoch nicht für einen Dienst, der in einem Ordensbezirk geleistet wird, der von dem eigenen abhängig ist. Für die anderen Dienste, von denen man voraussieht, dass sie länger als drei Jahre dauern, oder von denen man wünscht, dass sie auch nach dem abgeschlossenen Triennium noch weitergeführt werden, braucht es das Oboedienzschreiben des Generalministers.
2. Das Wahlrecht, von dem in Nummer 121,6 der Konstitutionen die Rede ist, wird nicht mehr in dem eigenen Ordensbezirk ausgeübt, sondern in jenem, für den man Dienst tut; abgesehen von dem, was für die Delegationen bestimmt ist und nach Ablauf des ersten Dienstjahres gilt.

8/4

Die Minister sind in außergewöhnlichen Fällen nicht gehalten, den Provinzrat einzuberufen, wenn es sich bloß darum handelt, seine Meinung zu hören. Sie können die Ratsmitglieder außerhalb einer Sitzung um ihre Meinung fragen. Im Protokoll des Rates muss jedoch die vom Minister erfragte Meinung und auch die von ihm getroffene

Entscheidung festgehalten werden. Genauso kann man vorgehen, wenn es darum geht, andere Personen anzuhören.

8/5

1. Um zur Wahl durch Postulation zu schreiten, muss wenigstens ein Drittel der Wahlberechtigten den Präsidenten des Kapitels schriftlich darum ersuchen. In allen anderen Fällen ist die Wahl durch Postulation als ungültig zu erachten.
2. Die Postulation hat nur dann Gültigkeit, wenn der Kandidat im ersten Skrutinium zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Im gegenteiligen Fall sind weitere Postulationen ausgeschlossen, und man beginnt wieder von Neuem mit den Wahlen wie üblich, angefangen vom ersten Wahlgang.

8/6

1. Der Generalminister kann mit Zustimmung seines Rates einen Provinzialminister aus schwerwiegendem Grund absetzen; dazu gehören die wiederholte Vernachlässigung oder Verletzung der eigenen Pflichten trotz erfolgter Ermahnung oder eine schlecht geführte Verwaltung.
2. Ein Guardian, wie auch ein Delegierter, kann vom Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates aus einem gerechten Grund abgesetzt werden, das heißt, wenn es das Wohl der örtlichen Brüdergemeinschaft, der Provinz, oder der Teilkirche verlangt.

8/7

Das Kapitel ist auf allen Ebenen ein kollegiales, auf eine bestimmte Zeit beschränktes Organ, das seine Autorität nach den Kompetenzen, die ihm von den Konstitutionen zuerkannt werden, ausübt.

8/8

Um die Teilnahme von qualifizierten Brüdern zu ermöglichen, die sonst weder als Delegierte ihrer Provinzen noch als Mitglieder von Amts wegen am Generalkapitel teilnehmen könnten, soll jede Konferenz einen Laienbruder mit ewiger Profess als Delegierten bestimmen. Wie dieser Bruder zu wählen ist, sollen die Statuten der Konferenz festlegen.

8/9

1. Nach Ausschreibung des Generalkapitels sollen in jeder Provinz für je hundert Professbrüder alle Brüder mit ewiger Profess je einen Delegierten zum Generalkapitel und seinen Stellvertreter wählen.
2. Diese Wahl erfolgt in der vom Provinzkapitel festgelegten Weise. Das Wahlergebnis ist wenigstens drei Monate vor dem Generalkapitel zu veröffentlichen.

8/10

1. Die Vorbereitung des Generalkapitels und die Befragung der Brüder über Themen, die zu behandeln sind, soll entsprechend der Ordnung für die Feier des Generalkapitels durchgeführt werden.
2. Der Generalminister bereitet mit Zustimmung seines Rates eine Liste von Themen vor, die zu behandeln sind, und informiert rechtzeitig alle Kapitulare. Es ist jedoch das Kapitel selber, das über die zu behandelnden Themen entscheiden muss.

8/11

Beim Generalkapitel werden neun Generalräte gewählt.

8/12

1. Wenn ein Generalminister aus den Brüdern außerhalb des Kapitels gewählt wird, soll das Kapitel unterbrochen werden, bis der neue Generalminister beim Kapitel eingetroffen ist.
2. Generalräte, die aus Brüdern außerhalb der Kapitelsversammlung gewählt werden, werden automatisch Mitglieder des Kapitels.

8/13

1. Für die Dienste am Orden sind in der Generalkurie einige Ämter und Sekretariate eingesetzt, darunter:
 - das Generalsekretariat des Ordens;
 - die Generalprokur, um die Anliegen des Ordens beim Heiligen Stuhl zu vertreten;
 - die Generalpostulation für die Selig- und Heiligsprechungen bei der entsprechenden Kongregation;
 - das Generalsekretariat für die Ausbildung;
 - das Generalsekretariat für Evangelisierung, missionarische Animation und Zusammenarbeit;
 - das Amt der Generalassistentz für den Weltlichen Franziskanischen Ordens (OFS, FG);
 - das Amt für die Begleitung der Kapuzinerinnen und der dem Kapuzinerorden angegliederten Institute;
 - das Amt für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung;
 - das Generalarchiv;
 - die Zentralbibliothek;
 - die Generalökonomie;
 - das Amt für Kommunikation, Statistik und Protokoll.

2. Abgesehen von dem, was in den Konstitutionen festgelegt ist, und unter Beachtung der Beschlüsse der Generalkapitel kann der Generalminister mit Zustimmung seines Rates je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit andere Ämter oder Organismen der Generalkurie errichten, wie auch bereits bestehende aufheben oder verändern.

8/14

Die Wahlversammlung ist zusammengesetzt aus: dem Generalvikar, den Generalräten, dem letzten Generalminister unmittelbar nach Ablauf seines Mandates und bis zum darauffolgenden ordentlichen Generalkapitel einschließlich, den Provinzialministern, den Kustoden, dem Generalsekretär und dem Generalprokurator.

Die Wahlversammlung wird nach einer eigenen Ordnung durchgeführt, die vom Generalkapitel festgelegt ist.

8/15

Das ordentliche Provinzkapitel soll alle drei Jahre angekündigt und einberufen werden. Der Generalminister hat die Möglichkeit zu erlauben, dass das Kapitel aus einem gerechten Grund sechs Monate vor oder sechs Monate nach dem Ablauf des Trienniums gefeiert wird.

8/16

Der Provinzialminister soll mit der Zustimmung seines Rates eine Liste von Themen vorbereiten, die beim Provinzkapitel behandelt werden sollen, und rechtzeitig alle Kapitulare darüber informieren. Es ist jedoch das Kapitel selber, das über die zu behandelnden Themen entscheiden muss.

8/17

1. Bei einem Provinzkapitel mit Delegierten muss die Zahl der von Rechts wegen Teilnehmenden geringer sein als die Zahl der Delegierten.
2. Die Brüder der Provinz, die nicht Kapitulare sind, können am Kapitel als Hörer teilnehmen.
3. Die Brüder Kapitulare verlieren das aktive Stimmrecht wenn sie ohne gültige Dispens nicht die ganze Zeit beim Kapitel anwesend sind, gleich ob es sich um ein offenes Kapitel oder um ein Kapitel mit Delegierten handelt.

8/18

1. Die Provinzen mit hundert oder weniger Brüdern feiern das Kapitel mit direkter Wahl, das heißt unter der möglichen Teilnahme aller Brüder. Die Provinzen mit über hundert Brüdern feiern das Kapitel durch Delegierte. Jedoch können auch Provinzen mit mehr als hundert Brüdern das Kapitel mit direkter Wahl feiern, und aus gerechten

Gründen können die Provinzen mit hundert oder weniger Brüdern das Kapitel durch Delegierte feiern.

2. In beiden Fällen muss die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wähler in einer allgemeinen Befragung herbeigeführt werden. An ihr müssen wenigstens 75% aller Brüder mit ewiger Profess teilnehmen. Die Entscheidung wird dann in die Statuten für die Feier des Kapitels aufgenommen.

8/19

1. Das aktive und passive Stimmrecht verlieren jene Brüder, die ohne legitime Begründung vom Kapitel abwesend sind, und jene, die das Gesuch um Exklaustration oder um Dispens von den Gelübden oder der mit der Weihe verbundenen Pflichten eingereicht haben. Wer ein solches Gesuch vorlegt, nachdem das Kapitel bereits einberufen ist, bleibt vom Kapitel ausgeschlossen und wird nicht ersetzt.

2. Wenn es dem Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates richtig erscheint, können auch jene Brüder des aktiven und passiven Wahlrechtes verlustig erklärt werden, die das Gesuch um Abwesenheit vom Ordenshaus eingereicht haben.

8/20

Der Provinzialminister und seine Räte werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

8/21

Kein Bruder kann das Amt des Provinzialministers oder Kustoden für mehr als drei aufeinander folgende Mandate annehmen, gleich auf welche rechtmäßige Weise ihm dieses Amt übertragen worden ist. Nach dem dritten Mandat in Folge ist die Möglichkeit der Wiederwahl, der Ernennung oder Postulation ausgeschlossen.

8/22

Bei der Wahl der Räte hat der abtretende Provinzialminister nur aktives Wahlrecht.

8/23

Das Kapitel der Kustodie wird alle drei Jahre gefeiert. Für die gleiche Zeitdauer werden der Kustos und seine Räte gewählt.

8/24

Der abgetretene Kustos hat kein passives Wahlrecht bei der Wahl der Räte.

8/25

1. Die Delegation ist eine Struktur des Ordens mit vorübergehendem Charakter. Sie besteht aus einer Gruppe von Brüdern in örtlichen Brüdergemeinschaften und ist einer Provinz anvertraut. Ihr Ziel ist es, für das brüderliche Leben in einem Gebiet zu sorgen, wo

zwar mehrere Brüder leben, jedoch noch nicht oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen für eine Kustodie oder Provinz gegeben sind.

2. Der Generalminister kann mit Zustimmung seines Rates und nach Anhören der Konferenz der höheren Oberen, die davon betroffen sind, eine Delegation errichten, ändern oder aufheben.

3. Die Delegation hat ein eigenes Statut, das vom Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates approbiert ist.

4. Der Delegation steht ein Bruder vor, der sein Amt ausübt als Delegierter des Provinzialministers und von zwei Räten unterstützt wird. Er hat die Aufgabe, im Namen des Provinzialministers die Delegation bei den örtlichen kirchlichen und, soweit möglich, staatlichen Autoritäten zu vertreten.

5. Wie vom Statut vorgesehen, werden der Delegierte und die zwei Räte vom Provinzialminister mit Zustimmung seines Rates ernannt; zuvor ist in der Delegation die Meinung der Brüder mit ewiger Profess einzuholen. Der Delegierte kann nicht für eine Zeitdauer wiederbestätigt werden, die über jene für Guardiane hinausgeht.

6. Dem Delegierten, der kein Höherer Oberer ist, soll der Provinzialminister schriftlich die notwendigen Vollmachten übertragen, um ihm die praktische, pastorale und verwaltungsmäßige Leitung zu erleichtern. Dadurch wird eine gewisse Selbständigkeit beim internen Funktionieren der Gruppe gefördert, vor allem im Hinblick auf den Dienst für die Ortskirche und die Einpflanzung des Ordens.

7. Die Brüder der Delegation genießen dieselben Rechte und Pflichten wie die Brüder ihrer Heimatprovinz.

8. Die Brüder anderer Ordensbezirke, die in der Delegation Dienst tun, üben das Wahlrecht im eigenen Ordensbezirk aus.

8/26

Die Beauftragung zum Guardian und zum Vikar gilt für drei Jahre.

8/27

Die Guardiane sollen mit geeigneten Mitteln die Brüder über die Themen, die im Hauskapitel zu behandeln sind, nicht nur informieren, sondern auch befragen.

8/28

1. In der Generalkurie, in der Provinzkurie und am Sitz der Kustoden soll ein Geheimarchiv bestehen, wo mit Sorgfalt und Klugheit jene Dokumente gehütet werden, die unter Verschluss aufzubewahren sind.

2. In der Führung der Archive ist zu beachten, was von der kirchlichen Gesetzgebung und von unserem Eigenrecht vorgeschrieben ist. Man halte sich an die Regeln der Archivistik und unterlasse es nicht, ein Inventar der aufbewahrten Dokumente zu erstellen.
3. Die Sorge für die Archive soll vorzugsweise qualifizierten Brüdern anvertraut werden, die sich zu diesem Zweck mit Zustimmung des Ministers auch auf die Hilfe von außenstehenden Mitarbeitern stützen können.

8/29

In allen Gemeinschaften möge man den Brauch beibehalten, eine Chronik zu führen.

8/30

An den Versammlungen der Konferenzen nehmen die Vertreter der Delegationen und der Häuser einer Präsenz (Domus Praesentiae) jenes Gebietes teil. Von Rechts wegen nehmen auch die vom Generalminister delegierten Generalräte teil. Alle diese haben kein Wahlrecht.

8/31

Um das Gespür der Zusammengehörigkeit zu vertiefen und ein größtmöglicher Austausch im Orden zu ermöglichen, sollen die Konferenzen Gelegenheiten und Strukturen der Zusammenarbeit untereinander nutzen und fördern.

8/32

Die Präsidenten der Konferenzen werden wenigstens alle zwei Jahre vom Generalminister zusammengerufen und treffen sich mit ihm und seinem Rat.

KAPITEL X UNSER LEBEN IN GEHORSAM

10/1

1. Der Generalminister soll während seiner Amtszeit alle Brüder persönlich oder durch andere visitieren, vor allem durch die Generalräte.
2. Die anderen Minister besuchen alle Brüdergemeinschaften ihres Territoriums wenigstens zweimal im Triennium.
3. Die Kustodien sollen, über den Besuch des Kustoden hinaus, alle drei Jahre vom Provinzialminister besucht werden.
4. Wenn sich die Gelegenheit bietet, besuche der Generalminister die Brüder der verschiedenen Nationen, und einige Male nehme er auch an den Treffen der Konferenzen der höheren Oberen teil.
5. Auch die anderen Minister mögen aus Interesse für die Personen und die Werke gerne die Gelegenheit nutzen, den Brüdern zu begegnen.

10/2

1. Am Ende der Visitation soll der beauftragte Visitator dem entsprechenden Minister darüber einen vollständigen Bericht schicken.
2. Die Brüder mögen im Geist des Gehorsams die nach der Visitation erlassenen Hinweise annehmen und versuchen, sie treu auszuführen. Nach gewisser Zeit soll man gemeinschaftlich überprüfen, ob und wie die Hinweise verwirklicht wurden.
3. Die Guardiane und die Minister sollen zu gegebener Zeit ihrem unmittelbaren Oberen darüber Rechenschaft geben, was ausgeführt worden ist. Auf dieselbe Weise sollen sie auch davon berichten, wie das durchgeführt wurde, was von den Konstitutionen dem Provinzkapitel oder den Oberen übertragen worden ist.
4. Einmal während des Trienniums sollen die Minister ihrem entsprechenden Oberen einen Bericht über den Stand des eigenen Ordensbezirks senden.

*** **

12/1

Es steht dem Generalkapitel mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten zu, entsprechend den Zeiterfordernissen und im Sinne der Erneuerung, die Normen der Verordnungen der Generalkapitel sowohl zu bestätigen als auch sie zu ergänzen, zu ändern, Abstriche zu machen oder sie abzuschaffen, wobei man sich im Rahmen unserer Tradition bewegen soll. Dem Generalkapitel steht ebenfalls die authentische Interpretation der Verordnungen der Generalkapitel zu.

12/2

1. Die zeitweilige Dispens von den Disziplinarvorschriften der Konstitutionen für eine ganze Provinz ist dem Generalminister vorbehalten, jene für eine örtliche Brüdergemeinschaft dem betreffenden unmittelbaren Minister.
2. Es steht dem Generalminister mit Zustimmung seines Rates zu, für jeden einzelnen Fall zeitweilig von der Befolgung der Verordnungen der Generalkapitel zu dispensieren; den anderen Ministern entsprechend den Kompetenzen, die von den Verordnungen der Generalkapitel festgelegt sind.

12/3

Es steht dem Provinzialminister oder dem Kustos mit Zustimmung des entsprechenden Rates zu, Statuten oder Sondernormen für die einzelnen Gemeinschaften oder Häuser zu bestätigen.



Fra Mauro JÖHRI

ORDINE DEI FRATI MINORI CAPPUCCINI

MINISTRO GENERALE

Prot. N° 00936/13

**Decreto attuativo delle Costituzioni
e delle Ordinazioni dei Capitoli Generali**

Con l'entrata in vigore delle Costituzioni e delle Ordinazioni dei Capitoli Generali (OCG) avvenuta l'8 dicembre 2013, alcune realtà dell'Ordine subiscono delle variazioni.

Il Ministro generale
per conformare queste realtà alla nuova legislazione
emana il presente

DECRETO

I Capitoli provinciali

Le OCG al n. 8/18.1 modificano la celebrazione del Capitolo provinciale: "Le province con cento o meno frati celebrano il Capitolo a suffragio diretto; le province con numero di frati superiore a cento celebrano il Capitolo per delegati. Tuttavia, anche le province con più di cento frati possono celebrare il Capitolo a suffragio diretto e, per giusti motivi, le province con cento frati o meno possono celebrare il Capitolo per delegati".

Si dispone, pertanto, che le Province che hanno indetto il Capitolo provinciale prima dell'entrata in vigore della nuova legislazione lo celebrino con la modalità conforme alla legge vigente alla data dell'indizione. Le Province che dovranno indire il Capitolo provinciale dopo l'entrata in vigore della nuova legge, lo facciano conformemente a questa.

Per le Province con più di cento frati che celebravano il Capitolo a suffragio universale e ora dovranno celebrarlo per delegati, non avendo nel Regolamento del

Capitolo specificate le modalità per l'elezione dei delegati, il Ministro generale, avuto il consenso del suo Consiglio, concede la dispensa dalle OCG n. 8/18.1 perché l'immediato Capitolo sia celebrato ancora a suffragio universale. Nel Capitolo vengano determinate e approvate le modalità dell'elezione dei delegati, da inserire poi nel Regolamento del Capitolo. Se invece per il successivo Capitolo si vorrà ancora mantenere il suffragio universale, il Ministro provinciale provveda ad effettuare la consultazione della Provincia e a conformare il Regolamento secondo la modalità scelta.

Le Province che, entrata in vigore la nuova legge, volessero poi modificare la modalità di celebrazione, procedano alla consultazione nei termini stabiliti nelle OCG al n. 8/18.2.

Le Custodie

Le circoscrizioni che erano denominate Vice province assumono la denominazione di Custodie. Esse conservano la medesima struttura determinata dal proprio decreto di erezione, sia nei confini del territorio, sia nella composizione dei membri ad esse ascritti e al numero dei Consiglieri da eleggere nel Capitolo.

Le Vice province generali sono ora denominate Custodie generali.

Le vice province provinciali sono ora denominate Custodie provinciali.

Sono Custodie generali (tutte dipendenti dal Ministro generale):

Arabia

Ciad-Centrafrica

Congo

Nicaragua-Costa Rica-Panama

Guatemala-Honduras-Salvador

Etiopia

Kenia

Libano

Mozambico

Sono Custodie provinciali (ciascuna dipendente dalla relativa Provincia):

Angola	(pr. Veneta)
Bielorussia	(pr. Varsavia)
Amazzonia Roraima	(pr. Umbria)
Brasile Occidentale	(pr. Rio Grande do Sul)

Capo Verde	(pr. Piemonte)
Repubblica Dominicana-Haiti	(pr. Rio Grande do Sul)
Ecuador	(pr. Spagna)
Nirmala	(pr. s. Giuseppe Kerala)
Messico-Texas	(pr. Spagna)
Pakistan	(pr. Belgio)
Papua Nuova Guinea	(pr. Pennsylvania)
Portorico	(pr. Pennsylvania)
Sud Africa	(pr. Irlanda)
Ucraina	(pr. Cracovia)
Isole Marianne-Hawai	(pr. New York)
Venezuela	(pr. Spagna)
Zambia	(pr. Irlanda)

Le circoscrizioni che erano denominate Custodie rimangono Custodie, conservando la medesima struttura determinata dal proprio decreto di erezione, sia nei confini del territorio, sia nella composizione dei membri ad esse ascritti e al numero dei Consiglieri da eleggere nel Capitolo.

Sono Custodie provinciali (confermate – ciascuna dipendente dalla relativa Provincia)

Benin	(pr. Picena)
Bulgaria	(pr. Cracovia)
Camerun	(pr. Lombardia)
Corea	(pr. Irlanda)
Costa d'Avorio	(pr. Lombardia)
Giappone	(pr. New York)
Malaysia-Singapore	(pr. Filippine)
Messico del Nord	(pr. America Occidentale – CA)
Nigeria	(pr. Toscana)
Nuova Zelanda	(pr. Irlanda)
Paraguay	(pr. Paraná - s.ta Caterina)
Prem Jyoti	(pr. S. Francis Kerala)

Romania	(pr. Napoli)
Svezia	(pr. Varsavia)
Turchia	(pr. Emilia - Romagna)
Uganda	(pr. Karnataka)
Zimbabwe	(pr. Tamil Nadu Sud)

Qualora per le mutate condizioni della circoscrizione si rendesse utile dover modificare il numero dei Consiglieri, l'autorità competente provveda a farlo osservando il n. 136.2 delle Costituzioni e a riportarlo nel Regolamento del Capitolo.

Le Conferenze dei superiori maggiori

I presidenti della Conferenze dei superiori maggiori provvedano, nel modo che riterranno opportuno, a determinare i criteri di scelta del delegato della Conferenza da mandare al Capitolo generale, come stabilito dalle OCG al n. 8/8.

I presidenti delle Conferenze provvedano alla traduzione delle Costituzioni e delle OCG nelle lingue di loro competenza, perché siano poi approvate dal Ministro generale e dal suo Consiglio.

Anche con l'approvazione della traduzione, l'edizione tipica è quella in lingua italiana, che rimane di riferimento in caso di controversia sul testo.

L'entrata in vigore della nuova legislazione

Con l'entrata in vigore delle Costituzioni e delle OCG ogni norma ad esse contraria del diritto subordinato è abrogata.

I Ministri e i superiori locali, come autorità competente, provvedano quanto prima a conformare Regolamenti, Statuti e altri documenti alle nuove norme, con la nuova terminologia e la nuova numerazione, ricorrendo poi, quando necessario, alla ratifica del Capitolo.

Il Ministro generale e quello provinciale conferiscano per iscritto al Custode le facoltà che gli vengono delegate e indichino quelle che riservano a sé, come richiesto dai numeri 20.1 e 136.6 delle Costituzioni.

Nonostante qualsiasi disposizione in contrario.

fra Mauro JÖHRI
Ministro generale OFMCap.

fra Clayton Jaison FERNANDES

Segretario generale OFMCap.

Dato in Roma, dalla nostra Curia generale il 9 dicembre 2013,

s. Siro, vescovo e martire,

s. Juan Diego Cuauhtlatoatzin, veggente di Guadalupe.



www.ofmcap.org